

Metadata

Vorgangstyp	Verwaltungsvorgang	Status	In Bearbeitung
Vorg.zeichen	0230823-1/2019-10	Vorgangnr.	3/2020
Betreff	03 1. Stufe Antrag auf Einleitung		
Angelegt	19.05.2020 von Wild, Michael	Geändert	19.05.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Metadata			
Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Posteingang
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-1	Dok.-Datum	19.05.2020
Betreff	03 1. Stufe Antrag auf Einleitung		
Angelegt	19.05.2020	von	Wild, Michael
Geändert	19.05.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen			
Gelber Zettel			
Auftraggeber			

Dateien			
Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
101213 VGH München 4 CE 10.2839.pdf	83.1 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020
200518_KlageDWEnteignen-geschwärzt.pdf	129.2 KB	Wild, Michael	19.05.2020
		Wild, Michael	19.05.2020
910115 VGH Kassel 11 N 62.91.pdf	48.3 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020
990510 OVG Berlin 2 SN 19_99.pdf	49.1 KB	Wild, Michael	19.05.2020
		Wild, Michael	19.05.2020
990602 BerlVerfGH 31_99.pdf	53.2 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020
_Deutsche Wohnen _ Co.pdf	125.3 KB	Wild, Michael	20.05.2020
		Wild, Michael	20.05.2020
AW_ (Tagesspiegel)_ Bündnis für Volksentscheid__Deutsche W.msg	213.5 KB	Wild, Michael	19.05.2020
		Wild, Michael	19.05.2020
BVerfG BVerfGE 136, 277 - beck-online.pdf	167.6 KB	Wild, Michael	20.05.2020
		Wild, Michael	20.05.2020

Vorläufige Zulassung eines Bürgerbegehrens

BayGO Art. 18 aI, VIII, IX, X, XIII; BauGB §§ 1 III, VII, 2 I, 8 III, 9 I, 14 I, 35 III 1, 36;
BauNVO §§ 11, 16, 18, 23

Ein als unzulässig abgelehntes Bürgerbegehren kann ausnahmsweise durch einstweilige Anordnung vorläufig zugelassen werden, wenn seine Zulässigkeit bereits im Eilverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht und wenn ohne die Zulassung ein nicht mehr wiedergutzumachender und unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

VGH München, Beschl. v. 13. 12. 2010 – 4 CE 10.2839

Zum Sachverhalt:

Die Ast. beantragten am 14. 9. 2010 beim Ag. die Durchführung eines Bürgerbegehrens mit folgendem Inhalt:

„Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde R. vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung für die am Standort „Im K.“ (Fl.-Nrn. X. und Y. der Gemarkung R.) geplante Biogasanlage

1. einen qualifizierten Bebauungsplan für den Standort der geplanten Biogasanlage, Fl.-Nrn. X. und Y... der Gemarkung R. mit der Zielrichtung aufstellt:

a) die Höhe, Breite und Tiefe der baulichen Anlagen auf ein gebietsverträgliches Maß zu begrenzen,

b) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Verwendung luftverunreinigender Stoffe und die Lärmentwicklung durch Anlagen auf ein gesundheits- und umweltverträgliches Maß zu begrenzen,

6c) den Umgang mit explosiblen Stoffen einzuschränken.

2. und zur Sicherung dieser Planung eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt erlässt:

VGH München: Vorläufige Zulassung eines Bürgerbegehrens(NVwZ-RR
2011, 331)

332

§ 1: die Marktgemeinde R. erlässt für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. X. und Y. der Gemarkung R. eine Veränderungssperre gem. § 14 I BauGB.

§ 2: Bauliche Vorhaben dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3: Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. und den Flächennutzungsplan, soweit er Nr. II. 1. entgegenstehen sollte, anpasst“.

In der Begründung des Bürgerbegehrens wird ausgeführt, es sei beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nr. X.und Y. der Gemarkung R. am Standort „Im K.“ eine Biogasproduktions- und Verwertungsanlage zu errichten. Aus diesem Anlass solle mit einem Bürgerentscheid erreicht werden, dass der Ag. einen Bebauungsplan für den Standort der geplanten Biogasanlage aufstelle, der die durch die Errichtung dieser Anlage entstehenden Konflikte im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, den Schutz von Boden, Natur und Landschaft, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die standortumgebende Wohnbebauung lösen solle. Durch den Bebauungsplan sei sicherzustellen, dass widerstreitende planerische Belange auf kommunaler Ebene rechtzeitig Berücksichtigung fänden. Eine frühzeitige Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange werde ein hohes Maß an Rechtsklarheit schaffen. Da das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der

Biogasanlage bereits eingeleitet worden sei bzw. kurz bevor stehe, sei der Erlass der Veränderungssperre erforderlich, da nur so die Schaffung von vollendeten Tatsachen während des Bebauungsplanverfahrens verhindert werden könne. Der Ag. lehnte mit Bescheid vom 12. 10. 2010 die Durchführung des Bürgerbegehrens ab. Die Frage 1 stelle nicht nur eine „ergebnisneutrale“ Aufforderung dar, sondern wolle das Ergebnis der zu beschließenden Festsetzungen festschreiben. Damit verkürze sie die nach § 1 VII BauGB gebotene Abwägung. Durch die am 14. 9. 2010 erfolgte Erteilung des Einvernehmens zu dem Bauvorhaben werde der Ag. zwar nicht gehindert, eine dem Vorhaben widersprechende Bauleitplanung zu betreiben. Der Bebauungsplan könne aber unter einem Abwägungsfehler leiden, wenn die Belange des Bauherrn, zu dessen Bauvorhaben die Gemeinde gerade erst ihr unwiderrufliches Einvernehmen erteilt habe, bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt würden. Die Frage 1 des Bürgerbegehrens verstoße auch unter diesem Blickwinkel gegen das Abwägungsgebot. Es stelle einen Abwägungsmangel dar, wenn die Gemeinde das erst vor kurzem erteilte Einvernehmen übergehe und eine andere Nutzung festsetze. Eine Veränderungssperre dürfe erst erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern solle, ein Mindestmaß dessen erkennen lasse, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein solle. Gegen den Ablehnungsbescheid erhoben die Ast. am 21. 10. 2010 Klage zum VG. Gleichzeitig beantragten sie, den Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das eingereichte Bürgerbegehren zuzulassen. Das VG lehnte den Eilantrag ab.

Der VGH gab der Beschwerde der Ast. statt.

Aus den Gründen:

II. Die Beschwerde der Ast. hat Erfolg. Das VG hat, wie die Beschwerdebegründung hinreichend darlegt (§ 146 IV 6 VwGO), den für eine vorläufige Zulassung des Bürgerbegehrens erforderlichen Anordnungsanspruch auf Grund unzutreffender Erwägungen verneint. Dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung stehen auch keine anderweitigen Gründe entgegen.

1. Der für die erstrebte Regelungsanordnung notwendige Anordnungsgrund in Gestalt einer besonderen Dringlichkeit des Rechtsschutzbegehrens (§ 123 I 2, III VwGO i. V. mit § 920 II ZPO) ergibt sich aus der Gefahr, dass das von den Ast. geltend gemachte Recht auf Zulassung des eingereichten Bürgerbegehrens (Art. 18 a VIII BayGO) durch weiteren Zeitablauf vereitelt werden könnte. Würde während des anhängigen Hauptsacheverfahrens eine bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die auf den Fl.-Nrn. X. und Y. geplante Biogasanlage erteilt, so ließe sich die im Text des Bürgerbegehrens enthaltene Zeitvorgabe, über die Aufstellung eines Bebauungsplans und den Erlass einer Veränderungssperre „vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung“ zu entscheiden, nicht mehr einhalten; die angestrebte bauleitplanerische Konfliktlösung käme dann zu spät. Nach Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung wäre das Bürgerbegehren auf eine objektiv unmöglich gewordene Maßnahme gerichtet, so dass die Klage auf Zulassung in jedem Falle erfolglos bliebe, selbst wenn die Ablehnungsentscheidung ursprünglich rechtswidrig gewesen wäre (vgl. *OVG Lüneburg*, NdsVBI 2000, 195 m. w. Nachw.; *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a IV BayGO, Anm. 7 b).

An der Dringlichkeit der beantragten vorläufigen Zulassung fehlt es nicht deshalb, weil das (im Falle eines erfolgreichen Bürgerbegehrens stattfindende) Bebauungsplanverfahren selbst bei beschleunigter Durchführung voraussichtlich länger dauern wird als das beim Landratsamt anhängige Genehmigungsverfahren für die geplante Biogasanlage. Bei seinem diesbezüglichen

Einwand übersieht das VG, dass das Bürgerbegehren nicht auf den Abschluss, sondern nur auf die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans gerichtet ist (so genannte Aufstellungsbeschluss, § 2 I 2 BauGB), wie sich aus der Art der Fragestellung („mit der Zielrichtung ...“) und der beigefügten Begründung unmissverständlich ergibt. Die beabsichtigte Einwirkung auf das Genehmigungsverfahren soll dabei (zunächst) mit dem gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Beschluss über die Veränderungssperre erreicht werden, der schon in diesem frühen Planungsstadium möglich ist (§ 14 I BauGB).

Das Landratsamt als staatliche Genehmigungsbehörde (Art. 53 I 1, Art. 1 I lit. c BayImSchG, Art. 37 I 2 BayKrO) ist allerdings – anders als die Gemeindeorgane (Art. 18 a IX BayGO) – an einer dem Begehren entgegenstehenden Sachentscheidung bis zur Durchführung des Bürgerentscheids nicht gehindert, sondern nach Art. 10 S. 2 BayVwVfG weiterhin zur zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens verpflichtet. Auch eine durch einstweilige Anordnung erfolgte Zulassung des Bürgerbegehrens könnte daher im Nachhinein gegenstandslos werden, falls für die Biogasanlage noch vor der (innerhalb der Frist des Art. 18 aX 1 BayGO durchzuführenden) Abstimmung eine aufsichtliche Genehmigung erteilt würde. Ein solcher zeitlicher Ablauf ist aber nach derzeitigem Erkenntnisstand jedenfalls nicht mit so hoher Gewissheit zu erwarten, dass die Eilbedürftigkeit des Zulassungsbegehrens schon jetzt verneint werden könnte.

2. Die Ast. können im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung des Bürgerbegehrens verlangen, da die Sicherung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs nur auf diesem Wege erreicht werden kann.

Anders als in den Fällen, in denen der beantragte Bürgerentscheid nur die Gemeinde auf ein künftiges Verhalten festlegen soll, so dass ein wirksamer Eilrechtsschutz schon durch das einstweilige Verbot entgegenstehender gemeindlicher Maßnahmen entsprechend Art. 18 a IX BayGO sichergestellt werden kann (vgl. dazu: *VGH München*, BayVBl 1997, 312), besteht hier keine rechtliche Möglichkeit, der am Hauptsacheverfahren nicht beteiligten staatlichen Aufsichtsbehörde die Erteilung der Genehmigung vorläufig zu untersagen (s. *Happ*, in: *Eyermann*, VwGO, 13. Aufl., § 123 Rdnr. 67). Der Ag. kann auch nicht verpflichtet werden, im Hinblick auf das eingereichte Bürgerbegehren sein Einvernehmen nach § 36 BauGB einstweilen zu verweigern, nachdem das gemeindliche Einvernehmen bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. 9. 2010 erteilt wurde und nachträglich weder widerrufen noch zurückgenommen werden kann (vgl. *BVerwG*, NVwZ 1997, 900). Als gerichtlich angeordnete Maßnahme, die der mit Zeitablauf zunehmenden Gefahr der Vereitelung des Zulassungsanspruchs entgegenzuwirken vermag, kommt daher allein die vorläufige Zulassung des Bürgerbegehrens in Betracht.

VGH München: Vorläufige Zulassung eines Bürgerbegehrens(NVwZ-RR 2011, 331)

333

Der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung scheitert unter den gegebenen Umständen nicht daran, dass damit die Hauptsache faktisch vorweggenommen wird. Auch bei einer nur „vorläufigen“ Zulassung des Bürgerbegehrens muss innerhalb von drei Monaten eine Abstimmung stattfinden, deren Ergebnis zwar nach einer späteren Abweisung der Hauptsacheklage nicht mehr bindend wäre (Art. 18 XIII 2 Halbs. 2 BayGO), die aber als solche – etwa hinsichtlich der getätigten Aufwendungen und der Beeinflussung der öffentlichen Meinung – nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (*VGH München*, BayVBl 2000, 500 = BeckRS 2005, 28954; *OVG Münster*, NVwZ-RR 1999, 140 f.). Diese irreversiblen Folgen der

vorläufigen Zulassung eines Bürgerbegehrens zwingen dazu, den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung auf die Fälle zu beschränken, in denen die Zulässigkeit bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit solcher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann, dass eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen ist (*VGH München*, BayVBl 2000, 500; BayVBl 1997, 312; BayVBl 1998, 308 = BeckRS 2005, 30435; vgl. auch: *Thum*, Art. 18a VIII Anm. 8 d). Die damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache muss im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) ausnahmsweise hingenommen werden, wenn den Ast. anderenfalls ein nicht mehr wiedergutzumachender und unzumutbarer Nachteil entstehen würde (*OVG Bautzen*, LKV 2008, 560; *VG Augsburg* Beschl. v. 31. 5. 2006 – Au 7 E 06.552; *VG Karlsruhe*, BeckRS 2010, 45397; vgl. allgemein: BVerfGE 79, 69 [74] = NJW 1989, 827; BVerwGE 109, 258 [261 f.] = NJW 2000, 160; *Happ*, in: *Eyermann*, VwGO, 13. Aufl., § 123, Rdnrn. 66 b und 87). Ein solcher Nachteil liegt hier darin, dass eine in absehbarer Zeit zu erwartende aufsichtliche Genehmigung der Biogasanlage den geltend gemachten Anspruch auf Zulassung des Bürgerbegehrens endgültig zunichte machen würde.

3. Die Ast. haben das Bestehen eines Anordnungsanspruchs hinreichend glaubhaft gemacht. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das eingereichte Bürgerbegehren, das die Aufstellung eines Bebauungsplans, den Erlass einer Veränderungssperre und die Änderung des Flächennutzungsplans des Ag. zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise unzulässig sein könnte.

Nach der Rechtsprechung des *Senats* kann auch die Bauleitplanung, die als Teil der kommunalen Planungshoheit zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zählt, grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (*VGH München*, BeckRS 2008, 38053 = BayVBl 2009, 245 m. w. Nachw.), wobei allerdings in jedem Fall zu prüfen ist, ob die konkrete Fragestellung mit den gesetzlichen Vorschriften des Baurechts vereinbar ist. Im vorliegenden Fall bestehen diesbezüglich keine rechtlichen Bedenken.

a) Der verfahrenseinleitende Beschluss zur (künftigen) Aufstellung eines Bebauungsplans und zur (gleichzeitigen) Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans (Nrn. 1 und 3 des Bürgerbegehrens) hat seine Grundlage in den Bestimmungen der §§ 2 I 2, 8 III 1 BauGB. Positive Voraussetzung für den Erlass eines solchen Aufstellungsbeschlusses ist das Bestehen einer (planungsrechtlichen) Erforderlichkeit i. S. des § 1 III BauGB. Danach haben die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Eine Bauleitplanung ist immer dann erforderlich, wenn sie vernünftigerweise geboten ist, wobei es für diese Beurteilung maßgebend auf die planerische Konzeption der Gemeinde ankommt (vgl. *BVerwG*, BeckRS 2007, 27902 = BauR 2008, 325 m. w. Nachw.).

Im vorliegenden Fall soll die durch das Bürgerbegehren in Gang gesetzte Bauleitplanung ersichtlich dazu dienen, die durch die geplante Biogasanlage entstehenden Konflikte hinsichtlich der Umwelt- und Nachbarbelange durch entsprechende Schutzvorkehrungen planerisch zu bewältigen. Darin liegt ein zulässiges Planungsziel, das mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht (vgl. § 1 VI Nrn. 1 und 7 BauGB). Es spricht nichts dafür, dass es sich um eine unzulässige Negativplanung handeln könnte, bei der die planerischen Festsetzungen nur das vorgeschobene Mittel wären, um einen bestehenden Bauwunsch zu durchkreuzen (vgl. *BVerwG*, NVwZ 1991, 875 f. m. w. Nachw.). Sowohl der Text des Bürgerbegehrens als auch die beigefügte Begründung lassen eindeutig erkennen, dass mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan die geplante Biogasanlage nicht verhindert, sondern nur hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und ihrer Einwirkungen auf die Umgebung beschränkt

werden soll. Der Planung beschränkt sich damit nicht auf den Ausschluss einer geplanten Nutzung, sondern verfolgt eigene städtebauliche Ziele.

Die Zulässigkeit der Überplanung des bisher im Außenbereich gelegenen Standorts setzt nicht voraus, dass die derzeit zur Genehmigung gestellte Anlage wegen eines spezifisch planerischen Koordinierungsbedarfs nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen werden könnte. Die gegenteilige Annahme des VG beruht auf einer Verwechslung des so genannte bebauungsrechtlichen Planerfordernisses, das als ungeschriebener öffentlicher Belang i. S. des § 35 III 1 BauGB einem konkreten Außenbereichsvorhaben entgegenstehen kann (BVerwGE 117, 25 [30] = NVwZ 2003, 86; *Gierke*, in: Brügemann, BauGB § 1 Rdnr. 163), mit der anhand des städtebaulichen Konzepts der Gemeinde zu prüfenden bauplanungsrechtlichen Erforderlichkeit i. S. von § 1 III BauGB (vgl. *VGH Mannheim*, NuR 1997, 599 m. w. Nachw.).

Die mit dem Bürgerbegehren initiierte Planung verstößt auch nicht deshalb gegen § 1 III BauGB, weil ihr unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stünden (vgl. dazu: *BVerwG*, NVwZ 2003, 749 f. m. w. Nachw.). Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu einem geplanten Vorhaben führt nicht zum Verlust der Planungsbefugnis für das betreffende Gebiet (BVerwGE 120, 138 [144] = NVwZ 2004, 858). Die „gemeindepolitischen“ Motive, von denen sich der örtliche Planungsträger bei der Bestimmung der städtebaulichen Entwicklung in seinem Gebiet leiten lassen darf, können sich jederzeit ändern, so dass keine strikte Bindung an früher verlautbarte planerische Vorstellungen besteht (BVerwGE 120, 138 [144] = NVwZ 2004, 858)

Die Gemeinde muss allerdings die Belange eines Bauherrn, zu dessen Bauvorhaben sie gerade erst ihr unwiderrufliches Einvernehmen erklärt hat, bei einer nachfolgenden Planung ausreichend berücksichtigen (BVerwGE 120, 138 [144] = NVwZ 2004, 858). Dass dies hier auf Grund der im Aufstellungsbeschluss enthaltenen planerischen Vorgaben ausgeschlossen wäre, ist aber nicht ersichtlich. Bei der Verwirklichung des Ziels, die Höhe, Breite und Tiefe von baulichen Anlagen sowie die Verwendung luftverunreinigender Stoffe und die Lärmentwicklung im Plangebiet auf ein verträgliches Maß zu begrenzen, verbleibt dem Ag. ein so weiter planerischer Gestaltungsspielraum, dass er bei der noch ausstehenden endgültigen Abwägung (§ 1 VII BauGB) allen berechtigten Individual- und Gemeinwohlinteressen in der gebührenden Weise Rechnung tragen kann. Von einer unzulässigen Vorabfestlegung des künftigen Inhalts des Bebauungsplans kann in Anbetracht der offenen Formulierung des Bürgerbegehrens keine Rede sein.

VGH München: Vorläufige Zulassung eines Bürgerbegehrens(NVwZ-RR 2011, 331)

334

b) Gegen die rechtliche Zulässigkeit der Veränderungssperre bestehen ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken. Anknüpfend an einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans kann die Gemeinde zur Sicherung der künftigen Planung nach § 14 I Nr. 1 BauGB eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen. Dass hier eine solche Regelung getroffen werden soll, lässt sich der Nr. 2 des Bürgerbegehrens mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen.

Nach allgemeiner Auffassung darf eine Veränderungssperre allerdings – über den Wortlaut des § 14 I BauGB hinausgehend – erst dann erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erlassenden Bebauungsplans sein soll (BVerwGE 120, 138 [146 f.] = NVwZ 2004, 858). Insoweit ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre zumindest

Vorstellungen über die Art der baulichen Nutzung besitzt, sei es, dass sie einen bestimmten Baugebietstyp, sei es, dass sie nach den Vorschriften des § 9 I BauGB festsetzbare Nutzungen ins Auge gefasst hat (*BVerwG*, NVwZ 2004, 984 m.w. Nachw.). Die betreffenden Vorstellungen müssen nicht zwingend im Aufstellungsbeschluss selbst zum Ausdruck kommen, sondern können sich z. B. aus Niederschriften über Gemeinderatssitzungen oder aus sonstigen Unterlagen und Umständen oder einer bekannten Vorgeschichte ergeben (*BVerwG*, NVwZ 2010, 42).

Die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Bebauungsplanung ist in diesem Sinne als hinreichend konkret anzusehen. Die in Nr. 1 lit. a und b des Begehrens formulierte Zielsetzung, durch qualifizierten Bebauungsplan die Höhe, Breite und Tiefe baulicher Anlagen sowie die Verwendung luftverunreinigender Stoffe und die Lärmentwicklung durch Anlagen zu begrenzen, lässt sich durch Festsetzungen nach § 9 I Nrn. 1 und 2 BauGB i.V. mit §§ 16 II, 18, 23 BauNVO bzw. § 9 I Nrn. 23 lit. a , 24 BauGB verwirklichen. Dass diese Begrenzungen ein „gebietsverträgliches“ bzw. „gesundheits- und umweltverträgliches Maß“ erreichen sollen, verweist nach der beigefügten Begründung auf die durch eine Biogasanlage an diesem Standort ausgelösten Konflikte mit der näheren Umgebung, insbesondere mit der angrenzenden Wohnbebauung. Aus dieser Bezugnahme wird deutlich, dass die Bebauungsplanung vor allem darauf abzielt, das (vergleichsweise geringe) Schutzniveau, das sich aus der bisherigen Außenbereichslage der geplanten Biogasanlage und aus der Außenbereichsnähe der vorhandenen Wohnbebauung ergibt, mit bauplanerischen Mitteln spürbar anzuheben, ohne dabei die Zulässigkeit von Biogasanlagen gänzlich auszuschließen. Als Gebietsart kommt insoweit wohl am ehesten ein entsprechend ausgestaltetes Sondergebiet (§ 11 BauNVO) in Betracht.

Ob auch die nach Nr. 1 lit. c des Bürgerbegehrens angestrebte Einschränkung des Umgangs mit explosiblen Stoffen als Planungsziel hinreichend konkretisiert ist und mittels einer Festsetzung nach § 9 I BauGB erreicht werden kann, kann offen bleiben, da bereits die übrigen planerischen Vorstellungen, die mit dem Bürgerbegehren verfolgt werden sollen, den Erlass einer Veränderungssperre rechtfertigen.

(Mitgeteilt von Vors. Richter am VGH Dr. D. Zöllner, München)

Anm. d. Schriftltg.:

Zum Bürgerbegehren und Zulässigkeit für eine Veränderungssperre s. *BVerwG*, NVwZ 2010, 42.

Initiative Deutsche Wohnen
und Co enteignen
c/o Mietenvolksentscheid e.V.
Warschauer Str. 23
10243 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Az. neu

Klage

der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen,

vertreten durch die Vertrauenspersonen [REDACTED]

[REDACTED],

c/o Mietenvolksentscheid e.V., Warschauer Straße 23, 10243 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED],

– Klägerin –

gegen

das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

diese vertreten durch den Senator, Herrn Andreas Geisel,

Klosterstraße 47

10179 Berlin

– Beklagter –

wegen: Zulässigkeitsprüfung des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen“ festzustellen und das Ergebnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitzuteilen.

Hilfsweise wird beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils abzuschließen und das Ergebnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitzuteilen.

Es wird Akteneinsicht nach § 100 VwGO beantragt.

Begründung

I.

Die Klägerin strebt seit Frühjahr 2018 ein Volksbegehren mit anschließendem Volksentscheid an. Gegenstand ist eine Aufforderung an den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen.

Die Klägerin erarbeitete zunächst einen Entwurf mit präzisen Vorgaben für das vom Senat zu erarbeitende Vergesellschaftungsgesetz.

– Beschlussentwurf, Anlage K1 –

Am 12. Oktober 2018 stellte die Klägerin dem Beklagten den Entwurf vor und ließ sich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen beraten. Der Beklagte teilte der Klägerin mit, der Entwurf sei zu detailliert und verwische die Grenze zwischen Gesetzesvolksentscheid und Beschlussvolksentscheid.

Zwar teilte die Klägerin diese Rechtsauffassung nicht, dennoch folgte sie dem Rechtsrat und überarbeitete den Entwurf, indem sie ihn allgemeiner fasste und kürzte. Die Vertrauenspersonen der Klägerin übermittelten dem Beklagten den neuerlichen Beschlusstext am 23. November 2018 mit dem Antrag auf Erstellung der amtlichen Kostenschätzung.

– Beschlusstext, Anlage K2 –

Die amtliche Kostenschätzung wurde der Klägerin zunächst mit Schreiben vom 5. März 2019 und dann in einer überarbeiteten Fassung mit Schreiben vom 28. März 2019 mitgeteilt.

– Schreiben des Beklagten, Anlage K3 –

Die Klägerin begann die Unterschriftensammlung am 6. April 2019 und stellte bei dem Beklagten am 14. Juni 2019 einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens, handschriftlich unterzeichnet von den fünf Vertrauenspersonen unter Nennung ihres Wohnsitzes und ihrer Anschrift. Dem Antrag waren 77.001 Unterschriften als Nachweis der Unterstützung sowie eidesstattliche Versicherungen der Vertrauenspersonen über die Anzeige von Spenden beigelegt.

– Beweis: Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten –

Der Beklagte teilte der Klägerin am 4. Juli 2019 per E-Mail mit, 58.307 Unterstützungsunterschriften als gültig zu werten.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K4 –

Seither prüft der Beklagte die Zulässigkeit des Antrags. Die zu prüfenden Rechtsfragen sind in diversen Gutachten, rechtlichen Stellungnahmen und Aufsätzen namhafter Experten kleinteilig aufbereitet und breit diskutiert worden. Insbesondere veröffentlichte der Beklagte, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, drei umfassende rechtliche Stellungnahmen auf der Homepage dieser Senatsverwaltung.

– Screenshot der Homepage, Anlage K5 –

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 erfragte die Klägerin den Sachstand. Auf Nachfrage bestätigte der Beklagte den Erhalt des Schreibens am 30. Januar 2020 per E-Mail.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K6 –

Am 7. Februar 2020 meldete sich der Beklagte telefonisch bei der Klägerin und teilte mit, es werde sehr bald – bis Ende des Monats – entschieden, es müssten jedoch die anderen Senatsverwaltungen mitzeichnen.

**– Beweis: Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten,
Aussage von [REDACTED] (zu laden über die Klägerin),
Aussage von [REDACTED] (zu laden über den Beklagten) –**

Am 27. Februar 2020 meldete die Tageszeitung neues deutschland, ein Sprecher des Beklagten habe bestätigt, dass die rechtliche Prüfung abgeschlossen sei und jetzt senatsintern abgestimmt werde.

– Zeitungsmeldung, Anlage K7 –

Auf die Bitte der Klägerin um Übersendung des Prüfergebnisses teilte der Beklagte der Klägerin am 16. März 2020 per E-Mail mit, die rechtliche Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K8 –

Unter Verweis auf die Zeitungsmeldung folgte eine neuerliche Nachfrage der Klägerin noch am selben Tag, auf die der Beklagte der Klägerin am 2. April 2020 per E-Mail mitteilte, die

Äußerung des Sprechers des Beklagten sei missverständlich, es liege lediglich ein vorläufiges Ergebnis vor, das noch innerhalb der Senatsverwaltung abgestimmt werden müsse.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K9 –

Seit Einreichung des Antrags am 14. Juni 2019 sind über elf Monate vergangen, in denen der Beklagte die Zulässigkeit des Antrags prüft. Seit der Sachstandsanfrage vom 7. Januar 2020 sind allein über vier Monate vergangen. Dies ist unter keinen Umständen mehr nachvollziehbar.

II.

1. Die Klage ist zulässig.

Soweit der Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch den Beklagten begehrt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet. Die abdrängende Sonderzuweisung an den Verfassungsgerichtshof nach § 41 AbstG steht dem nicht entgegen, da das klägerische Begehren von keinem der dort konkretisierten Fallgestaltungen umfasst wird. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 AbstG ist ein Verwaltungshandeln der Senatsinnenverwaltung (BerlVerfGH, Beschl. v. 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19), hierfür steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Der Klägerin bleibt es hingegen verschlossen, verwaltungsgerichtlich eine Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens direkt zu begehren, denn dies setzt nach § 17 Abs. 5 und 6 AbstG eine Entscheidung des Senats voraus. Diese Entscheidung des Senats, die auch seinen politischen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus enthält, ist jedoch dem verfassungsrechtlichen Bereich zuzuordnen (BerlVerfGH, Beschluss vom 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19), sodass das klägerische Begehren dann nicht auf eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 VwGO gerichtet wäre (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. September 2017 - OVG 3 S 76.17).

Zwar handelt es sich bei der Zulässigkeitsprüfung des Beklagten um eine behördliche Verfahrenshandlung vor der eigentlichen Sachentscheidung des Senats (VG Berlin Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 18). Da sich die Sachentscheidung durch den Senat der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzieht, die Zulässigkeitsprüfung jedoch Verwaltungshandeln darstellt, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG auch in Ansehung von § 44a VwGO ein isoliertes

gerichtliches Vorgehen gegen die behördliche Verfahrenshandlung, denn anderenfalls existierte kein das Verwaltungshandeln umschließender Rechtsbehelf und die Klägerin wäre gegen eine willkürlich ausgedehnte Zulässigkeitsprüfung schutzlos gestellt.

Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage (vgl. VG Berlin, Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 21, 28). Der Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch die Senatsinnenverwaltung stellt mangels Außenwirkung keinen Verwaltungsakt dar, denn das Ergebnis der Prüfung wird bloß verwaltungsintern an die fachlich zuständige Senatsverwaltung weitergereicht, § 17 Abs. 4 S. 1 1. HS AbstG. Auch ein feststellender Verwaltungsakt scheidet aus, da nicht einmal eine Mitteilung über das Prüfergebnis an die Trägerin des Volksbegehrens vorgesehen ist. Begehrt wird mithin eine tatsächliche Leistung, ein Real- und kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Ein Verwaltungsakt käme allenfalls mit der Senatsentscheidung nach § 17 Abs. 5 oder 6 AbstG zustande. Eine Verpflichtungsklage auf Bescheidung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens kann verwaltungsgerichtlich jedoch nicht herbeigeführt werden, da die erforderliche Senatsentscheidung, wie ausgeführt, dem verfassungsrechtlichen Bereich zugeordnet wird. Da das Abstimmungsgesetz ein abgeschlossenes System von Vorschriften über das Verfahren bei Volksbegehren enthält (VG Berlin Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 26), verbleibt der Klägerin nur die allgemeine Leistungsklage.

Die Klägerin ist klagebefugt. Als Trägerin des Volksbegehrens hat sie einen Anspruch auf Abschluss der Zulässigkeitsprüfung aus § 17 Abs. 2 und 4 AbstG sowie aus ihrem verfassungsrechtlich verbürgtem Initiativrecht aus Art. 62 Abs. 1 VvB. Indem der Beklagte durch überlange Prüfung die Klägerin von nachträglichem Rechtsschutz abschneidet, verletzt er sie auch in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG. Aus der Antragsstellung der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens folgt ein subjektives Recht, dass die Beklagte die Zulässigkeitsprüfung abschließt. Die Zulässigkeit des Volksbegehrens ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die Klägerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar wird verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nur nachträglich gewährt und die Verlautbarungen des Beklagten zeigen, dass eine Zulässigkeitsprüfung zumindest begonnen wurde. Um die Klägerin jedoch einer willkürlich ausgedehnten Zulässigkeitsprüfung nicht schutzlos auszusetzen, ist nach Art. 19 Abs. 4 GG effektiver Rechtsschutz zu gewähren. Weiteres Zuwarten ist der Klägerin nicht zuzumuten. Die Volksgesetzgebung ist nach Art. 3 VvB der parlamentarischen Gesetzgebung

verfassungsrechtlich gleichrangig und es ist schlechthin unvorstellbar, dass das Parlamentspräsidium den Beschlussentwurf von Abgeordneten über elf Monate hinweg auf seine Zulässigkeit prüft. Mit der Novellierung des Abstimmungsgesetzes im Jahr 2008 ist eine umfassende Vorabkontrolle von Volksbegehren bewusst und zielgerichtet aufgegeben worden. Wie für parlamentarische Vorgänge reicht auch für Volksbegehren eine nachträgliche verfassungsgerichtliche Kontrolle (BerlVerfGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – VerfGH 63/08). Die letzten Äußerungen des Beklagten seit Februar 2020 lassen befürchten, dass eine Hinhaltetaktik verfolgt und auf rechtswidrige Weise politische Abwägungen mit der Zulässigkeitsprüfung vermischt werden.

Eine etwaige rechtliche Komplexität der Zulässigkeitsprüfung, die eine besonders lange Prüfungsdauer rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Die Bewertung der Komplexität der Rechtsfrage ist entscheidend von dem Umstand geprägt, dass der Zulässigkeitsprüfung ein Beschlussvolksbegehren zugrunde liegt, mithin kein konkreter Gesetzentwurf zu prüfen ist. Aufgrund des rein appellativen Charakters des Beschlussvolksbegehrens ist materiell lediglich eine abstrakte Rechtsfrage zu beantworten, weshalb von vornherein kein zureichender Grund für eine lange Prüfungsdauer gegeben ist. Die konkrete gesetzliche Umsetzung des Beschlusses in zulässiger und verfassungskonformer Gestalt hingegen ist erst Gegenstand eines potenziellen gesetzgeberischen Prozesses. Doch selbst die konkrete Prüfung eines Gesetzesentwurfs dürfte unter keinen erdenklichen Umständen die Dauer von elf Monaten überschreiten.

Die gegenständliche abstrakte Rechtsfrage ist schließlich unter Zugrundelegung

- der Kommentarliteratur zu Artikel 15 des Grundgesetzes,
- der sich anlässlich der Initiative herausgebildeten beachtlichen Zahl von Untersuchungen zum Gegenstand, die nunmehr eine umfangreiche Fachliteratur zur Überprüfung darbietet, unter anderem:

Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Forderungen der Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“, 21. August 2019; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Verengesellschaftung eines privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmens nach Art. 15 GG, 20. Januar 2019; Haaf, Vergesellschaftung von Wohnungsbeständen durch Volksgesetz, LKV 2019, 145; Ipsen, Sozialisierung und Übermaßverbot, NVwZ 2019, 527; Kloepfer, Die Sozialisierung von Wohnungsunternehmen und die Verfassung,

NJW 2019, 1656; *Schede/Schuldt*, Vergesellschaftung von Grund und Boden, ZRP 2019, 78; *Schmidt*, Vergesellschaftung nach Art. 15 GG –Irrweg oder Ausweg?, DÖV 2019, 508; *Sodan*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Sozialisierung von Immobilien privater Wohnungswirtschaftsunternehmen im Land Berlin, Rechtsgutachten erstattet im Auftrag vom BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., März 2019; *Waldhoff*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Vergesellschaftung privater Wohnungsunternehmen mit religiösem Selbstverständnis in Berlin, Rechtsgutachten, Mai 2019; *Wieland*, Verfassungsfragen der Vergesellschaftung von Wohnraum, Rechtsgutachten für die Bundestagsfraktion DIE LINKE und die Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin, August 2019,

- und den drei vom Beklagten eigens in Auftrag gegebenen Gutachten,

Beckmann, Rechtliche Zulässigkeit und Grenzen einer Vergesellschaftung bzw. Sozialisierung von Wohnimmobilien in Berlin, Rechtsgutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 22. November 2018; *Geulen*, Volksentscheid zur Vergesellschaftung großer Wohnimmobilien in Berlin, Rechtliche Stellungnahme im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 21. November 2018; *Vorwerk*, Stellungnahme, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 16. November 2018,

bereits geklärt, jedenfalls unter Ihrer Zuhilfenahme, in zumutbarer Weise in angemessener Zeit, durch die Ressourcen der ministeriellen Verwaltung überprüfbar.

2. Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ihr Antrag die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 10 bis 16 AbstG erfüllt, und auf Mitteilung des Ergebnisses an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als fachlich zuständige Senatsverwaltung.

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 AbstG enthalten einen gesetzlichen Befehl, die Zulässigkeitsprüfung durchzuführen, abzuschließen und das Ergebnis weiterzuleiten. Die unangemessen lange Dauer der Prüfung verletzt die Klägerin in ihrem Initiativrecht nach Art. 62 Abs. 1 VvB. Auch ohne gesetzlich vorgesehene Frist steht die Dauer der Zulässigkeitsprüfung nicht im Belieben des Beklagten. Überlange Prüfungen beeinträchtigen die politische Willensbildung des

Volkes und damit auch die Dynamik, die für das Gelingen einer von ehrenamtlichem Engagement getragenen Volksgesetzgebung erforderlich ist. Schließlich verletzt der Beklagte die Klägerin auch in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, indem er durch überlange Prüfung die Klägerin von nachträglichem Rechtsschutz abschneidet.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 10 bis 16 AbstG sind erfüllt.

Die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt:

Die Klägerin ist – obgleich nicht als Verein eingetragen – eine Personenvereinigung, § 13 AbstG. Der Antrag der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens wurde schriftlich eingereicht, § 14 S. 1 AbstG, und von fünf namentlich benannten Vertrauenspersonen unterzeichnet, deren Wohnsitz und Anschrift mitgeteilt wurden, § 16 Abs. 1 und 2 AbstG. Die Vertrauenspersonen fügten dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung über die Annahme von Spenden bei, § 40 b Abs. 2 AbstG. Ebenfalls beigefügt war der Nachweis über (weit) mehr als 20.000 Unterstützungsunterschriften in der vorgeschriebenen Form, § 15 Abs. 1 S. 2 AbstG.

Auch die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt:

Der Beschluss, den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen aufzufordern, ist eine Beschlussfassung im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung, der Berlin betrifft, § 11 Abs. 1 S. 2 AbstG. Dieses sogenannte Beschlussvolksbegehren ist die volksgesetzgeberische Parallele zum einfachen Parlamentsbeschluss. Dass die Vergesellschaftung von Grund und Boden auf dem Gebiet des Landes Berlin materiell der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses unterfällt, ist mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 15 GG, von welcher der Bund keinen Gebrauch gemacht hat, offenkundig. Hierbei handelt es sich auch um einen Gegenstand der politischen Willensbildung, der Berlin betrifft, wie die intensiven landesweiten Debatten sehr anschaulich zeigten.

Zu prüfen ist schließlich noch, ob der Gegenstand des Volksbegehrens nach § 12 AbstG unzulässig ist: Ein Fall von § 12 Abs. 1 oder 3 AbstG ist nicht einschlägig. Ferner darf das Volksbegehren nach § 12 Abs. 2 AbstG weder dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht noch der Verfassung von Berlin widersprechen. Der Verstoß gegen höherrangiges Recht ist aufgrund der Rechtsunverbindlichkeit eines Beschlussvolksbegehrens von vornherein ausgeschlossen. Eine Prüfung könnte allenfalls mit Blick darauf vorgenommen werden, ob die Umsetzung des

Beschlusses in keiner erdenklichen Weise mit höherrangigem Recht zu vereinbaren wäre. Es müsste dem Land Berlin somit kategorisch verwehrt sein, durch Landesgesetz die Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen zu vergesellschaften. Zur Vergesellschaftung von Grund und Boden ermächtigt jedoch Art. 15 GG.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

3. Sollte das Gericht der Auffassung sein, der Beklagte könne nicht zur Feststellung der Zulässigkeit, sondern lediglich zum Abschluss der Zulässigkeitsprüfung verpflichtet werden, wird nachfolgend hilfsweise ausgeführt.

Die Begründung des Hauptantrags gilt entsprechend.

Die hilfsweise beantragte Frist von zwei Wochen ergibt sich daraus, dass der Beklagte bereits seit elf Monaten die Zulässigkeit prüft und eine durchschnittlich leistungsfähige Ministerialverwaltung in der Lage sein sollte, Rechtsfragen derart geringer Komplexität binnen zwei Wochen erschöpfend zu beantworten.

Berlin, den 18. Mai 2020

Unterschrift des Prozessbevollmächtigten

Kein Verwaltungsrechtsweg bei Streit um Gültigkeit der Verordnung über Volksabstimmungen

HessVerf. Art. 71, 72, 73 II, 116, 123 II, 131 I, 133 I; HessStGHG §§ 17 II, 44; VwGO §§ 40 I, 47 I 3; HessVolksabstimmungsG §§ 1, 2, 14 II

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist wegen Vorliegens einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit i. S. von § 40 I VwGO nicht gegeben, wenn abstimmungsberechtigte Bürger in ihrer Funktion als Teil des gem. Art. 166, 123 II HessVerf. zur Abstimmung über eine geplante Verfassungsänderung berufenen Volkes mit der Landesregierung darüber streiten, ob das Volksabstimmungsverfahren den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Wahrung der dem Volke eingeräumten Abstimmungsrechte (Art. 71, 72, 73 II 1 HessVerf.) genügt.

2. Der VGH Kassel ist zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über die Volksabstimmungen am 20. 1. 1991 am Maßstab der Hessischen Verfassung wegen des nach hessischem Landesrecht gem. § 47 III VwGO bestehenden Vorbehalts zugunsten des Staatsgerichtshofes (Art. 132 HessVerf.) nicht zuständig.

VGH Kassel, Beschluß vom 15.01.1991 - 11 N 62/91

Zum Sachverhalt:

Die Ast. haben ein Normenkontrollverfahren mit dem Ziel anhängig gemacht, die am 19. 12. 1990 beschlossene hessische Verordnung über die Volksabstimmungen am 20. 1. 1991, GVBl I, 790, für nichtig zu erklären.

Der VGH hat den Antrag abgelehnt.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist unzulässig. Für das von den Ast. verfolgte Begehren, die Verordnung über die Volksabstimmungen am 20. 1. 1991 für nichtig zu erklären, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten (§ 47 I, § 40 I 1 VwGO) nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, deren Entscheidung dem HessStGH obliegt.

Zwar begründet § 11 I HessAG VwGO aufgrund der Ermächtigung in § 47 I Nr. 2 VwGO die Kompetenz des VGH Kassel, im Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit aller im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften zu entscheiden. Aber auch im Normenkontrollverfahren kann eine Sachentscheidung nur ergehen, wenn insoweit der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (§ 40 I 1 VwGO). Dies bringt § 47 I VwGO mit der Formulierung "im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit" zum Ausdruck. Wenn auch im vorliegenden Normenkontrollverfahren von den Bet. über die Gültigkeit von Rechtssätzen gestritten wird, aus deren Anwendung öffentlichrechtliche Streitigkeiten entstehen können, ist für deren Entscheidung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten deswegen nicht eröffnet, weil es sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i. S. von § 40 I 1 VwGO handelt. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß zwischen Verfassungsorganen oder Teilen von solchen um die ihnen durch Verfassungsrechtsnormen eingeräumten Rechte, Pflichten und Kompetenzen gestritten wird. Die Streitigkeit muß also ihren Grund in spezifisch verfassungsrechtlichen Kompetenz-, Anspruchs- oder Befugnisnormen haben (vgl. Kopp, VwGO, 8. Aufl., § 40 Rdnr. 32 m. w. Nachw.). Bei Anlegung dieses Maßstabes ist der Verwaltungsrechtsweg namentlich bei allen Organstreitigkeiten i.

S. von Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 63 ff. BVerfGG bzw. Verfassungsstreitigkeiten gem. Art. 131 I HessVerf., § 44 HessStGHG ausgeschlossen, da insoweit die Zuständigkeit der Verfassungsgerichte begründet ist. Demgegenüber genügt es für die Annahme des Vorliegens einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit nicht, wenn für eine Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Normen des Bundes- oder Landesverfassungsrechts neben solchen des einfachen Rechts oder auch ausschließlich den Prüfungsmaßstab bilden; namentlich gilt dies für Streitigkeiten, die zwischen einem einzelnen Bürger und staatlichen Stellen darüber ausgetragen werden, ob eine behördliche Entscheidung Grundrechte der Bürger verletzt hat.

Das vorliegende Normenkontrollverfahren erhält seine Prägung als verfassungsrechtliche Streitigkeit dadurch, daß die Ast. nicht als einzelne Bürger, sondern in ihrer Funktion als Teil des gem. Art. 116, 123 II HessVerf. zur Abstimmung über die geplanten Verfassungsänderungen berufenen Volkes, das infolge der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung seiner Mitwirkungsrechte insoweit als Verfassungsorgan tätig wird, mit der Landesregierung, also einem anderen Verfassungsorgan, über das bei der Abstimmung gem. Art. 123 II HessVerf. einzuhaltende Verfahren streiten. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob die Hessische Landesregierung verfassungsrechtlich verpflichtet ist, zur Wahrung der dem Volk eingeräumten Abstimmungsrechte (Art. 71, 72, 73 II 1 HessVerf.) den Inhalt der Stimmzettel so zu gestalten hat, daß für die abstimmungsberechtigten Bürger eindeutig erkennbar ist, welchen Inhalt das verfassungsändernde Gesetz hat, über das sie abzustimmen haben. Mithin streiten die Ast. in ihrer Funktion als Teil eines Verfassungsorgans mit einem anderen Verfassungsorgan um die verfassungsrechtlich in Art. 123 II HessVerf. i. V. mit den Ausführungsregelungen im Volksabstimmungsgesetz verankerten Mitwirkungsrechte des Volkes. Angesichts der Struktur des Verfahrens, der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Rechte der Bet. und der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe entspricht das vorliegende Verfahren seinem Typus nach der in Art. 131 I HessVerf.,

VGH Kassel: Kein Verwaltungsrechtsweg bei Streit um Gültigkeit der Verordnung über Volksabstimmungen(NVwZ 1991, 1098)

1099

§ 44 HessStGHG ausgestalteten Verfassungsstreitigkeit sowie dem bundesrechtlich in Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 63 ff. BVerfGG geregelten Organstreitverfahren, ohne daß es im vorliegenden Zusammenhang einer abschließenden Entscheidung des Senats bedarf, ob die Ast. in Organstreitverfahren gem. Art. 131 I HessVerf., § 44 HessStGHG parteifähig wären (Art. 131 II HessVerf., § 17 II HessStGHG; vgl. hierzu BVerfGE 60, 175 (199 ff.) = NJW 1982, 1579 = NVwZ 1982, 431 ; Bethge, in: Starck-Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit Bd. II (1983), S. 17 (34 f.); Gehb, Verfassung, Zuständigkeiten und Verfahren des Hessischen Staatsgerichtshofs, 1987, S. 196 ff.). Für die Entscheidung derartiger Rechtsfragen ist mithin der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Demgemäß ist im vorliegenden Fall der VGH Kassel nicht zur Entscheidung berufen. Eine Bestätigung seiner Auffassung sieht der Senat darin, daß durch Art. 131 I HessVerf., § 14 II HessVolksabstimmungsG die Nachprüfung des Ergebnisses einer Volksabstimmung ausschließlich dem HessStGH vorbehalten ist.

Soweit darüber hinaus einfachrechtliche Maßstäbe für die Prüfung der Gültigkeit der angegriffenen Verordnung von den Ast. herangezogen werden oder vom Senat zu berücksichtigen wären, sind hiervon rechtliche Aspekte betroffen, denen - wie der Frage der Ermächtigung zum Erlass der Verordnung - nach Auffassung des Senats im Verhältnis zu dem verfassungsrechtlich geprägten Kern des Rechtsstreits keine eigenständige Bedeutung zukommt. Zudem besteht insoweit ein Annexverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Hauptfragen des Rechtsstreits. Der durch die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung zweier Verfassungsorgane geprägte Charakter des Verfahrens wird hierdurch nicht verändert. Mithin ist in Ermangelung eines eigenständigen Bedeutung aufweisenden Teilkomplexes nichtverfassungsrechtlicher Art des

Verfahrensgegenstandes, der verwaltungsgerichtlicher Kontrolle zugänglich wäre, dem Senat eine auch nur teilweise Kontrolle der zur Prüfung gestellten Rechtsverordnung verwehrt. Sie würde sich im übrigen - wie vorsorglich angemerkt wird - auf den Hinweis beschränken, daß es keiner näheren Auseinandersetzung mit den von den Ast. insoweit erhobenen Rügen bedarf, weil sie ersichtlich nicht geeignet sind, die Gültigkeit der Verordnung in Zweifel zu ziehen. Bereits aus dem Wortlaut des Volksabstimmungsgesetzes ergibt sich, daß durch §§ 1, 2 die Landesregierung zum Erlaß bestimmter, eine konkrete Volksabstimmung betreffender Regelungen und durch § 16 der Minister des Innern zum Erlaß allgemeiner Regelungen zur Durchführung von Volksabstimmungen ermächtigt werden. Hiervon ist im Streitfall mit der angegriffenen Verordnung von der Landesregierung einerseits und andererseits mit der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen vom 6. 11. 1990 (GVBl I, 611) sowie der Stimmordnung vom 6. 11. 1990 (GVBl I, 613), beide vom Minister des Innern erlassen, Gebrauch gemacht worden.

Der Antrag ist darüber hinaus aber auch deshalb unzulässig - und insoweit werden die zuvor angestellten Erwägungen bestätigt -, weil der angerufene VGH Kassel zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über die Volksabstimmungen am 20.1. 1991 wegen des nach hessischem Landesrecht gem. § 47 III VwGO bestehenden Vorbehalts zugunsten der Landesverfassungsgerichtsbarkeit nicht zuständig ist. Nach dieser Vorschrift prüft das OVG die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, daß sie ausschließlich durch das Verfassungsgericht des Landes nachprüfbar ist. In Hessen ist ein derartiger ausschließlicher Vorbehalt zugunsten des HessStGH des Landes Hessen hinsichtlich der Prüfung der Gültigkeit von Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien am Maßstab der Hessischen Verfassung durch Art. 132 HessVerf. begründet (vgl. HessStGH, ESVGH 21, 1 (8) = NJW 1970, 1915 ; VGH Kassel, ESVGH 19, 197 (202 f.) und ESVGH 31, 1 f.). Aufgrund des Kontroll- und Verwerfungsmonopols des HessStGH hinsichtlich förmlicher Landesgesetze und Landesrechtsverordnungen unter dem Aspekt ihrer Vereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung ist es dem im Normenkontrollverfahren angerufenen VGH Kassel verwehrt, die Gültigkeit der den Prüfungsgegenstand bildenden Verordnung am Maßstab der Hessischen Verfassung zu überprüfen. Da die Gültigkeit dieser Verordnung nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in Frage gestellt ist, bleibt kein Raum für eine Sachentscheidung des Senats. Die Ast. haben auch die Möglichkeit (gehabt), durch Erhebung einer Grundrechtsklage (Art. 131 I HessVerf., §§ 45 ff. HessStGHG) den HessStGH anzurufen und hierdurch Rechtsschutz zu erlangen, wie dies andere Ast. im Streit um die Gültigkeit der angegriffenen Verordnung ebenfalls getan haben. Die Streitfrage, ob es sich bei dem Vorbehalt zugunsten der Verfassungsgerichtsbarkeit in § 47 III VwGO um eine Zulässigkeitsvoraussetzung des Normenkontrollverfahrens oder um eine Einschränkung des Prüfungsmaßstabs handelt (so HessStGH, ESVGH 21, 1 (9); vgl. im übrigen zum Problem Kopp, § 47 Rdnrn. 41 f. m. w. Nachw.), bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Der Senat hält nämlich einen Normenkontrollantrag jedenfalls dann für unzulässig, wenn - wie hier - ein ausschließlicher Vorbehalt zugunsten des Landesverfassungsgerichts besteht und lediglich verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung kommen (vgl. auch VGH Kassel, ESVGH 31, 1 f.).

Eine Vorlage an den HessStGH gem. Art. 133 I HessVerf. kommt nicht in Betracht, weil die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Rechtsverordnung nicht Vorfrage, sondern Hauptfrage des Normenkontrollverfahrens ist (vgl. HessStGH, ESVGH 21, 1 (8 f.) = NJW 1970, 1915 m. w. Nachw.).

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des VGH Kassel)

Anm. d. Schriftltg.:

Vgl. in diesem Zusammenhang noch das in der gleichen Sache ergangene Urteil des HessStGH vom 17. 1. 1991 zum Eilrechtsschutz im Volksabstimmungsverfahren, NVwZ 1991, 561.

7. Rechtsweg bei Änderung des Verfahrens eines Volksbegehrens

VwGO §§ 40 I, 124 II, 146 IV; BerlVerf. Art. 59 II, 62, 63

Begehrt der Träger eines auf die Einbringung einer Gesetzesvorlage gerichteten Volksbegehrens (Art. 59 II BerlVerf.) die Änderung des zugelassenen und im Amtsblatt bekanntgemachten Verfahrens, dann ist dafür der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben.

OVG Berlin, Beschluß vom 10. 5. 1999 - 2 SN 19/99

Zum Sachverhalt:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des VG wurde abgelehnt.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde kann nicht zugelassen werden, weil keiner der in VwGO§ 146 IV i.V. mit § 124 II Nrn. 1, 3 VwGO genannten und in dem am 7. 5. 1999 eingegangenen Zulassungsantrag dargelegten Gründe vorliegt.

Der *Senat* hat nach der in diesem Eilverfahren - die Eintragungsfrist für das Volksbegehren beginnt am heutigen Tage - nur möglichen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des VG i.S. von § 124 II Nr. 1 VwGO. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Ast. sind die Ausführungen des VG, auf die verwiesen wird, bei der hier wegen der Dringlichkeit nur möglichen eingeschränkten Prüfung zutreffend. Die vom VG angeführten Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte (OVG Münster, NJW 1974, 1671; VGH München, NVwZ 1991, 386; VGH Kassel, NVwZ 1991, 1098; OVG Lüneburg, NdsVBl 1997, 208; VG Potsdam, LKV 1997, 338 = NVwZ 1997, 1144 L; vgl. auch *Bethge*, NJW 1975, 77; anders *Wolnicki*, LKV 1997, 313) legen überzeugend dar, daß es sich grundsätzlich auch bei Streitigkeiten hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens eines Volksbegehrens um eine verfassungsrechtliche Angelegenheit handelt, für die nach § 40 I 1 VwGO jedenfalls nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Wenn der Ast. mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für das Volksbegehren „Schluß mit der Rechtschreibreform!“ weitere Auslegungsstellen, andere und zusätzliche Auslegungstage und Öffnungszeiten sowie weitere Verpflichtungen des Ag. (Benachrichtigung jedes stimmberechtigten Bürgers, bestimmte Kennzeichnung der Auslegungsstellen, wöchentliche Mitteilung der geleisteten Unterschriften) begehrt, behauptet er, daß die im Amtsblatt für Berlin Nr. 20 vom 23. 4. 1999 (S. 1527ff.) bekanntgemachten Einzelheiten des Verfahrens jedenfalls nicht in vollem Umfang den den Vorschriften des Art. 62, 63 BerlVerf. zugrundeliegenden Voraussetzungen für ein verfassungsmäßiges Volksbegehren entsprechen und damit die in Art. 59 II BerlVerf., wonach Gesetzesvorlagen im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden können, eingeräumte Möglichkeit der gesetzgeberischen Mitwirkung des Volkes beeinträchtigt sei. Ob das hier bei dem vom Ast. beanstandeten, im Amtsblatt für Berlin bekanntgemachten Verfahren für das Volksbegehren der Fall sein kann, ist eine verfassungsrechtliche Frage. Zutreffend bezeichnet auch der Ast. in seiner Antragsschrift das Volksbegehren als Teil der Gesetzgebung. Zum Volksbegehren als Institut des Verfassungsrechts gehört aber nicht nur sein Ergebnis (vgl. §§ 25, 41 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid v. 11. 6. 1997 [BerlVInG] [GVBl S. 304]), sondern auch die Art und Weise seiner Durchführung.

Ob der Zulassungsgrund der §§ 146 IV, 124 II Nr. 3 VwGO - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - im summarischen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes überhaupt in Betracht kommt (vgl. die Nachw. im Beschluß des Senats in NVwZ 1998, 1093 = NuR 1998, 555), wenn wie

im vorliegenden Fall wegen der Dringlichkeit eine umfassendere Prüfung gar nicht möglich ist, mag offenbleiben. Jedenfalls liegt dieser Zulassungsgrund deshalb nicht vor, weil sich die Frage der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges, wie bei der Verneinung des Vorliegens ernstlicher Zweifel schon ausgeführt, auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation beantworten läßt. Die Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung mehrerer Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe geklärt.

(Mitgeteilt von Richter am OVG H.-J. Dageförde, Berlin)

Anm. d. Schriftltg.:

S. in diesem Zusammenhang *Berl/VerfGH*, LKV 1999, 359 (in diesem Heft); zur Neutralitätspflicht des Staates bei Volksentscheiden vgl. *BremStGH*, NVwZ 1997, 264; zur unzulässigen Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Volksentscheid „Das bessere Müllkonzept“ s. NVwZ 1998, 265.

2. Rechtsweg bei Streit über Verfahren eines Volksbegehrens

GG Art. 19 IV; BerlVerf. Art. 84 II Nr. 1; BerlVerfGHG § 14 Nr. 7; BerlVInG § 41

1. Der Träger eines Volksbegehrens ist im Organstreit gem. Art. 84 II Nr. 1 BerlVerf. nicht parteifähig.

2. Aus § 41 BerlVInG i.V. mit § 14 Nr. 7 BerlVerfGHG ergibt sich keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über Anträge, die das Verfahren vor Abschluß des Volksbegehrens betreffen.

BerlVerfGH, Urteil vom 2. 6. 1999 - VerfGH 31 A/99, 31/99

Zum Sachverhalt:

Die Ast. sind Mitglieder des Berliner Vereins für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e.V. Dieser Verein war Träger des in der Zeit vom 10. 5. 1999 bis zum 9. 7. 1999 durchgeführten Volksbegehrens „Schluß mit der Rechtschreibreform!“. Als Vertrauenspersonen und damit Vertreter des Volksbegehrens hat er die Ast. gem. § 16 I des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. 6. 1997 (im folgenden: BerlVInG) bestimmt.

Diese wandten sich an die Senatsverwaltung für Inneres und beanstandeten u.a. die restriktive Festlegung der Auslegungstage, der Auslegungszeiten und der Auslegungsstellen sowie die fehlende Versendung von Benachrichtigungskarten an die Abstimmungsberechtigten. Die Senatsverwaltung für Inneres wies die geltend gemachten Beanstandungen zurück.

Den daraufhin gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wies das VG als unzulässig zurück. Den Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des VG lehnte das OVG Berlin ab (LKV 1999, 365 [in diesem Heft]).

Mit ihrem Antrag beim *BerlVerfGH* verfolgten die Ast. ihr Begehren weiter. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

II. Die Anträge sind unzulässig. Eine Zuständigkeit des *BerlVerfGH* ist nicht gegeben.

1. Der von den Ast. im Organstreit gem. Art. 84 II Nr. 1 BerlVerf. gestellte Antrag ist unzulässig. Der Träger des Volksbegehrens,

BerlVerfGH: 2. Rechtsweg bei Streit über Verfahren eines Volksbegehrens
(LKV 1999, 359)

360

der Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e.V., dessen Vertrauenspersonen die Ast. sind, ist für ein solches Verfassungsstreitverfahren nicht parteifähig.

a) Nach Art. 84 II Nr. 1 BerlVerf. i.V. mit §§ 14 Nr. 1 und 36 BerlVerfGHG sind parteifähig im Organstreit nur die obersten Landesorgane und andere Beteiligte, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Träger des Volksbegehrens ist weder ein oberstes Landesorgan noch „anderer Beteiligter“ i.S. von § 14 Nr. 1 BerlVerfGHG. Als andere Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift kommen nur solche Inhaber von Staatsgewalt in Betracht, die nach Rang und Funktionen den obersten Landesorganen gleichstehen, insbesondere formierte Rechte aus dem Verfassungsrechtskreis besitzen. Als Beteiligte in diesem Sinn sind die politischen Parteien anerkannt, denn sie sind integrierender Bestandteil des Verfassungsaufbaus und des verfassungsrechtlich geordneten politischen Lebens (BerlVerfGH, LVerfGE 1, 105 [113]; s. auch BVerfGE 1, 208 [225]). Sie sind

verfassungsrechtlich notwendige Institutionen, denn ohne sie ist die Durchführung von Wahlen und die Besetzung der obersten Staatsämter in der modernen Massendemokratie nicht möglich. Den Parteien ist deshalb die Parteifähigkeit im Organstreit zur Verfolgung ihrer eigenen Rechte zuerkannt worden. Sie sind befugt, die Verletzung dieser Rechte, die sich aus ihrem besonderen verfassungsrechtlichen Status ergeben, im Verfassungsstreit geltend zu machen.

Die Rechtsstellung eines Trägers des Volksbegehrens ist damit nicht vergleichbar. Er verfügt über keinen besonderen verfassungsrechtlichen Status, den er im Verfassungsstreit geltend machen könnte. Seine Rechtsstellung ist in Berlin ausschließlich in §§ 3ff. BerlVInG geregelt. Die Bürger, die sich an dem Volksbegehren beteiligen, entscheiden sich auch nicht für den Träger des Volksbegehrens, sondern allein für das mit dem Volksbegehren verfolgte politische Ziel. Deshalb machen die Ast. auch keine eigenen verfassungsrechtlich verbürgten Rechte des Trägers des Volksbegehrens geltend, sondern verstehen sich als Vertreter des Gesetzgebungs- und damit des „Verfassungsorgans Volk“.

b) Das Volk, also die Gesamtheit der Deutschen mit Wohnsitz in Berlin (Art. 2 BerlVerf.), ist indes kein Verfassungsorgan im Sinne des Verfassungsstreits gem. Art. 84 II Nr. 1 BerlVerf. Zwar ist das Volk Träger der öffentlichen Gewalt, welches seinen Willen u.a. durch Ausübung des Wahlrechts und auch durch Stimmabgabe im Rahmen eines Volksbegehrens ausübt. Indes stellt das Volk als solches - mangels Formierung - keine verfassungsrechtlich organisierte Einheit dar. Dies ist aber Voraussetzung für die Beteiligtenfähigkeit im Organstreit, der wie Art. 84 II Nr. 1 BerlVerf. und die entsprechenden Bestimmungen in den Verfassungen des Bundes und der Länder erkennen lassen, nur einem eingeschränkten Kreis von Beteiligten zugänglich sein soll (so BVerfGE 13, 54 [81ff.] = NJW 1961, 1453 zu Art. 93 I Nr. 1 GG; s. auch *Löwer/Isensee/Kirchhof* [Hrsg.], HdbStR II, 1987, S. 751; skeptisch dazu *Pestalozza*, VerfassungsprozeßR, 3. Aufl. [1991], S. 106).

2. Die gestellten Anträge sind auch nicht nach § 14 Nr. 7 BerlVerfGHG zulässig. Aus dieser Vorschrift ergibt sich keine Zuständigkeit des *BerlVerfGH* zur Entscheidung über Anträge, die das Verfahren vor Abschluß des Volksbegehrens betreffen. Nach § 14 Nr. 7 BerlVerfGHG entscheidet der *BerlVerfGH* über Einsprüche nach § 41 BerlVInG. Eine den Einspruch eröffnende Entscheidung des Landesabstimmungsleiters gem. § 25 BerlVInG liegt noch nicht vor. Nach § 25 BerlVInG stellt der Landesabstimmungsleiter das Gesamtergebnis des Volksbegehrens fest. Er prüft dabei, ob die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet sind und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Daraus folgt, daß der Einspruch erst nach Abschluß des Volksbegehrens statthaft ist.

3. Entgegen der Auffassung der Ast. ergibt sich die Zuständigkeit des *BerlVerfGH* auch nicht aus einer analogen Anwendung des § 41 I BerlVInG. Bei dem Volksbegehren handelt es sich um ein verfassungsrechtliches Verfahren, nämlich um einen Teil des Gesetzgebungsverfahrens (Art. 59 II BerlVerf.). Die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie bezieht sich indes nicht auf verfassungsrechtliche Streitigkeiten (vgl. auch BVerfGE 13, 54 [96] = NJW 1961, 1453). Es kennzeichnet die Verfassungsgerichtsbarkeit im Bund und in den Ländern, daß nicht jede verfassungsrechtliche Streitfrage vor ein Verfassungsgericht gebracht werden kann. Die Zuständigkeit des *BerlVerfGH* ist in den Vorschriften der Verfassung von Berlin und des Verfassungsgerichtshofgesetzes erschöpfend geregelt. Außerhalb dieses enumerativen Zuständigkeitskatalogs ist der *BerlVerfGH* nicht entscheidungsbefugt. Dies stellt keinen Verstoß gegen Art. 15 IV BerlVerf. bzw. Art. 19 IV GG dar. Auch die Verfassung von Berlin garantiert keinen lückenlosen Rechtsschutz in Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art. Eine vorbeugende verfassungsgerichtliche Kontrolle in Fällen der vorliegenden Art hat weder der Verfassungsgeber

noch der einfache Gesetzgeber für erforderlich gehalten. Sie ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Die Begrenzung der Rechtsschutzmöglichkeiten auf das Einspruchsverfahren nach § 41 BerlVInG ist Ausdruck dessen, daß das Einspruchsverfahren - ähnlich wie das Wahlprüfungsverfahren - als besonderes eigenständiges Instrument und Verfahren der objektiven Rechtskontrolle ausgestaltet ist. Gegenstand der rechtlichen Beurteilung im Einspruchsverfahren ist nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die objektive Gültigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses unter Berücksichtigung der Einhaltung der für das Volksbegehren geltenden Vorschriften.

Sollte das Volksbegehren Erfolg haben, stellt sich die Frage der Beachtung der für das Volksbegehren geltenden Vorschriften schon deshalb nicht, weil eine Verletzung dieser Vorschriften dann nicht kausal für das Ergebnis wäre.

Sollte das Volksbegehren erfolglos bleiben, weil die erforderliche Zahl der Unterschriften nicht erreicht ist, kommt der Überprüfung der Einhaltung der für das Volksbegehren geltenden Vorschriften besonderes Gewicht zu. Etwaige Verstöße gegen Verfahrensvorschriften können im Einspruchsverfahren vor dem *BerlVerfGH* gerügt werden mit der möglichen Konsequenz, daß die Entscheidung des Landesabstimmungsleiters aufgehoben wird und das Volksbegehren wiederholt werden muß.

Anm. d. Schriftltg.:

Zu Problemen des Volksbegehrens vgl. auch *BerlVerfGH*, LKV 1999, 360 (in diesem Heft).

„Deutsche Wohnen & Co. enteignen“

18.05.2020, 20:38 Uhr

Enteignungs-Initiative klagt gegen Berliner Senat

Die Initiative will ein Volksbegehren zur Enteignung großer Wohnungskonzerne durchführen. Der Senat muss es für zulässig erklären – das dauert ihr zu lange. 50 Miet-Aktivist*innen protestierten. VON SABINE BEIKLER UND RALF SCHÖNBALL



Das Bündnis will wegen stark gestiegener Mieten solche Unternehmen „vergesellschaften“, die mehr als 3000 Wohnungen besitzen. FOTO: MONIKA SKOLIMOWSKA/ZB/DPA

Protestieren, aber dabei die Hygienevorschriften beachten, geht auch: Auf dem Mundschutz, den einige der 50 Miet-Aktivist*innen am Montag trugen, stand: „Gesundheit? Wohnraum? Keine Ware!“ Vor fast einem Jahr hatten sie deshalb mehr als 77000 Unterschriften eingereicht von Berlinern, die eine „Vergesellschaftung“ der **Deutsche Wohnen** sowie aller Firmen mit mehr als 3000 Wohnungen fordern. Ein beispielloser Eingriff in die soziale Marktwirtschaft, dessen rechtliche Prüfung der Senat seither „aufschiebt“. Eine Klage beim Verwaltungsgericht warfen die Aktivist*innen am Montag nun ein, öffentlichkeitswirksam von Protest begleitet.

„Der Senat betreibt politisches Schindluder mit dem in der Verfassung verankerten Recht auf Volksbegehren“, sagt der Sprecher der Initiative Moheb Shafaqyar. Diese „unwürdige Hinhaltetaktik“ müsse der Senat „sofort beenden“. Mit der Klage wolle die Initiative dies beenden. Rouzbeh Taheri, Mitbegründer der Initiative meint: „Das schädigt die direkte Demokratie, die einen Verfassungsrang hat.“

Lang andauernde Prüf- und Abwägungsprozesse haben Initiativen „aus dem Volk“ die politisch sonst gerne herbeigesehnte Partizipation schon oft schwer gemacht. Weil die **Mühlen der Verwaltung** langsam mahlen, hatte schon der Radvolksentscheid Klage eingereicht – erst dann reagierte der Senat mit einem Gesprächsangebot.

Dieses soll auch im Fall von „DW enteignen“ im Raum stehen: Gerüchten zufolge gibt es einen Brief von drei Politikern der Regierungsfractionen SPD, Linke und Grünen. Offiziell zugestellt ist dieser aber nicht. Und: Müsste nicht eigentlich entweder die Verwaltung urteilen über die Rechtmäßigkeit oder der Senat selbst verhandeln?

LIVE ABSTIMMUNG  13.970 MAL ABGESTIMMT

Erleben wir einen Rechtsruck in Europa?



In der rot-rot-grünen Koalition wird die Einreichung der Klage sehr kontrovers bewertet. Die SPD hat kein Verständnis dafür, während Grüne und Linke das Ansinnen nachvollziehen können.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit könne dauern

Die stellvertretende SPD-Landesvorsitzende und Wohnungspolitik*in, Iris Spranger, sagte, der Senat „prüft sehr genau die

Rechtmäßigkeit des Volksbegehrens“. Das könne eben dauern.

Spranger erinnerte **an den SPD-Landesparteitag im Oktober**, auf dem die SPD sich gegen Enteignungen von Wohnungskonzernen ausgesprochen hatte. Spranger selbst hatte Enteignungen immer abgelehnt. „Wir ziehen das Vorkaufsrecht vor und nehmen sehr viel Geld in die Hand. Aber wir können nicht die ganze Stadt zurückkaufen wie es die Linke will.“

Behalten Sie den Überblick: Corona in Ihrem Kiez. In unseren Tagesspiegel-Bezirksnewslettern berichten wir über die Krise und die Auswirkungen auf Ihren Bezirk. Kostenlos und kompakt: leute.tagesspiegel.de

Um Mieter von Wohnungen und Gewerbeimmobilien zu schützen, sei „**der Mietendeckel**“ wichtiger als Enteignungen“. Daran anknüpfend sei die Frage auch relevant, wer das überhaupt bezahlen könne.

"Ich kann den Ärger der Initiative nachvollziehen"

Die Parteichefin der Linken, Katina Schubert, dagegen sagte: „Ich kann den Ärger der Initiative nachvollziehen. Wenn wir nicht Corona-Zeiten hätten, wäre die Überprüfung des Anliegens der Initiative wohl schon abgeschlossen.“ Schubert will nicht von „Verschleppung“ vonseiten der Innenverwaltung sprechen.

Davon spricht aber die wohnungspolitische Sprecherin der Grünen, Katrin Schmidberger: „Die Verschleppungstaktik der SPD ist nicht in Ordnung“. Die SPD solle konstruktiv sein. Dass die Initiative nach gut 300 Tagen des Wartens auf Prüfung nun Klage eingereicht habe, hält sie für „legitim“. Schmidberger ist der Meinung, dass das Volksbegehren rechtlich zulässig ist.

[Alle aktuellen Entwicklungen in Folge der Coronavirus-Pandemie finden Sie [hier in unserem Newsblog](#). Über die Entwicklungen speziell in Berlin halten wir Sie [an dieser Stelle auf dem Laufenden](#).]

In Berlin müsse der gesamte Wohnungsmarkt gemeinwohlorientiert umgebaut werden. Die Politik müsse die Initiative als „starkes Votum der Zivilgesellschaft“ ernst nehmen. Die Grünen hatten sich auf einem Kleinen Parteitag vor einem Jahr dafür ausgesprochen, die Initiative zu unterstützen. Allerdings werben sie nicht für eine aktive Unterstützung des Volksbegehrens, wie sie die Linke propagiert.

Gespräche mit der Initiative führen

Schmidberger und Schubert fordern Gespräche mit der Initiative, um über die Ausgestaltung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung zu sprechen. Dass mit der Initiative gesprochen werden müsse, war auch Ergebnis eines Koalitionsausschusses Ende Februar. Ein Einladungsschreiben soll bereits verfasst worden sein. Allerdings hat es bisher nicht die Initiative erreicht.

[Behalten Sie den Überblick: Jeden Morgen ab 6 Uhr berichten Chefredakteur Lorenz Maroldt und sein Team im Tagesspiegel-Newsletter Checkpoint über Berlins wichtigste Nachrichten und größte Aufreger. Kostenlos und kompakt: checkpoint.tagesspiegel.de

Ein Mitarbeiter der Initiative „Mehr Demokratie!“ sagte am Montag bei der Kundgebung zum Einwurf der Klage, dass die Prüfung von Volksbegehren durchschnittlich 342 Tage dauerten. „Das ist total absurd“, sagt Moheb Shafaqyar vom Volksbegehren „DW enteignen“. Noch bevor überhaupt die Unterschriften eingereicht worden waren, vor rund einem Jahr, hätten bereits Stellungnahmen namhafter Verfassungsrechtler die Zulässigkeit des Begehrens bestätigt.

Mehr zum Thema



Bündnis für Volksentscheid

„Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

Von Ralf Schönball

Auch wenn der Senat zu einem anderen Ergebnis komme – „unser Anspruch ist doch nur, dass man hier mal zu einem Ende kommt. Wobei für die Zukunft der direkten Demokratie eine Handreichung des Verwaltungsgerichts für den Senat zur Befristung der rechtlichen Prüfungen durchaus wünschenswert sei.

Mehr lesen? Jetzt E-Paper gratis testen!

Themen: Wohnen Senat

Von: Wild, Dr. Michael

Gesendet: Montag, 18. Mai 2020 18:13

An: Brumberg, Roland

Cc: Hashoff, Gordon

Betreff: AW: (Tagesspiegel): Bündnis für Volksentscheid: „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

Anlagen: 200518_KlageDWEnteignen-geschwärzt.pdf

Anbei die Klageschrift aus dem Internet. Es ist kein Eilverfahren.

In der Sache können wir mit guten Gründen vertreten, dass es sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handelt; dem steht die Einordnung der Prüfung als „Verwaltungshandeln“ durch den VerfGH nicht unbedingt entgegen: Der Hauptantrag zielt auf Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens, was durch das AbstG dem VerfGH vorbehalten ist. Außerdem ist die vom VerfGH vorgenommene Unterscheidung zwischen Regierung und Verwaltung nicht deckungsgleich mit der zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht: Die Zulässigkeitsprüfung ist Teil eines Gesetzgebungsverfahrens und damit dem Verfassungsrecht zuzuordnen, was auch in der Entscheidung des VerfGH anklingt. Sollte die Klage zulässig sein, hätten wir keine Chance.

Von: Brumberg, Roland <Roland.Brumberg@SenInnDS.berlin.de>

Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 15:49

An: Wild, Dr. Michael <Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de>

Cc: Hashoff, Gordon <Gordon.Hashoff@SenInnDS.berlin.de>

Betreff: WG: (Tagesspiegel): Bündnis für Volksentscheid: „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

Lieber Herr Dr. Wild,

auf der heutigen StSInn-R. haben wir auch über die Klageabsichten der Trägerin VB Vergesellschaftung gesprochen. Ich habe Herrn Akmann nach vorheriger Beratung mit Herrn Hashoff mitgeteilt, dass es sich um einen erstmaligen Fall handelt und sich durchaus die Frage stellen kann, welcher Rechtsweg und welche Klageart hier einschlägig sind, wir aber nach erster Einschätzung davon ausgehen, dass es einen Weg geben muss, das vom VerfGH grundsätzlich vorgegebene Beschleunigungsgebot gerichtlich durchzusetzen.

StSInn hatte danach von Sen noch die Information erhalten, dass sich die Koalitionsspitzen wohl schriftlich mit einem Gesprächsangebot an die Trägerin richten werden. StSInn bat darum, dass wir zur Klage eine kurze Sachstandsvorlage mit rechtlicher Einordnung für Sen fertigen, um die Dringlichkeit eines Verfahrensabschlusses vor einer gerichtlichen Klärung zu unterstreichen. M.E. wäre es sinnvoll, hier den Eingang der Klagebegründung abzuwarten, evtl. findet sich diese ja sogar ab Anfang der Woche schon auf der Homepage der Trägerin.

MdB, sich der Sache anzunehmen. Herr Hashoff hat eine kleine Entscheidungssammlung zur Thematik zusammengestellt. Die ich wieder in sein Fach gelegt habe.

Vielen Dank und viele Grüße
Roland Brumberg

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Abteilung I – Staats- und Verwaltungsrecht
I A – Staats- und Verwaltungsrecht
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 90223-1258
E-Mail: Roland.Brumberg@seninnds.berlin.de

Von: Brumberg, Roland
Gesendet: Donnerstag, 14. Mai 2020 09:55
An: Hashoff, Gordon; Wild, Dr. Michael
Cc: Schütze, Dr. Julia-Pia; Marhofer, Peter
Betreff: WG: (Tagesspiegel): Bündnis für Volksentscheid: „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

zK
Gruß
Brumberg

Von: Akmann, Torsten
Gesendet: Donnerstag, 14. Mai 2020 09:29
An: Brumberg, Roland
Cc: Akmann, Torsten
Betreff: FW: (Tagesspiegel): Bündnis für Volksentscheid: „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

Gesendet über BlackBerry Work
(www.blackberry.com)

Von: Brabetz, Tino <Tino.Brabetz@SenInnDS.berlin.de>
Datum Donnerstag, 14. Mai 2020, 9:19 AM
An: Akmann, Torsten <Torsten.Akmann@SenInnDS.berlin.de>, Borkenhagen, Nicole <Nicole.Borkenhagen@SenInnDS.berlin.de>, Danielewski, Florian <Florian.Danielewski@SenInnDS.berlin.de>, Dzembitzki, Aleksander <Aleksander.Dzembitzki@SenInnDS.berlin.de>, Ehrlich, Judith <Judith.Ehrlich@SenInnDS.berlin.de>, Frost, Josephin <Josephin.Frost@SenInnDS.berlin.de>, Geisel, Andreas <Andreas.Geisel@SenInnDS.berlin.de>, Grüning, Kristian <Kristian.Gruening@SenInnDS.berlin.de>, Hanke, Christian Diego <Christian.Hanke@SenInnDS.berlin.de>, Hartwich, Tabea <Tabea.Hartwich@SenInnDS.berlin.de>, Haufe, Marion <Marion.Haufe@SenInnDS.berlin.de>, Heisel, Jana <Jana.Heisel@SenInnDS.berlin.de>, Hoffmeister, Dorothee Astrid <Dorothee.Hoffmeister@SenInnDS.berlin.de>, Jacobi, Maximilian <Maximilian.Jacobi@SenInnDS.berlin.de>, König, Dirk <Dirk.Koenig@SenInnDS.berlin.de>, Kruck, Yvonne <Yvonne.Kruck@SenInnDS.berlin.de>, Linnemann, Svenja Marie <SvenjaMarie.Linnemann@SenInnDS.berlin.de>, Löhn, Franziska <Franziska.Loehn@SenInnDS.berlin.de>, Müller, Carsten <Carsten.Mueller@SenInnDS.berlin.de>, Ostermeier, Anja <Anja.Ostermeier@SenInnDS.berlin.de>, Özdemir, Orkan <Orkan.Oezdemir@SenInnDS.berlin.de>, Pallgen, Martin <Martin.Pallgen@SenInnDS.berlin.de>, Paulus, Fides Marie <FidesMarie.Paulus@SenInnDS.berlin.de>, Rieck, Lovis <Lovis.Rieck@SenInnDS.berlin.de>, Smentek,

Sabine <Sabine.Smentek@SenInnDS.berlin.de>, Strejc, Ramona <Ramona.Strejc@SenInnDS.berlin.de>, Tanz, Sina <Sina.Tanz@SenInnDS.berlin.de>, Wesel, Anja <Anja.Wesel@SenInnDS.berlin.de>

Cc: Brumberg, Roland <Roland.Brumberg@SenInnDS.berlin.de>

Betreff: (Tagesspiegel): Bündnis für Volksentscheid: „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/buendnis-fuer-volksentscheid-deutsche-wohnen-und-co-enteignen-will-berliner-senat-verklagen/25825950.html>

Die Initiatoren des Volksentscheids „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“, der Berlins größten privaten Vermieter Deutsche Wohnen sowie alle Unternehmen mit mehr als 3000 Wohnungen „vergesellschaften“ will, ziehen gegen den Senat vor Gericht. Eine entsprechende Klage werde am kommenden Montag beim Verwaltungsgericht eingereicht, kündigte die Initiative am Mittwoch an.

Denn seit rund 300 Tagen liegen die nötigen Unterschriften für den Start der zweiten Stufe des Begehrens bei der Senatsverwaltung für Inneres vor, diese hat das Vorhaben jedoch immer noch nicht auf Rechtmäßigkeit geprüft. Diese „Verschleppung“ der zweiten Phase des Volksbegehrens wollen die Aktivisten nicht länger hinnehmen.

Bereits im Februar hatte ein Sprecher der Senatsverwaltung für Inneres [auf Tagesspiegel-Anfrage mitgeteilt](#): „Wir haben die rechtliche Prüfung mittlerweile abgeschlossen und werden diese jetzt senatsintern abstimmen“. Seither ist nichts mehr geschehen.

Am Mittwoch hieß es nun, „eine abschließende Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport liegt noch nicht vor“. Anfang des Jahres sei in einem Gespräch mit den Spitzen der Parteien und Fraktionen vereinbart worden, „mit einem Gesprächsangebot an die Initiative herantreten zu wollen“.

Mit ihrer Klage hoffen die Aktivisten auf Regelungen auch für künftige Volksinitiativen: „Wir hoffen, dass das Verwaltungsgericht dem Senat Grundsätze für eine Höchstfrist nicht nur für unsere, sondern auch für alle künftigen Volksbegehren an die Hand gibt“, so Moheb Shafaqyar, Sprecher der Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“.

Deutsche Wohnen mit höherem Gewinn als im Vorjahreszeitraum

Die Deutsche Wohnen hat auch im ersten Quartal dieses Jahres mehr Miete eingenommen und einen höheren Gewinn erzielt als im Vorjahreszeitraum. Wie die Firma auf ihrer Website mitteilt, stieg das größtenteils aus Mieteinnahmen erzielte „Ergebnis“ um 13 Prozent auf rund 125 Millionen Euro.

Trotz der Corona-Krise bestätigte Firmenchef Michael Zahn die Prognose für das laufende Jahr: „Das Unternehmen ist und bleibt gut aufgestellt“.

Um einen möglichen zeitweiligen Ausfall von Mieteinnahmen infolge der Corona-Krise abzufedern, hat die Firma einen „Hilfsfonds“ mit einem Volumen von 30 Millionen Euro angekündigt. Das Geld soll aus den Erträgen der Firma entnommen werden.

Dafür wollen Vorstand und Aufsichtsrat ihren Aktionären eine auf 90 Cent „reduzierte Dividende“ vorschlagen. Die Firma muss wie alle Vermieter während der Pandemie auf Kündigungen verzichten. Zahlungsunfähigen Mietern will man „individuelle Hilfsangebote“ unterbreiten.

Die Einführung des Mietendeckels in Berlin im Februar des Jahres hat den Spielraum für Mieterhöhungen bei den rund 116.000 Berliner Wohnungen des Konzerns. Noch gilt der Mietendeckel allerdings nur für die Wiedervermietung von Wohnungen – bestehende Mietverträge sollen im Herbst gedeckelt werden auf den Stand von Juni 2019. Ab 2021 dürfen sie um die „Teuerung“ aber maximal 1,9 Prozent jährlich steigen.

Im April hatte Henrik Thomsen, bei der Deutsche Wohnen zuständig für Neubauvorhaben, [im Tagesspiegel-Interview gesagt](#): „Wenn der Mietendeckel trotzdem Bestand hat, würde uns das in den nächsten Jahren bis zu 330 Millionen Euro kosten.“

Zahn hält den Mietendeckel für verfassungswidrig und begrüßte deshalb die Klage beim Bundesverfassungsgericht, das Bundestagsabgeordnete von CDU und FDP in der vergangenen Woche eingereicht hatten. Mit der nun angestrebten höchstrichterlichen Entscheidung „steigt die Hoffnung, dass es zeitnah zu einer Wiederherstellung der Rechtssicherheit“ komme, so der Firmen-Chef.

BVerfGE 136, 277

1. Die Bundesversammlung hat nach Art. 54 Abs. 1 GG ausschließlich die Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen; sie soll in ihren Abläufen die besondere Würde des Amtes unterstreichen.

2. Den Mitgliedern der Bundesversammlung sind durch Art. 54 GG außer dem Recht zur Teilnahme an der Wahl nur begrenzte Rechte zugewiesen. Ihre Rechtsstellung entspricht nicht der der Mitglieder des Bundestages.

Urteil des Zweiten Senats vom 10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2/10 -

in den Verfahren über die Anträge 1. festzustellen, a) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 13. Bundesversammlung keine Gelegenheit gab, den von ihm sowie den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu begrün-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

278

den beziehungsweise hierzu das Wort zu ergreifen, b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm zusammen mit den Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel, Dr. Müller und Hesselbarth eingebrachten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat, c) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf, d) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat, e) dass die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung unwirksam war und eine Wiederholungswahl durchzuführen gewesen wäre *und* Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, *Antragsteller:* Udo Pastörs, MdL, Dorfstraße 7, 19249 Lübtheen - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M., Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken - *Antragsgegner:* 1. Präsident des Deutschen Bundestages als Leiter der 13. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, 2. 13. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, - Bevollmächtigter: Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Marktstraße 10, 72359 Dotternhausen - *Beigetretene:* 1. Holger Apfel, MdL, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, 2. Dr. Johannes Müller, MdL, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M., Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken - 2 BvE 2/09 -, 2. festzustellen, a) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten

Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, mündlich zu begründen, b) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg,

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

279

Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsandten Delegierten wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat, c) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der 14. Bundesversammlung keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung mündlich zu begründen, d) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag betreffend die Einbringung eines eigenen Entwurfs für eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung im Plenum nicht zur Abstimmung gestellt hat, e) dass der Antragsgegner zu 1. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass er dem Antragsteller im Rahmen der Sitzung der 14. Bundesversammlung am 30. Juni 2010 keine Gelegenheit gegeben hat, den von ihm sowie den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller gestellten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, mündlich zu begründen, f) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 GG dadurch verletzt hat, dass sie den vom Antragsteller zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Bundesversammlung Apfel und Dr. Müller eingebrachten Antrag, jedem Wahlvorschlagsträger die Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden Wahlbeobachters zu gestatten, abgelehnt hat, g) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie den Beschluss gefasst hat, dass bezüglich Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen keine mündliche Begründung und keine Aussprache stattfinden darf, h) dass die Antragsgegnerin zu 2. die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG analog dadurch verletzt hat, dass sie die Wahl des Bundespräsidenten in fehlerhafter Zusammensetzung durchgeführt hat, und i) die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen, hilfsweise festzustellen, dass die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung ungültig ist *und* Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung - *Antragsteller*: Udo Pastörs,

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

280

MdL, Dorfstraße 7, 19249 Lübtheen - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M., Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken - *Antragsgegner*: 1. Präsident des Deutschen

Bundestages als Leiter der 14. Bundesversammlung, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, 2. 14. Bundesversammlung, vertreten durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, - Bevollmächtigter: Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Marktstraße 10, 72359 Dotternhausen - *Beigetretene*: 1. Holger Apfel, MdL, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden, 2. Dr. Johannes Müller, MdL, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden - Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M., Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken - 2 BvE 2/10 -.

Entscheidungsformel:

1. Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Anträge zu 1. d) und e) sowie zu 2. h) und i) werden als unzulässig verworfen.
3. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
4. Damit erledigen sich die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen.

Gründe:

1Die Organstreitverfahren betreffen die Rechte eines Mitglieds der 13. Bundesversammlung anlässlich der Wiederwahl Horst Köhlers als Bundespräsident sowie der 14. Bundesversammlung, in der Christian Wulff zum Bundespräsidenten gewählt wurde.

A. - I.

21. Die Wahl des Bundespräsidenten ist in Art. 54 GG geregelt:

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

281

der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

32. In Ausführung des Art. 54 Abs. 7 GG ist im Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl I S. 230),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl I S. 1326), - im Folgenden: Bundespräsidentenwahlgesetz (BPräsWahlG) - unter anderem bestimmt:

§ 1

Der Präsident des Bundestages bestimmt Ort und Zeit des Zusammentrittes der Bundesversammlung.

§ 2

(1) Die Bundesregierung stellt rechtzeitig fest, wieviel Mitglieder die einzelnen Landtage zur Bundesversammlung zu wählen haben. Dabei sind die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Bundesregierung und das Verhältnis der letzten amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zugrunde zu legen. Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt. Die Bundesregierung macht die Zahl der von den einzelnen Landtagen zu wählenden Mitglieder im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Landtage haben die Wahl unverzüglich vorzunehmen. Besteht am Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 kein Landtag oder hat ein Landtag vor Ablauf seiner Wahlperiode die Wahl nicht mehr vorgenommen, so wählt der neue Landtag die Mitglieder. Kann der neue Landtag die Wahl nicht mehr rechtzeitig vornehmen, so tritt an seine Stelle der Ausschuß, der verfassungsgemäß die Rechte des Landtages gegenüber der Regierung bis zum Zusammentritt des neuen Landtages wahrnimmt, oder ein vom Landtage für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung gebildeter Ausschuss. Kommt eine rechtzeitige Wahl nicht zustande, so bleiben die auf das Land entfallenden Sitze unbesetzt.

(...)

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

282

§ 4

(1) Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

(3) Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die

Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

§ 5

Jedes Mitglied des Landtages und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber kann binnen zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Präsidenten des Landtages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landtag unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung. Ergeht bis dahin keine Entscheidung, so entscheidet die Bundesversammlung. Der Präsident des Bundestages bereitet die Entscheidung der Bundesversammlung vor.

(...)

§ 7

Artikel 46, 47, 48 Abs. 2 des Grundgesetzes finden auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechende Anwendung. Für Immuni-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

283

tätsangelegenheiten ist der Bundestag zuständig; die vom Bundestag oder seinem zuständigen Ausschuss erlassenen Regelungen in Immunitätsangelegenheiten gelten entsprechend. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Der Präsident des Bundestages leitet die Sitzungen und Geschäfte der Bundesversammlung. Auf ihren Geschäftsgang findet die Geschäftsordnung des Bundestages sinngemäße Anwendung, sofern sich nicht die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 9

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einreichen. Für den zweiten und dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur die zur Bezeichnung des Vorgesetzten erforderlichen Angaben enthalten; die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgesetzten ist beizufügen.

(2) Der Sitzungsvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages entscheidet die Bundesversammlung.

(3) Gewählt wird mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln, Stimmzettel, die auf andere als in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannte Personen lauten, sind ungültig.

(4) Der Präsident des Bundestages teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(5) Der Präsident des Bundestages erklärt die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat.

(...)

II.

4Die Volksvertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wählte den Antragsteller, die Volksvertretung des Landes Sachsen die Beigetretenen als Mitglieder der 13. und 14. Bundesversammlung.

51. Die 13. Bundesversammlung trat am 23. Mai 2009 zusammen. Sie hatte insgesamt 1224 Mitglieder, die 612 Mitglieder des Bundestages und 612 Mitglieder, die von den Länderparlamenten gewählt worden waren. In den Volksvertretungen von Ba-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

284

den-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt stand für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung jeweils nur eine einzige, von allen Fraktionen gemeinsam aufgestellte Liste zur Wahl. Die Kandidaten auf dieser Liste waren jeweils einer Gruppe (Partei/Wählervereinigung) zugeordnet; für jede dieser Gruppen waren gesondert Ersatzkandidaten ausgewiesen, die in gegebenenfalls freiwerdende Plätze der jeweiligen Gruppe nachrücken sollten. Auf diese Weise wurden insgesamt 470 Mitglieder der Bundesversammlung gewählt.

6Am Tag vor der Bundesversammlung reichte der Antragsteller gemeinsam mit den Beigetretenen und einem weiteren Mitglied der Bundesversammlung schriftlich den Antrag ein, eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen. Zur Begründung war in diesem Antrag ausgeführt:

„Die Bundesversammlungen haben von ihrer Geschäftsautonomie bisher keinen Gebrauch gemacht. Da es im Vorfeld der Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 2009 jedoch zu willkürlichen Maßnahmen und verfassungsrechtlich fragwürdigen Anordnungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages kam, ist es nach Auffassung der Antragsteller notwendig, dass sich die 13. Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Insbesondere soll der Präsident des Deutschen Bundestages dafür Sorge tragen, dass das Recht der Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten auf Chancengleichheit während und im Vorfeld der Wahl durch alle staatlichen Stellen jederzeit gewahrt wird.“

7Der Präsident des Bundestages hatte zuvor im Internetauftritt des Bundestages die Vorstellungseite des vom Antragsteller unterstützten Kandidaten entfernen und durch eine auf wenige Daten beschränkte Vorstellung sowie einen Link auf die persönliche Internetseite des Kandidaten ersetzen lassen.

8Der Antragsteller und die genannten drei weiteren Mitglieder der Bundesversammlung beantragten darüber hinaus am Tag vor der Bundesversammlung schriftlich, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

9Zeitlich danach wurde für die Mehrheit der Mitglieder der Bun-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

285

desversammlung ein Antrag für eine Geschäftsordnung eingereicht, der folgenden Wortlaut hatte:

„Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages findet sinngemäß auf die 13. Bundesversammlung mit der folgenden Maßgabe Anwendung: Geschäftsordnungsanträge und andere Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Begründung und eine Aussprache finden nicht statt.“

10In der Bundesversammlung erklärte der Antragsgegner zu 1), nachdem er deren Beschlussfähigkeit festgestellt hatte:

„Nach § 8 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf den Geschäftsgang der Bundesversammlung sinngemäße Anwendung, sofern sich die Bundesversammlung nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt. Mir liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung der Bundesversammlung vor, die in der Ostlobby ausliegen. Da wir bisher noch keine Geschäftsordnung haben, fehlt es für Wortmeldungen oder Aussprachen an der Grundlage. Deswegen stimmen wir zunächst über diese Anträge ab.“

11Im Anschluss daran stellte der Antragsgegner zu 1) den von der Mehrheit getragenen Antrag zur Abstimmung, der von der Bundesversammlung angenommen wurde. Der vom Antragsteller unterstützte Antrag wurde hingegen abgelehnt. Der Antragsgegner zu 1) erklärte sodann:

„Mir liegt ein weiterer Antrag der genannten vier Delegierten vor, den ich allerdings nicht zulassen kann. Nach diesem Antrag soll eine Vorstellung der Kandidaten vor der Bundesversammlung mit bis zu 30 Minuten ermöglicht werden. Dies verstößt ganz offenkundig gegen das Ausspracheverbot des Art. 54 des Grundgesetzes und ist deshalb unzulässig.“

12Nachdem die Wahl durchgeführt worden war und der Gewählte erklärt hatte, er nehme die Wahl an, und eine Ansprache gehalten hatte, erklärte der Antragsgegner zu 1), die Bundesversammlung sei geschlossen.

132. Die 14. Bundesversammlung, die am 30. Juni 2010 zusammentrat, bestand aus insgesamt 1244 Mitgliedern, den 622 Mitgliedern des Bundestages und 622 Mitgliedern, die von den Län-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

286

derparlamenten gewählt worden waren. In den Volksvertretungen von Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung wiederum mittels einer einheitlichen Liste mit nach Gruppen getrennten Ersatzkandidaten durchgeführt. Auf diese Weise wurden insgesamt 490 Mitglieder der Bundesversammlung gewählt.

14Für diese Bundesversammlung reichten der Antragsteller und die Beigetretenen schriftlich drei Anträge ein mit der Ankündigung, eine Begründung erfolge mündlich:

„1. Die Bundesversammlung möge folgende Geschäftsordnung beschließen:

§ 1: Die Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten erhalten Gelegenheit, sich bis zu 30 Minuten in freier Rede vorzustellen.

§ 2: Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

2. Die Bundesversammlung möge beschließen:

Jeder Wahlvorschlagsträger darf eine Person benennen, die nach jedem Wahlgang bei der Auszählung der Stimmen als Beobachter anwesend ist.

3. Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die von den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und

Thüringen entsandten Wahlmänner sind von ihren Landtagen nicht ordnungsgemäß gewählt worden.

Sie sind daher nicht Mitglieder der 14. Bundesversammlung geworden und dürfen an ihren Beratungen und Beschlussfassungen, insbesondere an der Wahl des Bundespräsidenten, nicht mitwirken.“

15Für die Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung wurde schriftlich ein gemeinsamer Antrag für eine Geschäftsordnung eingereicht, die der von der 13. Bundesversammlung beschlossenen entsprach.

16Nach Eröffnung der Bundesversammlung erklärte der Antragsgegner zu 1):

„Die Präsidentinnen und Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, welche 622 Mitglieder in den Parlamenten rechtsgültig

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

287

gewählt worden sind. Mir liegt ein Antrag von Mitgliedern der Bundesversammlung vor - Udo Pastörs, Holger Apfel und Dr. Johannes Müller -, mit dem die rechtsgültige Wahl in den Landtagen beanstandet wird. Ich kann diesen Antrag unter Verweis auf Art. 54 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zulassen. Danach besteht die Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundestages und den von den Volksvertretungen der Länder gewählten Mitgliedern. Die Präsidenten der Länderparlamente haben mir mitgeteilt, welche Mitglieder in den Ländern rechtsgültig gewählt worden sind. Jedes Mitglied eines Landes und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber konnte binnen zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Präsidenten des jeweiligen Landtages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Solche Einsprüche liegen jedoch nicht vor. Die Bundesversammlung kann sich daher mit diesem Antrag nicht befassen.“

17Auf eine Wortmeldung des Antragstellers und seinen Zwischenruf, er wolle seinen Antrag begründen, antwortete der Antragsgegner zu 1):

„Ob, Herr Kollege, für die Begründung dieser und ähnlicher Anträge eine Möglichkeit bestehen soll, wissen wir erst, wenn diese Bundesversammlung sich eine Geschäftsordnung gegeben hat. Das stellen wir jetzt als Nächstes fest.“

18Im Anschluss daran stellte der Antragsgegner zu 1) den Antrag der Mehrheit für eine Geschäftsordnung zur Abstimmung, den die Bundesversammlung annahm. Anschließend erklärte der Antragsgegner zu 1):

„Mir liegt weiterhin ein Antrag der genannten drei Mitglieder der Bundesversammlung vor. Nach diesem Antrag soll den Kandidaten die Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Bundesversammlung bis zu 30 Minuten vorzustellen. Dies verstößt ganz offenkundig gegen das Ausspracheverbot des Art. 54 des Grundgesetzes. Das könnte auch von dieser Bundesversammlung nicht korrigiert werden. Deswegen lasse ich diesen Antrag nicht zu.“

19Schließlich stellte der Antragsgegner zu 1) den Antrag, die Benennung von „Wahlbeobachtern“ zu gestatten, zur Abstimmung, ohne zuvor dem Antragsteller Gelegenheit zur mündlichen Begründung zu geben. Die Bundesversammlung lehnte den Antrag ab.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

288

20Nachdem die Wahl durchgeführt worden war und der Gewählte erklärt hatte, er nehme die Wahl an, und eine Ansprache gehalten hatte, erklärte der Antragsgegner zu 1) die Bundesversammlung für geschlossen.

21Der Antragsteller legte gegen die Wahl Christian Wulffs zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung beim Bundestag Wahleinspruch ein. Der Präsident des Bundestages teilte dem Antragsteller mit, der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages habe einstimmig beschlossen, dass der Einspruch gegen die Wahl des Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung keinen Anwendungsfall der Wahlprüfung nach Art. 41 GG darstelle und deshalb nicht nach dem Wahlprüfungsgesetz zu bescheiden sei.

III.

221. Mit seinem am 26. August 2009 eingegangenen Antrag macht der Antragsteller im Organstreitverfahren geltend, als Mitglied der 13. Bundesversammlung durch die Antragsgegner in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

23a) Die Antragsgegnerin zu 2) sei als oberstes Bundesorgan im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG im Organstreit beteiligungsfähig, er selbst als anderer Beteiligter, der durch § 9 Abs. 1 BPräsWahlG und § 8 Satz 2 BPräsWahlG in Verbindung mit §§ 1ff. GO-BT mit eigenen Rechten ausgestattet sei. Auch der Antragsgegner zu 1) sei anderer Beteiligter im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG.

24Dass die Bundesversammlung ein nicht ständiges Bundesorgan und die 13. Bundesversammlung durch ihren Leiter gemäß § 9 Abs. 5 BPräsWahlG beendet worden sei, stehe der Beteiligungsfähigkeit nicht entgegen und dürfe nicht zur Verkürzung des gemäß Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes führen.

25b) Seine Anträge seien auch begründet.

26aa) Ihm stehe ein Rederecht aus einer entsprechenden Anwendung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, jedenfalls aus Verfassungsgewohnheitsrecht, zu. Dieses Rederecht habe der Antragsgegner zu

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

289

1) dadurch verletzt, dass er ihm keine Gelegenheit gegeben habe, seinen Geschäftsordnungsantrag mündlich zu begründen, und die Antragsgegnerin zu 2) dadurch, dass sie eine Geschäftsordnung beschlossen habe, die eine mündliche Begründung von Geschäftsordnungsanträgen und anderen Anträgen sowie eine Aussprache hierüber nicht zugelassen habe.

27(1) Die Regelungen über das freie Abgeordnetenmandat in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG seien von Verfassungs wegen auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechend anwendbar. Die Stellung eines Mitglieds der Bundesversammlung sei aufgrund der durch § 7 Satz 1 BPräsWahlG für entsprechend anwendbar erklärten Art. 46, 47 und 48 Abs. 2 GG sowie der gemäß § 8 Satz 2 BPräsWahlG subsidiären Geltung der Geschäftsordnung des Bundestages auf den Geschäftsgang der Bundesversammlung derjenigen der Mitglieder des Bundestages derart angenähert, dass sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung nicht ersichtlich seien. Dass in § 7 Satz 1 BPräsWahlG nicht auch auf Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verwiesen werde, stehe dem nicht entgegen, weil das einfache Recht nicht verfassungsmäßige Rechte der Mitglieder der Bundesversammlung einschränken könne. Das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG sei als Ausnahmenvorschrift zu

verstehen und zeige, dass im Übrigen - insbesondere für Geschäftsordnungsdebatten - ein Rederecht gegeben sei.

28(2) Das Rederecht der Abgeordneten in einem kollegial strukturierten Verfassungsorgan folge aus dem Wesen von Parlamentarismus und Demokratie und sei so grundsätzlich, dass es nicht gesondert normiert zu werden brauche. Es sei allerdings durch die Aufgaben der Bundesversammlung funktional begrenzt auf Fragen der Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung und der Zulässigkeit von Wahlvorschlägen, auf die Prüfung der Delegiertenwahlen in den Ländern sowie auf allgemeine, den eigentlichen Wahlgang betreffende Verfahrensfragen einschließlich der Geschäftsordnungsangelegenheiten. Innerhalb dieser Bereiche bestehe ein Rede- und Antragsrecht in gleichem Maße wie bei den Mitgliedern des Bundestages. Auch die Leiter der 2., 8. und 10.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

290

Bundesversammlung seien von einem zumindest verfassungsgewohnheitsrechtlich bestehenden Rederecht ausgegangen, als sie Mitgliedern der Bundesversammlung das Wort erteilt hätten.

29(3) Bis zu dem Zeitpunkt, als sich die Antragsgegnerin zu 2) eine eigene Geschäftsordnung gegeben habe, habe nach § 8 Satz 2 BPräsWahlG die Geschäftsordnung des Bundestages gegolten, nach deren § 29 jedem Mitglied der Bundesversammlung das Recht zugestanden habe, sich zur Geschäftsordnung zu Wort zu melden. Der Antragsgegner zu 1) könne sich insbesondere deshalb nicht auf die von der Bundesversammlung beschlossene Geschäftsordnung berufen, weil er über den Antrag der übrigen Mitglieder zu Unrecht habe vorrangig abstimmen lassen. Der vom Antragsteller unterstützte Vorschlag sei früher eingereicht worden; daher hätte über ihn zuerst abgestimmt werden müssen. Soweit sich der Antragsgegner zu 1) darauf berufe, er habe die Abstimmungsreihenfolge an den zu erwartenden Mehrheitsverhältnissen ausrichten dürfen, verstoße dies gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Minderheitenschutzes.

30 Der Beschluss einer Geschäftsordnung, nach der Anträge nur schriftlich eingereicht werden könnten und es hierüber keine Aussprache gebe, sei ein massiver Eingriff in den unentziehbaren Kernbereich des Rederechts. Jedenfalls werde hierdurch das Rederecht der Mitglieder der Bundesversammlung unverhältnismäßig und ohne sachlichen Grund eingeschränkt. Sinn und Zweck der von der Mehrheit beschlossenen Geschäftsordnung sei allein gewesen, den Antragsteller, die Beigetretenen und das weitere Mitglied der Bundesversammlung Hesselbarth nicht zu Wort kommen zu lassen, weil zu erwarten gewesen sei, dass sie im Rahmen der Begründung ihres Geschäftsordnungsantrags auf die Vorgänge zu sprechen gekommen wären, die sich im Vorfeld der Bundesversammlung mit Blick auf den von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten abgespielt hätten.

31bb) Der Antragsteller sieht eine Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte ferner darin, dass der Antragsgegner zu 1) den von ihm unterstützten Antrag, einen Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ in die Tagesordnung aufzunehmen,

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

291

nicht zur Abstimmung gestellt hat. Eine persönliche Vorstellung, die gerade keine Diskussion über den Kandidaten beinhalte, sei keine Aussprache und werde daher von dem Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Auch § 9 Abs. 1 Satz 3, 1.

Halbsatz BPräsWahlG stehe nicht entgegen. Diese Vorschrift gehe, ebenso wie das Grundgesetz, davon aus, dass eine Vorstellung der Kandidaten nicht erforderlich sei, weil nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen würden, die aufgrund ihres allgemeinen Bekanntheitsgrades keiner Vorstellung bedürften. Dass eine Vorstellung im Einzelfall gleichwohl erforderlich sein könne, zeige die Kandidatur des von ihm unterstützten Kandidaten, der in der Bevölkerung und bei den Mitgliedern der Bundesversammlung weniger bekannt gewesen sei. Es sei daher aus Gründen der Chancengleichheit geboten gewesen, diesem eine Vorstellung zu ermöglichen. Die Mitglieder der Bundesversammlung könnten nur dann eine echte Wahlentscheidung treffen, wenn sie wüssten, wer zur Wahl stehe. Das passive Wahlrecht dieses Kandidaten, das Verfassungsrank habe, und das Ausspracheverbot müssten im Wege praktischer Konkordanz zum Ausgleich gebracht werden, weshalb das Ausspracheverbot keine strikte Geltung beanspruchen könne. Jedenfalls hätte nicht der Antragsgegner zu 1) über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden dürfen, sondern hierüber die Bundesversammlung abstimmen lassen müssen.

32cc) Die Antragsgegnerin zu 2) sei fehlerhaft zusammengesetzt gewesen. Die Fehlerhaftigkeit ergebe sich aus der Wahl nach Einheitslisten in mehreren Länderparlamenten. Dieses Wahlverfahren verstoße gegen § 4 Abs. 5 BPräsWahlG, weil auf der Liste für die Ersatzkandidaten Unterlisten vorgesehen seien, so dass entgegen dieser Vorschrift für den Fall der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens eines Mitglieds nicht der nächste Bewerber derselben Vorschlagsliste eintrete, sondern je nach Parteizugehörigkeit des entfallenden Mitglieds ein Bewerber der jeweiligen Unterliste. Es handele sich daher um eine vom Gesetz nicht vorgesehene Abstimmung „en bloc“ über verschiedene Listen. Die Wahl sei auch deshalb rechtswidrig, weil sie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Freiheit der Wahl verstoße, denn

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

292

der einzelne Landtagsabgeordnete habe keine freie Wahl zwischen einzelnen Listen.

33Der Antragsteller sieht sich wegen einer Verfälschung des Erfolgswertes seiner Stimme in seinem organschaftlichen Wahl- und Abstimmungsrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog verletzt, weil an der Wahl des Bundespräsidenten Personen mitgewirkt hätten, die nicht ordnungsgemäß gewählt worden seien und daher nicht an der Wahl hätten teilnehmen dürfen. Zudem beinhalte sein Wahlrecht ein gegen beide Antragsgegner gerichtetes Abwehrrecht, das darauf gerichtet sei, versammlungsfremde Personen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen zu lassen.

34Dieser Fehler in der Zusammensetzung habe die Unwirksamkeit der Wahl des Bundespräsidenten zur Folge, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Wahl nur durch die fehlerfrei bestimmten 753 Mitglieder der Bundesversammlung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass der Kandidat Köhler die erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang „punktgenau“ erreicht habe.

35c) Der Antragsteller hat seinen ursprünglichen Antrag, die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung für unwirksam zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen, im Hinblick auf den Rücktritt des Bundespräsidenten Köhler für erledigt erklärt. Er beantragt nunmehr die Feststellung, dass die Wahl des Bundespräsidenten durch die 13. Bundesversammlung am 23. Mai 2009 unwirksam war und eine Wiederholungswahl durchzuführen gewesen wäre. Dieser Antrag habe sich nicht erledigt, weil ein objektives Klarstellungsinteresse bestehe, ob die Rechtmäßigkeit der Wahl des Bundespräsidenten im

Organstreitverfahren überprüft werden könne. Überdies sei die Frage der Rechtmäßigkeit der Wahl deshalb weiterhin relevant, weil die Ungültigkeit des Wahlgangs möglicherweise die Unwirksamkeit aller vom Bundespräsidenten unterzeichneten Gesetze zur Folge habe. Das vorhandene verfassungsprozessuale Instrumentarium müsse extensiv ausgelegt werden, um die im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gebotene rechtliche Prüfung der Bundespräsidentenwahl zu ermöglichen.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

293

36Der Grundsatz, dass in einem Organstreitverfahren nur Feststellungsurteile ergehen könnten, gelte hier nicht, weil die Wahl des Bundespräsidenten nicht auf andere Weise einem Wahlprüfungsverfahren unterzogen werden könne. Insbesondere stehe das Verfahren nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zur Verfügung. Eine bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit der Wahl genüge nicht für effektiven Rechtsschutz. Daher müsse ausnahmsweise im Organstreitverfahren ein rechtsgestaltendes Urteil ergehen können, um aus der Rechtswidrigkeit der Wahl die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

37Der Zulässigkeit der Anträge stehe nicht entgegen, dass er keinen Einspruch gegen die Wahlen in den Länderparlamenten bei deren Präsidenten eingelegt habe, weil ihm ein solcher Einspruch gemäß § 5 Satz 1 BPräsWahlG nicht möglich gewesen sei. Wegen des Redeverbots habe er die Zusammensetzung der Antragsgegnerin zu 2) auch nicht bei ihrer Konstituierung rügen können.

382. Mit seinem am 1. September 2010 eingereichten Antrag macht der Antragsteller eine Verletzung seiner Rechte in der 14. Bundesversammlung geltend. Er nimmt auf seinen Vortrag in dem Verfahren 2 BvE 2/09 Bezug und führt ergänzend aus:

39a) In den eingereichten Anträgen sei ausdrücklich vermerkt gewesen, dass diese mündlich begründet werden sollten. Der Antragsgegner zu 1) hätte dem Antragsteller aufgrund seines aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog, jedenfalls aus Verfassungsgewohnheitsrecht folgenden Rederechts das Wort erteilen müssen; der Verweis in § 7 Satz 1 BPräsWahlG auf das Indemnitätsrecht nach Art. 46 Abs. 1 GG habe nur dann Sinn, wenn in der Bundesversammlung grundsätzlich geredet werden dürfe. Die vom Antragsgegner zu 1) angenommene Unzulässigkeit der Anträge könne es nicht rechtfertigen, dass ihm das Wort zur Begründung dieser Anträge nicht erteilt worden sei. Die Zulässigkeit der Anträge, über die statt des Antragsgegners zu 1) allein die Antragsgegnerin zu 2) hätte entscheiden dürfen, hätte erst nach ihrer (mündlichen) Begründung beurteilt werden können.

40b) Die Antragsgegnerin zu 2) müsse wie jedes Kollegialorgan vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Beschlussfähigkeit feststel-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

294

len. Gebe es Widerspruch, etwa weil die Bundesversammlung fehlerhaft zusammengesetzt sei, müsse das Organ sich hiermit befassen. Aus § 5 Satz 3 und 4 BPräsWahlG folge eine subsidiäre Wahlprüfungskompetenz der Antragsgegnerin zu 2). Die Bundesversammlung sei auch dann zur Wahlprüfung berufen, wenn ein Einspruch gegen die Wahl in den jeweiligen Länderparlamenten nicht eingelegt werden könne; sie müsse einen evidenten Verfassungsverstoß nicht sehenden Auges hinnehmen.

41Die fehlerhafte Zusammensetzung der Bundesversammlung könne sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben. Zwar hätten die der CDU/CSU und der FDP

zuzurechnenden Mitglieder auch in einer nur 754 Mitglieder umfassenden Bundesversammlung eine absolute Mehrheit gestellt. Angesichts zahlreicher „Abweichler“ in diesem Lager könne jedoch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass gleichwohl eine absolute Mehrheit für den Kandidaten Wulff zustande gekommen wäre.

42c) Der Geschäftsordnungsantrag sei zu Unrecht als unzulässig behandelt worden. Über gleichartige Anträge sei in der 10. und 13. Bundesversammlung abgestimmt worden; der Antrag habe in der 10. Bundesversammlung sogar mündlich begründet werden können.

43d) Dem Antragsteller stehe ein aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG (Rechtsstaatsprinzip) folgendes Recht zu, bei der Auszählung der Stimmen anwesend zu sein oder jedenfalls eine Person benennen zu können, die bei der Stimmenausszählung als Beobachter anwesend sein dürfe. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folge ein Anwesenheitsrecht, das durch die Regelungen in den Wahlgesetzen des Bundes und der Länder gestützt werde. Dieses Recht, das allerdings nur den Mitgliedern der Bundesversammlung zustehe, habe die Antragsgegnerin zu 2) durch die Ablehnung seines Antrags verletzt. Zudem sei die Wortmeldung zum Antrag, „Wahlbeobachter“ zu gestatten, in Ausübung seines Rederechts erfolgt; der Antragsgegner zu 1) habe dieses Rederecht durch die Versagung der Erteilung des Worts verletzt.

443. Im Verfahren 2 BvE 2/09 beantragt der Antragsteller, im

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

295

Wege einer einstweiligen Anordnung ein ihn betreffendes Strafurteil des Amtsgerichts Saarbrücken für gegenstandslos zu erklären, hilfsweise den saarländischen Strafverfolgungsbehörden bis zu einer Hauptsacheentscheidung Strafverfolgungsmaßnahmen gegen seine Person zu untersagen, weiter hilfsweise festzustellen, dass er als Mitglied der 13. Bundesversammlung gemäß § 7 Satz 2 BPräsWahlG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 GG Immunität genieße und ohne die Genehmigung des Deutschen Bundestages nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfe. Zur Begründung trägt er vor, seine Immunität gemäß § 7 Satz 2 BPräsWahlG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 GG bestehe fort, weil die Wahl des Bundespräsidenten unwirksam gewesen sei, so dass die Bundesversammlung nicht wirksam habe geschlossen werden können.

45 Darüber hinaus beantragt der Antragsteller in den Verfahren 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10 im Hinblick auf ein weiteres Strafverfahren, das gegen ihn wegen des Vorwurfs der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Verleumdung geführt wird, im Wege der einstweiligen Anordnung den mecklenburg-vorpommerschen Strafverfolgungsbehörden bis zur Hauptsacheentscheidung in den Organstreitverfahren jegliche Strafverfolgungsmaßnahmen zu untersagen.

IV.

46 Die Beigetretenen schließen sich den Anträgen des Antragstellers und ihrer Begründung an und beantragen zusätzlich festzustellen, dass sie durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen der Antragsgegner ebenfalls in ihren organschaftlichen Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog verletzt worden sind.

V.

471. Nach Auffassung der Antragsgegner sind die die 13. Bundesversammlung betreffenden Anträge, mit denen die fehlerhafte Zusammensetzung geltend gemacht wird,

unzulässig. Fehler des Wahlverfahrens in den Länderparlamenten betreffen nur die Repräsentation des Landes in der Bundesversammlung, nicht aber

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

296

Rechte der Delegierten anderer Länder; etwaige Rügen müssten gegenüber dem Landesparlament erhoben werden. Die Bundesversammlung habe keine hiervon unabhängigen Rechte oder Pflichten und sei insbesondere nicht Beschwerde-, Anfechtungs- oder Revisionsinstanz gegenüber den Entscheidungen der Länderparlamente. Es bestehe daher kein diesbezügliches Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und den Antragsgegnern. Darüber hinaus sei für eine Verfassungswidrigkeit des Wahlverfahrens, das dem Anliegen Rechnung trage, die politische Zusammensetzung der Länderparlamente möglichst exakt nachzubilden, nichts ersichtlich.

48Die Wahl des Bundespräsidenten könne im Organstreitverfahren nicht für unwirksam erklärt werden, weil dort nur feststellende Urteile ergehen könnten. Der Antrag lasse sich nicht in eine Wahlanfechtung umdeuten, weil eine solche vom Bundespräsidentenwahlgesetz nicht vorgesehen sei.

49Die übrigen Anträge seien jedenfalls unbegründet. Dem Antragsteller stehe ein Rederecht nicht zu. Er könne sich nicht auf Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG analog berufen, weil sich die Stellung der Mitglieder des Bundestages nicht mit derjenigen der Mitglieder der Bundesversammlung vergleichen lasse. Die Rechtsposition der Mitglieder des Bundestages bestimme maßgeblich das Verfahren mit, in welchem die repräsentative Demokratie in Deutschland verwirklicht werde. Die Bundesversammlung werde demgegenüber (im Regelfall) nur alle fünf Jahre einberufen zu dem einzigen Zweck der Wahl des Bundespräsidenten. Ihre Mitglieder seien nicht vom Volk gewählt, die Bundesversammlung repräsentiere dieses mithin nicht unmittelbar. Sie weise nur äußerlich Ähnlichkeiten mit einem Parlament auf. Die Rechtsstellung der Mitglieder der Bundesversammlung sei daher klar von derjenigen der Mitglieder des Bundestages abgegrenzt. So verweise § 7 BPräsWahlG nicht auf Art. 38 GG. Dies verhalte sich auch nicht zufällig so, was sich darin zeige, dass die Auftrags- und Weisungsfreiheit der Mitglieder der Bundesversammlung ausdrücklich normiert sei. Die subsidiäre Geltung der Geschäftsordnung des Bundestages sei in § 8 Satz 2 BPräsWahlG aus rein

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

297

praktischen Gründen und nur „sinngemäß“ - nicht aber „entsprechend“ - angeordnet, und der Sinn ergebe sich aus der Aufgabenstellung der Bundesversammlung. Die Mitglieder der Bundesversammlung hätten danach das Recht, zu wählen, Kandidaten vorzuschlagen und Verfahrensanträge zu stellen. Ein Rederecht wie den Mitgliedern des Bundestages stehe ihnen dagegen nicht zu. Ein solches könnte nur dann angenommen werden, wenn die Mündlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesversammlung erforderlich wäre. Dies sei aber nicht der Fall, weil es keine Willensbildung über die Wahl gebe und die Mitglieder keine Erläuterungs- oder Informationsfunktion gegenüber der Öffentlichkeit hätten. Verfahrensfragen müssten daher nicht mündlich ausgetragen werden. Dies sei im Parlament anders, weil dort inhaltliche Entscheidungen mindestens in ihrer politischen Wirkung auch von der prozeduralen Handhabung mitgeprägt würden. Politisch-inhaltliche Positionen könnten mittels Geschäftsordnungsbeschlüssen unterdrückt oder an den Rand

geschoben werden. In der Bundesversammlung gebe es vergleichbare Erfordernisse und Verhältnisse nicht.

50Die Reihenfolge, in welcher der Antragsgegner zu 1) über die Geschäftsordnungsanträge habe abstimmen lassen, sei nicht zu beanstanden. Es sei sachgerecht, zunächst den aussichtsreicheren Antrag zur Abstimmung zu stellen. Zudem hätte eine umgekehrte Abstimmungsreihenfolge das Ziel einer nur schriftlichen Behandlung von Anträgen unterlaufen. Vor der Abstimmung habe es keine Geschäftsordnung gegeben. Die Bundesversammlung müsse beschließen, wonach sie verfahren wolle; so sei dies auch in den früheren Bundesversammlungen geschehen.

51Die Forderung einer mündlichen Kandidatenvorstellung sei nicht mit Art. 54 GG vereinbar. Der Antragsgegner zu 1) habe den Antrag daher zu Recht als unzulässig nicht zur Abstimmung gestellt. Es solle in der Bundesversammlung jede Personaldebatte verhindert werden, was auch in § 9 BPräsWahlG zum Ausdruck komme, wonach die schriftlich einzureichenden Wahlvorschläge nur die zur Bezeichnung des Vorgesetzten erforderlichen Angaben enthalten dürften. Dies entspreche der Handhabung in frü-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

298

heren Bundesversammlungen. So sei der entsprechende Antrag in der 10. Bundesversammlung nur unter Hinweis auf das Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG und ein vergleichbarer Antrag in der 11. Bundesversammlung gar nicht zur Abstimmung gestellt worden.

522. Zur 14. Bundesversammlung führen die Antragsgegner zusätzlich aus, der Antragsgegner zu 1) sei berechtigt gewesen, den Antrag des Antragstellers, die Delegierten aus den fraglichen Ländern auszuschließen, sowie den Antrag für eine Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung zu stellen. Eine mündliche Diskussion über diese Frage sei nach der Geschäftsordnung nicht statthaft gewesen. Dem Antragsgegner zu 1) habe die Beurteilung und Entscheidung über die Zulässigkeit der Anträge oblegen, was einer wohlbegründeten parlamentarischen Übung entspreche. Dies komme etwa in § 127 Abs. 1 Satz 1 GO-BT zum Ausdruck, wonach während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung vom Präsidenten zu entscheiden seien.

53Beide Anträge habe der Antragsgegner zu 1) zutreffend als unzulässig angesehen. Die Bundesversammlung habe keine Kompetenz zur Überprüfung der Wahlen in den Länderparlamenten. Der „Geschäftsordnungsantrag“ habe nicht eine Regelung der Geschäftsordnung zum Gegenstand gehabt, sondern lediglich die Forderung enthalten, den Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich 30 Minuten lang vorzustellen. Eine solche Vorstellung sei wegen Verstoßes gegen Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässig.

54Der Antragsteller habe nicht dargelegt, dass die Antragsgegnerin zu 2) seinem Antrag, einen „Wahlbeobachter“ zuzulassen, hätte entsprechen müssen. Die hierzu vom Antragsteller angestellten Erwägungen gälten lediglich für das allgemeine Wahlrecht des Wahlvolks. Von einer solchen Wahl unterscheide sich die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung grundlegend. Die Überprüfung der Auszählung durch die Schriftführer sei ausreichend; Einwände, Bedenken oder Zweifel im Hinblick hierauf seien bisher zu keiner Zeit geäußert worden.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

299

VI.

55Dem Bundespräsidenten, dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bundesrat und die Bundesregierung haben in beiden Verfahren mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen; der Bundestag und der Bundespräsident haben in beiden Verfahren nicht Stellung genommen.

B.

56Die Anträge zu 1. a) bis c) und zu 2. a) bis g) sind zulässig; die Anträge zu 1. d) und e) sowie zu 2. h) und i) sind unzulässig.

I.

57Antragsteller und Antragsgegner sind parteifähig.

581. Die Bundesversammlung ist im Organstreit parteifähig (a); dabei bleibt auf die Parteifähigkeit der Antragsgegnerinnen zu 2) ohne Einfluss, dass der Antragsgegner zu 1) die 13. und die 14. Bundesversammlung gemäß § 9 Abs. 5 BPräsWahlG für beendet erklärt hat (b).

59a) Die Bundesversammlung ist oberstes Bundesorgan im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (vgl. Wieland, in: Dreier, GG, Bd.3, 2. Aufl. 2008, Art. 93 Rn. 51; Waldhoff/Grethart, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 54 Rn. 76 [Juli 2009]; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 63 Rn. 39f. [Februar 2012]; E. Klein, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 28 Rn. 1002; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, 4. Teil Rn. 87). Dass die Bundesversammlung in der Aufzählung des § 63 BVerfGG nicht enthalten ist, ist unerheblich, weil die Vorschrift die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht abschließend umsetzt (vgl. BVerfGE 13, 54 [81]).

60b) Die Beendigung der 13. und der 14. Bundesversammlung lässt die Parteifähigkeit nicht entfallen. Richtete sich die Parteifähigkeit im Organstreitverfahren ausschließlich nach dem Status zum Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. BVerfGE 4, 144 [152]; 102, 224 [231]; 108, 251 [270f.]), wäre, worauf auch die Antrags-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

300

gegner hingewiesen haben, aufgrund der Besonderheiten der Arbeitsweise der Bundesversammlung Rechtsschutz gegen Maßnahmen in der Bundesversammlung praktisch nicht zu erlangen. Zwar kann sich der Antragsteller insoweit nicht auf Art. 19 Abs. 4 GG berufen, weil sich dieser nicht zum Rechtsschutz im staatsorganisationsrechtlichen Bereich verhält (vgl. BVerfGE 129, 108 [118]; vgl. auch BVerfGE 21, 362 [369f.]; 45, 63 [78]; 61, 82 [101ff.]). Es können sich jedoch im Hinblick auf eine Bundesversammlung verfassungsrechtliche Fragen stellen, für deren Klärung im Organstreitverfahren eine Notwendigkeit besteht. So sind Verletzungen organschaftlicher Rechte, wie etwa Eingriffe in das Wahlrecht der Mitglieder der Bundesversammlung durch eine Manipulation des Wahlergebnisses denkbar, bei denen es der Konzeption verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG widerspräche, diesen in Bezug auf die Bundesversammlung auszuschließen. Mit Blick darauf ist es geboten, vom Fortbestand der Bundesversammlung für das Organstreitverfahren auszugehen (vgl. zu einer solchen Möglichkeit bereits BVerfGE 4, 250 [267f.] sowie Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 1991, § 7 Rn. 40). Dass hierdurch zeitlich unbegrenzt

Rechtsunsicherheit bestünde, ist im Hinblick auf die Frist des § 64 Abs. 3 BVerfGG nicht zu besorgen.

612. Der Antragsteller ist als Mitglied beider Bundesversammlungen ebenfalls gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG parteifähig. Er ist durch Art. 54 Abs. 3 und 6 GG jedenfalls mit dem Recht ausgestattet, an der Bundesversammlung teilzunehmen und an der von dieser durchzuführenden Wahl des Bundespräsidenten mitzuwirken. Weitere Rechte werden den Mitgliedern der Bundesversammlung sowohl durch das Bundespräsidentenwahlgesetz, das die Geschäftsordnung der Bundesversammlung in weiten Teilen regelt (z.B. in § 7 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG), als auch durch die von den Antragsgegnerinnen zu 2) beschlossenen Geschäftsordnungen eingeräumt.

623. Der Antragsgegner zu 1) ist sowohl durch das Grundgesetz (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 GG) als auch im Bundespräsidentenwahlgesetz mit eigenen Rechten ausgestattet. Er leitet die Bundesver-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

301

sammlung (§ 8 Satz 1 BPräsWahlG), nimmt die Wahlvorschläge entgegen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG), teilt dem in der Bundesversammlung Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm zu erklären, ob er die Wahl annimmt (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BPräsWahlG). Er erklärt die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat (§ 9 Abs. 5 BPräsWahlG), und veranlasst die Eidesleistung des Bundespräsidenten (§ 11 BPräsWahlG). Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den von den Antragsgegnerinnen zu 2) beschlossenen Geschäftsordnungen, die weitgehend mit der Geschäftsordnung des Bundestages übereinstimmen (vgl. zu den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten des Präsidenten des Bundestages BVerfGE 60, 374 [379]).

II.

63 Während die Feststellungsanträge unter 1. a) bis d) und 2. a) bis h) im Organstreitverfahren statthaft sind, kann das mit den Anträgen zu 1. e) und 2. i) verfolgte Begehren nicht Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein.

641. Gemäß § 67 Satz 1 BVerfGG stellt das Bundesverfassungsgericht im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG lediglich fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt. Eine Entscheidung im Organstreitverfahren kann daher keine rechtsgestaltende Wirkung haben (vgl. Stern, in: Bonner Kommentar, Bd.12, Art. 93 Rn. 183 [März 1982]), so dass das Bundesverfassungsgericht im Organstreitverfahren nicht eine bestimmte Maßnahme aufheben, für nichtig erklären (vgl. BVerfGE 20, 119 [129]) oder den Antragsgegner zu einem bestimmten Verhalten verpflichten kann (vgl. BVerfGE 1, 351 [371]; 20, 119 [129]; 124, 161 [188]; zu einer Sonderkonstellation BVerfGE 112, 118 [147f.]).

652. Nach diesen Grundsätzen sind die Anträge zu 1. e) und 2. i) nicht statthaft.

66a) Nach dem Hauptantrag zu 2. i) soll die Wahl von Christian Wulff zum Bundespräsidenten durch die 14. Bundesversammlung für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

302

werden. Er ist damit unmittelbar auf eine unzulässige Rechtsgestaltung und den Ausspruch einer Verpflichtung gerichtet. Der Antrag kann auch nicht so ausgelegt werden, dass der Antragsteller damit ein zulässiges Rechtsschutzziel verfolgt. Das Bundesverfassungsgericht ist zwar nicht an den Wortlaut des Antrags gebunden; vielmehr kann sich sein Inhalt im Sinne des § 64 Abs. 2 BVerfGG auch aus der Antragsbegründung ergeben (vgl. BVerfGE 4, 115 [123]; 68, 1 [64]; 129, 356 [364]). Eine Auslegung bestätigt hier jedoch, dass der Antragsteller mit seinem Antrag gerade auf einen rechtsgestaltenden Ausspruch abzielt, weil er mit dem weiteren Antrag zu 2. h), den er auf denselben Sachverhalt stützt, ausdrücklich die Feststellung einer Verletzung seiner Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG begehrt.

67b) Der Antrag zu 1. e) und der Hilfsantrag zu 2. i) sind ebenfalls nicht auf ein zulässiges Rechtsschutzziel gerichtet. Sie sind auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl und damit auf eine Feststellung mit gestaltender Wirkung gerichtet. Im Organstreitverfahren kann aber nur festgestellt werden, dass der Antragsteller in seinen organschaftlichen Rechten verletzt ist. Für eine dem Rechnung tragende Auslegung der Anträge ist auch hier kein Raum, weil der Antragsteller mit den Anträgen zu 1. d) und 2. h) wiederum ausdrücklich eine Verletzung derartiger Rechte geltend macht. Eine auf eine rein objektive Rechtsprüfung gerichtete Auslegung der Anträge verbietet sich, weil eine solche Prüfung im Organstreitverfahren nach § 64 BVerfGG nicht stattfindet (vgl. BVerfGE 20, 134 [140]; 68, 1 [72f.]; 80, 188 [212]; 100, 266 [268]; 118, 244 [271]; 118, 277 [318f.]; 123, 267 [339]; 126, 55 [67f.]).

68c) Schließlich ist die Feststellung, dass eine Wiederholungswahl durchzuführen gewesen wäre, die der Antragsteller mit dem Antrag zu 1. e) zusätzlich begehrt, im Organstreitverfahren nicht statthaft. Dieser Antrag, der einem Fortsetzungsfeststellungsantrag entspricht, ist auf die Feststellung von Rechtsfolgen gerichtet, die das Bundesverfassungsgericht nach den dargelegten Grundsätzen nicht aussprechen kann.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

303

III.

69 Der Antragsteller muss gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG geltend machen, durch eine Maßnahme des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten verletzt zu sein (1.). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Anträge zu 1. d) und 2. h) nicht gegeben, in Bezug auf die übrigen Anträge hingegen erfüllt (2.).

701. Das durch das Verhalten des Antragsgegners betroffene Recht muss sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergeben und in einem Verfassungsrechtsverhältnis gründen (vgl. BVerfGE 277 [318f.]; 131, 152 [191]). Der Antragsteller muss geltend machen, in einem eigenen, ihm von Verfassungs wegen zustehenden Recht verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein (vgl. BVerfGE 4, 144 [148]; 10, 4 [10f.]; 70, 324 [350]; 90, 286 [342]; 112, 363 [365]; 114, 121 [146f.]; 117, 359 [367]). Schlüssig ist die Behauptung, wenn die Rechtsverletzung nach dem vorgetragenen Sachverhalt möglich erscheint (vgl. BVerfGE 93, 195 [203f.]; 102, 224 [231f.]; 129, 356 [365]).

712. Nach diesen Maßstäben ist der Antragsteller hinsichtlich der Anträge zu 1. d) und 2. h) nicht antragsbefugt, weil er keine Verletzung organschaftlicher Rechte dargetan hat (a). Die übrigen Anträge erfüllen dagegen die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 und 2 BVerfGG (b).

72a) Soweit der Antragsteller die fehlerhafte Zusammensetzung der Bundesversammlung rügt (Anträge zu 1. d) und 2. h)), begründet er seine Antragsbefugnis mit einer Verfälschung des Erfolgswerts seiner Stimme und einer Verletzung in seinem organschaftlichen Wahl- und Abstimmungsrecht, das ihm in entsprechender Anwendung von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zustehe. Damit hat er jedoch nicht dargetan, dass ihm von Verfassungs wegen ein organschaftliches Recht zustehen könnte, die Wahl der von anderen Ländern in die Bundesversammlung entsandten Delegierten zu rügen und mit dieser Begründung die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Bundesversammlung auf den Prüfstand zu stellen. Dabei kann es dahinstehen, ob dies bereits deshalb gilt, weil er nicht dargelegt hat, dass „Nachrücker“ an der Bundesversamm-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

304

lung teilgenommen haben und sich daher die von ihm beanstandete Regelung des Nachrückverfahrens im Ergebnis ausgewirkt hat.

73 Rechtsschutz in Bezug auf Fehler bei der Wahl der Delegierten in den Volksvertretungen der Länder wird allein gemäß § 5 BPräsWahlG gewährt, dessen Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind (aa). Weitergehende organschaftliche Rechte, auf die sich der Antragsteller berufen könnte, bestehen nicht. Sein Antrag zielt der Sache nach darauf ab, die Beachtung des Art. 54 Abs. 3 GG und des § 4 Abs. 3 Satz 3 BPräsWahlG in der von ihm vorgenommenen Auslegung durchzusetzen und damit (lediglich) das objektive Recht zu wahren. Dies ist im Organstreitverfahren nach § 64 BVerfGG nicht zulässig (vgl. oben Rn. 66 (bb)).

74aa) Die Bundesversammlung besteht gemäß Art. 54 Abs. 3 GG aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden.

75 Die Wahlprüfung hinsichtlich der Mitglieder des Bundestages ist in Art. 41 GG und dem Wahlprüfungsgesetz abschließend geregelt. Einspruchsberechtigt sind nach § 2 Abs. 2 WahlPrG jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine gesonderte Prüfung, die die Stellung von Bundestagsabgeordneten gerade in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bundesversammlung betreffe, sieht das Grundgesetz daneben nicht vor.

76 Die Überprüfung der Wahl der von den Volksvertretungen der Länder gewählten Mitglieder der Bundesversammlung regelt § 5 BPräsWahlG. Nach dessen Satz 1 ist jedes Mitglied des jeweiligen Landtages und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber zu einem Einspruch berechtigt. Damit ist sichergestellt, dass zugunsten derjenigen, die durch die Wahl in dem jeweiligen Länderparlament unmittelbar betroffen sein können, Rechtsschutz besteht. Zu diesem Personenkreis zählt der Antragsteller nicht, der sich nicht gegen die Wahl in Mecklenburg-Vorpommern, sondern gegen den Wahlmodus in anderen Ländern wendet. Die Bundesversammlung wäre zu einer Entscheidung über

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

305

einen Einspruch überdies nur befugt, falls der Landtag über diesen nicht mehr rechtzeitig entscheiden konnte (§ 5 Satz 3 BPräsWahlG). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt,

denn keiner der nach § 5 Satz 1 BPräsWahlG Berechtigten hat einen Einspruch gegen eine Wahl in den Länderparlamenten eingelegt.

77bb) Im System dieser Prüfungen sind organschaftliche Rechte der Mitglieder der Bundesversammlung nicht angelegt.

78(1) Soweit sich der Antragsteller zur Begründung einer Verletzung in eigenen Rechten auf eine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG beruft, legt er schon nicht dar, dass diese Bestimmung in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich ein Recht des einzelnen Abgeordneten umfasst, die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages feststellen zu lassen. Die Wahlprüfung nach Art. 41 GG dient der Gewährleistung des - gemessen am Wahlrecht - ordnungsgemäßen personellen Ausdrucks des Volkswillens am Beginn der Legitimationskette vom Bundestag zu den weiteren Staatsorganen (vgl. Morlok, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2006, Art. 41 Rn. 7). Sie ist nicht ein den Mitgliedern des Bundestages kraft ihres durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Status zustehendes organschaftliches Recht. Im Wahlprüfungsverfahren gemäß Art. 41 GG ist der einzelne Abgeordnete nicht einspruchsberechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 WahlPrG) und vor dem Bundesverfassungsgericht nur insoweit antragsbefugt, als seine eigene Mitgliedschaft bestritten ist (§ 48 Abs. 1 BVerfGG). Für die vom Antragsteller geforderte Analogie zugunsten der Mitglieder der Bundesversammlung fehlt deshalb die Grundlage.

79(2) Eine Verletzung organschaftlicher Rechte des Antragstellers kommt ferner bereits deshalb nicht in Betracht, weil der Bundesversammlung weder die Pflicht noch auch nur die Befugnis zukommt, in anderen als den in § 5 Satz 3 BPräsWahlG vorgesehenen Fällen über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu befinden. Der Antragsteller geht davon aus, dass Verfassungsorganen ein derartiges Selbstprüfungsrecht selbstverständlich zustehe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Bundesrat hat etwa keine Befugnis, die formelle Ordnungsgemäßheit der Entsendung der

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

306

Vertreter der Länder zu überprüfen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat eine Befugnis zur Überprüfung seiner ordnungsgemäßen Besetzung nicht aus seiner Eigenschaft als Verfassungsorgan abgeleitet, sondern sich hierzu aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet gesehen (vgl. BVerfGE 65, 152 [154]; 131, 230 [233]). Den Parlamenten ist eine Wahlprüfung nicht ausnahmslos vorbehalten. So bestehen in den Ländern Bremen und Hessen - der Rechtslage unter der Weimarer Reichsverfassung entsprechend (vgl. Art. 31 WRV) - gesonderte Wahlprüfungsgerichte (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG sowie § 1 HessWahlPrG).

80 Lässt sich danach kein allgemeines Selbstprüfungsrecht von Verfassungsorganen feststellen, bedürfte es deutlicher Hinweise auf eine Befugnis der Bundesversammlung zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsendung ihrer Mitglieder. Derartige Hinweise gibt es nicht. Vielmehr spricht die Beschränkung der Wahlprüfung für die aus den Ländern entsandten Mitglieder auf die „Notfallregelung“ (vgl. BTDrucks 3/358, S. 4) des § 5 Satz 3 BPräsWahlG gegen ein weiter gehendes Selbstprüfungsrecht. Da eine Überprüfung der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, wie dargelegt (oben Rn. 75), ohnehin ausscheidet, liefe ein generelles Selbstprüfungsrecht in Bezug auf die von den Landtagen Gewählten darüber hinaus dem Grundsatz der Gleichheit der Mitglieder der Bundesversammlung (hierzu noch unten Rn. 107) zuwider.

81(3) Auch kann dem Antragsteller ein Recht auf Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in einer geringeren Besetzung als von Art. 54 Abs. 3 GG vorgesehen, nicht deshalb zustehen, weil, wie er geltend macht, andernfalls der Erfolgswert seiner Stimme verfälscht würde. Selbst wenn der von ihm angenommene Wahlfehler auf Landesebene vorläge, ergäbe sich daraus kein Recht gerade des Antragstellers auf eine Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in einer geringeren Besetzung als von Art. 54 Abs. 3 GG vorgesehen. Die dort festgelegte Zusammensetzung der Bundesversammlung dient dazu, bei der Wahl des Bundespräsidenten die Einheit des Staatsvolks auch in seiner föderalen Gliederung zu repräsentieren

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

307

(vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rn. 28 [Januar 2009]). Die Länder sind zu diesem Zweck in der Bundesversammlung genauso stark vertreten wie der Bund. Ein Ausschluss sämtlicher von der Volksvertretung eines Landes gewählter Mitglieder wäre damit nicht zu vereinbaren (vgl. zum Fortbestand einer Volksvertretung trotz mandatserheblicher Wahlfehler BVerfGE 129, 300 [344] m.w.N.).

82(4) Soweit sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf die Befugnis der Bundesversammlung beruft, ihre Beschlussfähigkeit festzustellen, ist diese hier nicht betroffen, denn die Frage der Beschlussfähigkeit ist nach der Zahl der anwesenden Mitglieder zu beantworten und umfasst nicht die Frage, ob diese Mitglieder rechtsfehlerfrei gewählt sind und also zu Recht der Bundesversammlung angehören (vgl. unten Rn. 111).

83b) Für die weiteren Anträge erscheint es nach dem vorgetragenen Sachverhalt jedenfalls möglich, dass der jeweilige Antragsgegner durch die angegriffenen Maßnahmen dem Antragsteller als Mitglied der Bundesversammlung zustehende verfassungsmäßige Rechte verletzt hat; sie sind mithin zulässig.

84 Der Antragsteller hat die Rechte, die er verletzt sieht, in einer § 64 Abs. 2 BVerfGG genügenden Weise bezeichnet. Er hat zwar keine unmittelbar auf ihn anwendbare Bestimmung des Grundgesetzes angeführt. Er hat aber deutlich gemacht, dass er eine Verletzung der ihm aufgrund seiner Stellung als Mitglied der Bundesversammlung zustehenden Rechte rügt. Ob und inwieweit diese aus einer entsprechenden Anwendung des für Abgeordnete des Bundestages geltenden Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, wie der Antragsteller vorträgt, oder unmittelbar aus Art. 54 GG abzuleiten sind, ist für die Darlegung der Antragsbefugnis nicht entscheidend.

IV.

85 Der Antragsteller hat ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist insbesondere durch die Beendigung der jeweiligen Bundesversammlung und die nachfolgende neue Wahl eines Bundespräsidenten nicht entfallen, da sich vergleichbare Maßnahmen - wie die nachfolgenden Bundesversammlungen gezeigt haben -

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

308

jederzeit, auch gerade gegenüber dem Antragsteller, wiederholen können.

V.

86 Schließlich hat der Antragsteller die Frist des § 64 Abs. 3 BVerfGG gewahrt. Die 13. Bundesversammlung hat am 23. Mai 2009 stattgefunden, der Antrag ist am 26. August

2009 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen. Die Antragschrift, die die 14. Bundesversammlung vom 30. Juni 2010 betrifft, ist am 1. September 2010 eingegangen.

VI.

87Der Beitritt ist zulässig. Die Beigetretenen haben als Mitglieder der 13. und 14. Bundesversammlung die gleiche organschaftliche Stellung wie der Antragsteller.

C.

88Die Anträge sind - soweit sie zulässig sind - unbegründet. Die Antragsgegner haben weder ein dem Antragsteller durch das Grundgesetz zugewiesenes Rede- und Antragsrecht verletzt (I.), noch steht diesem ein Recht darauf zu, „Wahlbeobachter“ zu benennen (II.).

I.

89Die Anträge zu 1. a) bis c) und 2. a) bis e) sowie g), mit denen der Antragsteller ein Rede- und Antragsrecht in der Bundesversammlung geltend macht, sind unbegründet. Der Antragsgegner zu 1) war von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, dem Antragsteller in den Bundesversammlungen das Wort zur Begründung der von ihm unterstützten Anträge zu erteilen, den Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Kandidaten“ in die Tagesordnung der 13. Bundesversammlung aufzunehmen und den Entwurf für eine Geschäftsordnung der 14. Bundesversammlung sowie den Antrag, Delegierte wegen fehlerhafter Wahl in den jeweiligen Landtagen von den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Bundesversammlung auszuschließen, zur Abstimmung zu stellen.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

309

Auch steht den Mitgliedern der Bundesversammlung kein generelles Rederecht zu, das durch die von der jeweiligen Antragsgegnerin zu 2) beschlossene Geschäftsordnung hätte verletzt werden können.

901. Die Bundesversammlung hat nach Art. 54 Abs. 1 GG ausschließlich die Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen. Sie ist ein reines Kurationsorgan. Der verfassungsrechtliche Status der Mitglieder der Bundesversammlung kann deshalb nicht losgelöst von der dem Bundespräsidenten nach dem Grundgesetz eingeräumten Stellung beurteilt werden (a). Die für Abgeordnete des Bundestages geltende Regelung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ist wegen der andersartigen Aufgabe der Bundesversammlung auf deren Mitglieder nicht übertragbar (b). Den Mitgliedern der Bundesversammlung stehen vielmehr über das ihnen von Art. 54 GG unmittelbar zuerkannte Wahlrecht hinaus allenfalls begrenzte Rechte zu (c). Damit korrespondieren weitgehende Befugnisse des Präsidenten des Bundestages als Leiter der Bundesversammlung (d).

91a) Der Verfassungsgeber hat im Grundgesetz das Amt des Bundespräsidenten aufgrund der Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung konzipiert (aa). Der Bundespräsident soll danach eine integrierende, die Einheit des Staates und des Volkes repräsentierende Autorität sein (bb). Das hat Auswirkungen auf das Verständnis der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (cc).

92aa) Nach der Weimarer Reichsverfassung sollte der Reichspräsident als unmittelbar vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt ein Gegengewicht zum Parlament darstellen (vgl. H. Preuß, in: Verfassungsausschuss, Protokolle, Bd.1, 25. Sitzung, S. 25; Ablass, ebd., S. 27, sowie 22. Sitzung, S. 16) und damit einer damals weit verbreiteten Skepsis gegenüber dem parlamentarischen System Rechnung getragen werden (vgl. etwa Eschenburg, Die improvisierte Demokratie der Weimarer Republik, 1954, S. 17ff., 27ff.). Um „Mitwirkende ...“

vielleicht aber auch ... staatlich-dynamischer Gegenspieler" (Th. Heuss, in: M. Weber, Gesammelte politische Schriften, 2. Aufl. 1958, Vorwort S. XXVI) werden zu können,

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

310

musste das Staatsoberhaupt mit gewichtigen Kompetenzen ausgestattet werden.

93bb) Aus der Sicht des Verfassungsgebers der Jahre 1948/49 hatte dieses Präsidialsystem mit seinen weitreichenden Machtbefugnissen jedoch entscheidend dazu beigetragen, der Diktatur den Weg zu bereiten (vgl. Süsterhenn, in: Parlamentarischer Rat, 2. Sitzung, Sten. Bericht, S. 25). Bei der Schaffung des Grundgesetzes bestand deshalb weitgehend Einigkeit, dass der Bundespräsident nicht unmittelbar vom Volk gewählt (vgl. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, S. 41; Süsterhenn, in: Parlamentarischer Rat, 2. Sitzung, Sten. Bericht, S. 25; Walter, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 103) und nicht mit einer dem Reichspräsidenten vergleichbaren Machtfülle ausgestattet (vgl. statt vieler Fritz, in: Bonner Kommentar, Bd.8, Art. 54 Rn. 14 [Februar 2001]), auf dieses Amt aber auch nicht verzichtet werden sollte. Mit dem Bundespräsidenten sollte weiterhin ein „Repräsentant der Volkseinheit“ (vgl. Süsterhenn, in: Parlamentarischer Rat, 2. Sitzung, Sten. Bericht, S. 25; ferner Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rn. 28 [Januar 2009]; Fink, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd.2, 6. Aufl. 2010, Art. 54 Rn. 2) an der Spitze des Staates stehen.

94Demgemäß sollte der Bundespräsident gegenüber anderen Organen möglichst unabhängig, insbesondere nicht verantwortlich im parlamentarischen Sinne sein (vgl. Carlo Schmid, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 116) und eine ausgleichende Stellung haben (vgl. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, S. 41 f). Der Bundespräsident lässt sich nach der Ausgestaltung seines Amtes nicht einer der drei klassischen Gewalten zuordnen (vgl. Kimminich, in: Bonner Kommentar, Bd.8, Vorbem. z. Art. 54 Rn. 6 [Mai 1968]; Fritz, in: Bonner Kommentar, Bd.8, Art. 54 Rn. 31ff. [Februar 2001]). Er verkörpert die Einheit des Staates. In diesem Sinne ist er das Staatsoberhaupt (vgl. bereits: Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, S. 41f.; Walter, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 103; Seebohm, ebd., S. 120; s. auch Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rn. 3ff. und 13f. [Ja-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

311

nuar 2009]; Stern, Staatsrecht, Bd.2, 1980, § 30 I 2., S. 190f.). Ihm kommen über die ihm von der Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse hinaus (vgl. insbesondere Art. 59 Abs. 1 GG - völkerrechtliche Vertretungsmacht -; Art. 60 Abs. 1 GG - Ernennung der Bundesbeamten und Soldaten -; Art. 63 Abs. 1, Art. 64 GG - Vorschlag zur Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers, Ernennung und Entlassung der Bundesminister; Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG - Ausfertigung von Gesetzen) vor allem allgemeine Repräsentations- und Integrationsaufgaben zu. Im Krisenfall ist er zu politischen Leitentscheidungen berufen (vgl. Art. 63 Abs. 4, Art. 68 GG - Bundestagsauflösung; Art. 81 GG - Erklärung des Gesetzgebungsnotstands, BVerfGE 114, 121 [151, 159]). Autorität und Würde seines Amtes kommen indes gerade auch darin zum Ausdruck, dass es auf vor allem geistig-moralische Wirkung angelegt ist.

95Vor diesem Hintergrund entspricht es den verfassungsrechtlichen Erwartungen an das Amt des Bundespräsidenten und der gefestigten Verfassungstradition seit Bestehen der

Bundesrepublik Deutschland, dass der Bundespräsident eine gewisse Distanz zu Zielen und Aktivitäten von politischen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen wahrt (vgl. BVerfGE 89, 359 [362f.]; vgl. auch BVerfGE 114, 121 [159]; Fritz, in: Bonner Kommentar, Bd.8, Art. 54 Rn. 45 [Februar 2001]; Pernice, in: Dreier, GG, Bd.2, 2. Aufl. 2006, Art. 54 Rn. 24; Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rn. 91 [Januar 2009]; Waldhoff/Grefrath, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 54 Rn. 55 [Juli 2009]; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 535; Heun, AöR 109 [1984], S. 13 [18]; Jäger, in: Festschrift für Thomas Würtenberger, 2013, S. 213 [214f.]; vgl. auch zur Vorstellung des Bundespräsidenten als „pouvoir neutre“: Süsterhenn, in: Parlamentarischer Rat, 2. Sitzung, Sten. Bericht, S. 25; ders., in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 120; Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, S. 41).

96cc) Mit dieser Stellung des Bundespräsidenten korrespondiert

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

312

das Verfahren seiner Wahl (vgl. BVerfGE 89, 359 [363]; Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rn. 10ff. [Januar 2009]).

97 Um einerseits den Bundespräsidenten von den Organen der Legislative abzuheben (vgl. Heuss, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 114; Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rn. 28 [Januar 2009]) und andererseits „die Wurzeln seiner Wahl ... so tief wie möglich in das Volk hineinreichen zu lassen“ (vgl. von Brentano, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 117) und die Wahl auf eine möglichst breite Basis zu stellen (vgl. Walter, ebd., S. 114; Katz, ebd., S. 113; Heuss, ebd., S. 117; Dehler, ebd., S. 103), wurde mit der Bundesversammlung ein besonderes, großes und „mit Absicht nicht ... homogen“ zusammengesetztes (vgl. von Brentano, ebd., S. 116) Wahlgremium geschaffen.

98 Besondere Bedeutung wurde der Ausgestaltung des Wahlaktes beigemessen (vgl. Greve, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 115; Becker, in: Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Bd.13/2, 2002, S. 812; zum Charakter der Wahl als „Kür“ vgl. Carlo Schmid, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 116). Die Bundesversammlung hat nicht nur zur Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen, sondern sie soll zugleich in ihren Abläufen die besondere Würde des Amtes unterstreichen.

99b) Vor diesem Hintergrund kann zur Bestimmung der Rechte der Mitglieder der Bundesversammlung nicht auf die Rechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zurückgegriffen werden. Sie „ist ein Verfassungsorgan anderer Art als Bundestag und Bundesrat, mit einer im Wesentlichen anderen Aufgabe, als sie den gesetzgebenden Körperschaften im allgemeinen gestellt ist“ (Gerstenmaier, in: Deutscher Bundestag, Die Bundesversammlungen 1949 bis 2010, S. 160f.). Die ihr angehörenden Mitglieder des Bundestages handeln nicht in dieser Funktion, sondern als „Wahlmänner“ (vgl. Mücke, in: Der Parlamentarische Rat 1948 bis 1949, Akten und Protokolle, Bd.13/2, 2002, S. 815).

100aa) Der Bundestag ist die Vertretung des Volkes, in der die Fragen der Staatsführung, insbesondere der Gesetzgebung, in Rede

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

313

und Gegenrede der einzelnen Abgeordneten zu erörtern sind. Der Ausdruck „verhandeln“, der in Art. 42 GG verwendet ist, um die Tätigkeit des Bundestages zu bezeichnen, hat

diesen Sinn (BVerfGE 10, 4 [12]). Dabei ist das Rederecht eng mit der Öffentlichkeitsfunktion des Parlaments (vgl. BVerfGE 119, 96 [128]) verbunden. Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente der parlamentarischen Demokratie. Das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen (vgl. BVerfGE 70, 324 [355]) und verbindet das rechtstechnische Gesetzgebungsverfahren mit einer substantiellen, auf die Kraft des Arguments gegründeten Willensbildung, die es den Abgeordneten ermöglicht, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu übernehmen (vgl. BVerfGE 112, 363 [366]). Die Redefreiheit des Abgeordneten des Bundestages ist daher eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben, die den Status als Abgeordneter wesentlich mitbestimmt (vgl. BVerfGE 60, 374 [380]; vgl. auch BVerfGE 2, 143 [171]; 10, 4 [12]; 80, 188 [218]; 96, 264 [284]).

101Die Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung ist für den Bundestag Ausdruck seiner in Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Geschäftsordnungsautonomie (vgl. BVerfGE 102, 224 [234f.]; 104, 310 [332]; 130, 318 [348]). Die Selbstorganisation des Bundestages ist zudem aus Gründen der organisatorischen Effektivität notwendig, um der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben gerecht werden zu können (vgl. Steiger, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 25 Rn. 5). Die Geschäftsordnung bestimmt die Bedingungen für die Wahrnehmung der Rechte der Abgeordneten, die einander zugeordnet und aufeinander abgestimmt werden müssen, so dass dem Parlament eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben - auch im Hinblick auf Repräsentationsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit - ermöglicht wird (vgl. BVerfGE 80, 188 [219]).

102bb) Auf die Bundesversammlung lässt sich all dies nicht über-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

314

tragen. Der Gang ihrer Geschäfte ist weitgehend vorbestimmt und insoweit der Regelung durch die Bundesversammlung entzogen. Damit fügt es sich, dass das Grundgesetz keine Regelung zu einer Geschäftsordnungsautonomie der Bundesversammlung enthält. Die Bundesversammlung hat auch kein Selbstversammlungsrecht wie der Bundestag (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 GG), sondern wird vom Präsidenten des Bundestages einberufen (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 GG), dem durch das Bundespräsidentenwahlgesetz weitere Organisationsaufgaben zugewiesen sind.

103Die Öffentlichkeit hat für die Bundesversammlung eine andere Funktion als für den Bundestag. Bei der Wahl des Bundespräsidenten kommt es allein auf die Sichtbarkeit des Wahlaktes in seinen realen und symbolischen Dimensionen an; eine öffentliche Debatte ist gerade nicht vorgesehen (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG).

104cc) Aus der Stellung der Bundesversammlung als Verfassungsorgan lassen sich, anders als der Antragsteller meint, keine weitergehenden Rechte ihrer Mitglieder herleiten. Gleiches gilt mit Blick auf die Behauptung des Antragstellers, aus Verfassungsgewohnheitsrecht ergäben sich Rede- und Antragsrechte der Mitglieder der Bundesversammlung. Es lässt sich nicht einmal eine Staatspraxis feststellen, die für eine Auslegung des Art. 54 GG im Sinne des Antragstellers herangezogen werden könnte.

105c) Das den Mitgliedern der Bundesversammlung durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG (allein) zuerkannte Recht, den Bundespräsidenten zu wählen, umfasst die Befugnis, durch

Stimmabgabe am Wahlakt teilzunehmen (aa), und den Anspruch darauf, dass ihre Stimme gemäß Art. 54 Abs. 6 GG gewertet wird (bb). Ein Recht auf Aussprache ist damit nicht verbunden (cc). Im Übrigen kommen über das eigentliche Wahlrecht hinausgehende Mitwirkungsrechte allenfalls in geringem Umfang in Betracht, soweit sie zur Wahrnehmung des Wahlrechts erforderlich sind (dd).

106aa) Das Recht, an der Wahl teilzunehmen, setzt voraus, dass die Mitglieder am Erscheinen in der Bundesversammlung nicht durch Strafverfolgungsmaßnahmen oder auf andere Weise gehindert sind. So hat der Bundesgerichtshof die vorläufige Entlassung zweier sich in Untersuchungshaft befindender Mitglieder der 2.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

315

Bundesversammlung angeordnet, um diesen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen (vgl. Winkelmann, ZParl 2008, S. 61 [63f.]). Auch die den Mitgliedern der Bundesversammlung zustehende Immunität und Indemnität dient diesem Schutz des Rechts auf eine ungehinderte Teilnahme an der Wahl. Die entsprechende Anwendung der Art. 46, 47 und 48 Abs. 2 GG (§ 7 Satz 1 BPräsWahlG) ist zur Durchsetzung des Teilnahmerechts aus Art. 54 GG daher schon von Verfassungs wegen geboten (vgl. Fink, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd.2, 6. Aufl. 2010, Art. 54 Rn. 48; von Arnould, in: von Münch/Kunig, GG, Bd.1, 6. Aufl. 2012, Art. 54 Rn. 28).

107bb) Dem Wahlrecht der Mitglieder der Bundesversammlung ist es zudem immanent, dass diese einen Anspruch auf ein Wahlverfahren haben, das diesen Namen verdient, mithin inhaltlich-qualitativ eine echte Wahl ermöglicht (vgl. BVerfGE 41, 1 [11]). Insbesondere haben sie einen verfassungsmäßig verbürgten Anspruch auf die Freiheit und die Gleichheit der Wahl. Art. 54 Abs. 3 GG geht davon aus, dass die vom Bundestag und die von den Volksvertretungen der Länder entsandten Mitglieder in der Bundesversammlung die gleiche Stellung haben. Durch die Zusammensetzung der Bundesversammlung sollen Bund und Länder in gleicher Weise an der Wahl des Bundespräsidenten mitwirken. Den Ländervertretern in der Bundesversammlung muss daher dieselbe Stellung eingeräumt sein wie den Mitgliedern aus dem Bundestag. Dem entspricht namentlich § 7 Satz 3 BPräsWahlG, wonach die Mitglieder der Bundesversammlung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind.

108cc) Nach Art. 54 Abs. 1 GG findet die Wahl allerdings „ohne Aussprache“ statt. Zu einer Personal- oder Sachdebatte über oder mit den Kandidaten sind die Mitglieder der Bundesversammlung danach nicht berechtigt.

109Das Ausspracheverbot dient dem Schutz der Würde des Wahlakts, der dem parteipolitischen Streit enthoben sein soll (vgl. oben Rn. 98). Es richtet sich deshalb nicht nur an die Mitglieder der Bundesversammlung, sondern auch an die Kandidaten - unabhängig davon, ob sie der Bundesversammlung angehören; es

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

316

schließt daher auch eine Vorstellung der Kandidaten durch diese selbst aus (vgl. Butzer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 54 Rn. 81; Nettesheim, in: Isensee/Kirchhof, HStR III, 3. Aufl. 2005, § 63 Rn. 12). Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Bundesversammlung entgegen der Intention des Ausspracheverbots zum Forum für eine politische Auseinandersetzung unter den Kandidaten oder jedenfalls für eine politische (Selbst-)Darstellung würde. Damit die Bundesversammlung ihre Aufgaben

funktionsgerecht erfüllen kann, obliegt es den Mitgliedern, sich die für ihre Wahlentscheidung erforderlichen Informationen außerhalb der Bundesversammlung zu beschaffen.

110dd) Auch im Übrigen kommen über das eigentliche Wahlrecht hinausgehende Mitwirkungsrechte allenfalls in geringem Umfang in Betracht, soweit sie zur Wahrnehmung des Wahlrechts erforderlich sind.

111Die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung ist lediglich festzustellen; dies obliegt ihrem Leiter. Hierzu ist zu ermitteln, ob eine hinreichende Anzahl der Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl erschienen ist. Dies umfasst nicht die Prüfung, ob die Wahl ihrer Mitglieder frei von Rechtsfehlern durchgeführt worden ist. Einer besonderen Mitwirkung der Mitglieder der Bundesversammlung bedarf es vorbehaltlich des § 5 Satz 3 BPräsWahlG nicht.

112Auf den Ablauf der Bundesversammlung können ihre Mitglieder dadurch Einfluss nehmen, dass sie der Bundesversammlung eine Geschäftsordnung geben und einen Wahlvorstand wählen. Diese Befugnisse folgen jedoch nicht aus einem der Bundesversammlung und ihren Mitgliedern durch die Verfassung übertragenen Recht, sondern ergeben sich lediglich aus dem auf der Grundlage von Art. 54 Abs. 7 GG erlassenen § 8 Satz 2 BPräsWahlG. Den Mitgliedern der Bundesversammlung steht insofern lediglich ein aus ihrer Stellung als Mitglieder der Bundesversammlung abgeleitetes verfassungsmäßiges Recht auf Gleichbehandlung zu.

113Die Abgabe der Stimmen und ihre Auszählung bedürfen eines Rede- und Antragsrechts grundsätzlich nicht. Etwas anderes könnte allerdings für den Fall in Betracht kommen, dass in der

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

317

Bundesversammlung begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl aufgeworfen werden. Dies bedarf hier jedoch keiner weiteren Erörterung, weil der Antragsteller derartige Fehler und ein diesbezügliches Äußerungsrecht nicht geltend gemacht hat.

114Im Übrigen ist eine Aussprache von Verfassungs wegen zwar nicht untersagt, aber auch nicht gefordert. Vielmehr bestimmt Art. 54 Abs. 7 GG, dass die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens durch einfaches Gesetz geregelt werden.

115d) Der Präsident des Bundestages hat als Leiter der Bundesversammlung die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen. Da die Bundesversammlung - wie dargelegt - nicht wie der Bundestag Ort der politischen Auseinandersetzung ist, sondern den Bundespräsidenten in einer Weise in sein Amt setzen soll, die der diesem Amt zukommenden Würde entspricht, stehen dem Leiter der Bundesversammlung weitergehende Kompetenzen zu als dem Präsidenten des Bundestages bei der Leitung von Sitzungen des Bundestages (aa); die Mitglieder der Bundesversammlung haben jedoch ein Recht auf Gleichbehandlung (bb).

116aa) Der Bundestag hat eine weitreichende Befassungskompetenz und das Recht zur Selbstorganisation. Er kann seine Funktionen nur erfüllen, wenn sich die Abgeordneten in Ausübung ihres freien Mandats durch Anträge an der Entscheidungsfindung beteiligen können. Das parlamentarische Verfahren muss zu diesem Zweck autonom und frei durch seine Mitglieder gestaltet werden können, wobei der Antrag der „Universalschlüssel“ für

dieses Verfahren und wesentliche Voraussetzung für die Mitwirkung der Abgeordneten am parlamentarischen Geschehen ist (vgl. Kabel, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 31 Rn. 1). Damit lässt sich ein weitreichendes Prüfungsrecht des Präsidenten des Bundestages nicht vereinbaren (vgl. Schmidt-Jortzig/Schürmann, in: Bonner Kommentar, Bd.11, Art. 76 Rn. 107 [November 1996]; Kabel, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 31 Rn. 16; Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 97 GO-BT Rn. 9; ein mate-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

318

rielles Prüfungsrecht vollständig verneinend Kersten, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 76 Rn. 56 [Januar 2011]; Dietlein, in: BeckOK GG, Edition 19, Art. 76 Rn. 9 [Nov. 2013]; Masing, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd.2, 6. Aufl. 2010, Art. 76 Rn. 54; Kretschmer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 40 Rn. 45).

117Dagegen ist der Gegenstand, mit dem sich die Bundesversammlung ausschließlich zu befassen hat, durch das Grundgesetz festgelegt. Ihre Aufgabe besteht allein in der „Kür“ (vgl. Carlo Schmid, in: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, Protokoll, S. 116) des Bundespräsidenten. Dem entspricht es, dass der Leiter der Versammlung jedenfalls solche Anträge, die nicht die Durchführung der Wahl an sich betreffen oder offensichtlich nicht im Einklang mit der Verfassung stehen, nicht zur Abstimmung stellt und damit die zeremonielle, symbolische Bedeutung des Wahlakts bewahrt. Bei der Schaffung des Bundespräsidentenwahlgesetzes wurde demgemäß von einer zu detaillierten Regelung bewusst abgesehen, „damit insbesondere dem Präsidenten des Bundestages die Handlungsfreiheit bleibt, die die jeweilige Lage erfordert“ (BTDrucks 3/358, S. 5). Der Leiter der Bundesversammlung ist daher befugt, die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge nach diesen Maßstäben vorzunehmen, ohne dem jeweiligen Antragsteller zuvor das Wort zu erteilen.

118bb) Der Leiter der Bundesversammlung muss allerdings die grundsätzlich gleiche Stellung der Mitglieder der Bundesversammlung beachten (vgl. oben Rn. 107). Diesen steht ein Recht nicht nur auf gleiche Wertung ihrer Stimmen, sondern auch auf gleiche Teilhabe an der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu. Für die Leitungsbefugnisse des Präsidenten des Bundestages bedeutet dies insbesondere, dass er über die Behandlung von Anträgen eine willkürfreie - das heißt nicht von sachfremden Erwägungen geleitete - Entscheidung treffen muss (vgl. BVerfGE 104, 310 [331]; 108, 251 [276]).

1192. Nach diesen Maßstäben sind die Anträge zu 1. a) bis c) und 2. a) bis e) sowie g) unbegründet.

120a) Der Antragsgegner zu 1) war im Rahmen seiner Leitungsbe-

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

319

fugnisse (vgl. oben Rn. 116f.) berechtigt, die Zulässigkeit des Antrags auf Erweiterung der Tagesordnung der 13. Bundesversammlung um einen Punkt „Vorstellung der Kandidaten“ zu prüfen (Antrag zu 1. b)). Eine solche Vorstellung hätte eine Verletzung des Ausspracheverbots des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG bedeutet (vgl. oben Rn. 109). Es war daher zum Schutz der funktionsgerechten Aufgabenerfüllung durch die Bundesversammlung geboten, diesen Antrag nicht zur Abstimmung zu stellen.

121b) Aus entsprechenden Erwägungen ist der Antrag zu 2. d) unbegründet. Die beantragte Ausgestaltung der Geschäftsordnung, nach der den Kandidaten für das Amt des

Bundespräsidenten Gelegenheit gegeben werden sollte, sich bis zu 30 Minuten in freier Rede vorzustellen, wäre in gleicher Weise wie die Erweiterung der Tagesordnung um eine „Vorstellung der Kandidaten“ nicht mit dem Ausspracheverbot des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar gewesen.

122c) Der Antragsgegner zu 1) hat schließlich keine Rechte des Antragstellers verletzt, indem er den Antrag auf Ausschließung von Mitgliedern der Bundesversammlung wegen einer Fehlerhaftigkeit ihrer Wahl in den Volksvertretungen der Länder nicht zur Abstimmung gestellt hat (Antrag zu 2. b)).

123 Dem Antragsteller stand kein Anspruch auf den Ausschluss einzelner Mitglieder von der Mitwirkung in der Bundesversammlung zu (vgl. oben Rn. 80). Wie ausgeführt kann eine Prüfung der Wahlen in den Volksvertretungen der Länder ausschließlich nach Maßgabe des § 5 BPräsWahlG erfolgen. Die Voraussetzungen für die (subsidiäre) Befassung der Bundesversammlung mit der Wahlprüfung gemäß § 5 Satz 3 BPräsWahlG waren jedoch ersichtlich nicht erfüllt (vgl. oben Rn. 79f.). Die Bundesversammlung hätte sich daher durch die Befassung mit diesem Antrag eine Kompetenz angemaßt, die ihr nach dem Grundgesetz nicht zukommt. Darüber hinaus wäre eine Wahl des Bundespräsidenten unter Ausschluss der in dem Antrag genannten Mitglieder mit Art. 54 Abs. 3 GG nicht zu vereinbaren gewesen (vgl. oben Rn. 81). Ein dem Antrag entsprechendes Verfahren hätte daher zur Verfassungswidrigkeit der Wahl des Bundespräsidenten geführt.

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

320

124d) Die Anträge zu 1. c) und 2. g), mit denen der Antragsteller geltend macht, durch die Geschäftsordnungsbeschlüsse der jeweiligen Bundesversammlung in seinem Rederecht verletzt zu sein, sind unbegründet.

125 Das Grundgesetz weist den Mitgliedern der Bundesversammlung ein Rederecht grundsätzlich nicht zu (vgl. oben Rn. 108ff.). Der Gesetzgeber hat im Rahmen des ihm durch Art. 54 Abs. 7 GG eingeräumten Gestaltungsspielraums die durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 GG bereits vorgezeichnete Verfahrensstruktur der Bundesversammlung dahin konkretisiert, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG Wahlvorschläge schriftlich unterbreitet werden müssen. Er hat damit darauf reagiert, dass die Möglichkeit eines mündlichen Kandidatenvorschlags in der 2. Bundesversammlung von einem Mitglied dazu missbraucht worden war, den amtierenden, erneut kandidierenden Bundespräsidenten anzugreifen. Die weitere Ausgestaltung des Geschäftsgangs hat der Gesetzgeber in § 8 Satz 2 BPräsWahlG der Bundesversammlung überlassen und nur eine subsidiäre Geltung der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehen, sollte sich die Bundesversammlung keine eigene Geschäftsordnung geben.

126 Der Antragsteller macht - insbesondere für die 13. Bundesversammlung - ohne Erfolg geltend, die Antragsgegnerin zu 2) habe ihre Gestaltungsmacht missbraucht, denn der einzige Zweck der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung sei es gewesen, ihn und die Angehörigen seiner Partei nicht zu Wort kommen zu lassen. Er hat dazu vorgetragen, er habe auf die Vorgänge im Vorfeld der Wahl zu sprechen kommen wollen. Damit hat er deutlich gemacht, dass er die Möglichkeit zur freien Rede genutzt hätte, um Umstände zu erörtern, die nicht in die Befassungskompetenz der Bundesversammlung fallen. Diese übt insbesondere keine Kontrolle über den Präsidenten des Bundestages aus. Im Übrigen bestehen keine Hinweise darauf, dass die Bundesversammlung mit der von ihr

beschlossenen Geschäftsordnung den vom Antragsteller unterstellten Zweck verfolgt haben könnte.

127e) Der Antragsgegner zu 1) hat keine Rechte des Antragstellers

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

321

dadurch verletzt, dass er diesem nicht das Wort zur Begründung seiner Anträge erteilt hat.

128aa) Die 14. Bundesversammlung war nicht befugt, über die Ausschließung von Mitgliedern zu beschließen; der Antragsgegner zu 1) war daher berechtigt, den Antrag nicht zur Abstimmung zu stellen (vgl. oben Rn. 123f.). Da sich die Bundesversammlung mit dem Antrag von vornherein nicht befassen durfte, war der Antragsgegner zu 1) auch nicht verpflichtet, dem Antragsteller zur Begründung dieses Antrags das Wort zu erteilen; daher ist der Antrag zu 2. a) nicht begründet.

129bb) Auch die Anträge zu 1. a) und 2. c) sind unbegründet. Der Antragsgegner zu 1) war nicht gehalten, vor der Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung Redebeiträge zuzulassen.

130 Der auf der Grundlage von Art. 54 Abs. 7 GG erlassene § 8 Satz 2 BPräsWahlG sieht die Geltung der Geschäftsordnung des Bundestages - mit darin gemäß § 29 enthaltenen Rederechten - nur vor, „sofern“ sich nicht die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt. Ist bereits erkennbar, dass die Bundesversammlung von ihrem Recht, die Ordnung ihrer Geschäfte selbst zu regeln, Gebrauch machen möchte, kommt die Geschäftsordnung des Bundestages nicht zum Tragen. Denn § 8 Satz 2 BPräsWahlG ist gerade nicht dahin formuliert, dass die Geschäftsordnung des Bundestages „solange“ zur Anwendung kommt, bis sich die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

131 Dahingestellt bleiben kann, welche grundlegenden Geschäftsordnungsregeln der Leiter der Bundesversammlung in jedem Fall zu beachten hat. Jedenfalls ist das konkrete Vorgehen des Antragsgegners zu 1) nicht zu beanstanden, weil der von der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung getragene Antrag zur Geschäftsordnung erkennbar zum Ziel hatte, in der Bundesversammlung generell keine Redebeiträge zuzulassen (vgl. o. Rn. 126). Diese Zielrichtung hätte der Antragsgegner zu 1) unterlaufen, wenn er vor der Abstimmung über diesen Antrag dem Antragsteller das Wort erteilt hätte. Der Antragsgegner zu 1) handelte nicht rechtsfehlerhaft, indem er über den von der Mehrheit der Bundesversammlung getragenen Antrag vorrangig, jedenfalls vor

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

322

Erteilung des Worts an ein Mitglied der Bundesversammlung, hat abstimmen lassen.

132cc) Ebenso war der Antragsgegner zu 1) nicht verpflichtet, dem Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen, den Wahlvorschlagsträgern die Benennung von „Wahlbeobachtern“ zu gestatten (Antrag 2. e)). Insoweit handelte der Antragsgegner zu 1) in Ausführung der zuvor beschlossenen Geschäftsordnung, deren Schriftlichkeitsprinzip verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. oben Rn. 108) und dem Antragsgegner zu 1) insoweit keinen Entscheidungsspielraum beließ.

II.

133 Der Antrag zu 2. f), mit dem der Antragsteller die Ablehnung seines Antrags, jedem Wahlvorschlagsträger in der 14. Bundesversammlung die Benennung eines bei der

Stimmenauszählung anwesenden „Wahlbeobachters“ zu gestatten, durch die Antragsgegnerin zu 2) beanstandet, ist unbegründet.

134Das Bundesverfassungsgericht hat in einem die 15. Bundesversammlung betreffenden Eilverfahren im Jahr 2012 entschieden, dass ein solches Recht einem Mitglied der Bundesversammlung offensichtlich nicht zusteht, weil das Grundgesetz diesem kein Recht übertragen hat, als „Wahlbeobachter“ nach jedem Wahlgang zur Wahl des Bundespräsidenten an der Auszählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses teilzunehmen, und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl die Zulassung von „Wahlbeobachtern“, die durch Wahlvorschlagsträger benannt werden, bei der Auszählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses der einzelnen Wahlgänge in der Bundesversammlung nicht gebietet (BVerfGE 130, 367 [369f.]). Ein Recht, als „Wahlbeobachter“ an der Auszählung der Stimmen und der Ermittlung des Wahlergebnisses teilzunehmen, kann auch nicht aus Art. 54 Abs. 7 GG in Verbindung mit § 8 Satz 2 BPräsWahlG abgeleitet werden, weil die Geschäftsordnung des Bundestages ein entsprechendes Recht des einzelnen Bundestagsabgeordneten nicht kennt (vgl. BVerfGE 130, 367 [370]). Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl lässt sich ein Anspruch auf Teilnahme

BVerfGE 136, 277 (10.06.2014 - 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10)

323

oder Benennung eines bei der Stimmenauszählung anwesenden „Wahlbeobachters“ ebenfalls nicht ableiten, wobei es in diesem Zusammenhang dahinstehen kann, in welcher Ausprägung dieser Grundsatz auf die Wahl in der Bundesversammlung anzuwenden ist. Denn die in der Bundesversammlung geübte Praxis, zur Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Ergebnisses der einzelnen Wahlgänge Schriftführer aus der Mitte der Bundesversammlung aus verschiedenen Fraktionen zu wählen, die sich bei der Auszählung gegenseitig kontrollieren, entspricht den vom Grundsatz der Öffentlichkeit geforderten Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Wahlvorgangs (vgl. BVerfGE 130, 367 [371]). Gründe, die eine andere Beurteilung rechtfertigten, sind nicht ersichtlich.

D.

135Aus den dargelegten Gründen haben die Anträge der Beigetretenen in gleicher Weise keinen Erfolg.

E.

136Mit der Entscheidung in der Hauptsache erledigen sich die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen.

(gez.) Voßkuhle Lübke-Wolff Gerhardt Landau Huber Hermanns Kessel-Wulf

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Bericht
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-2	Dok.-Datum	19.05.2020
Betreff	03 1. Stufe Antrag auf Einleitung		
Angelegt	19.05.2020 von Wild, Michael	Geändert	29.05.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
zur Bearbeitung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		19.05.2020	✓

Aufgabe:

Vermerk:

Abzeichnung	2	Wild, Michael	Hashoff, Gordon		20.05.2020	✓
-------------	---	---------------	-----------------	--	------------	---

Aufgabe:

Vermerk: Bitte noch Pressebericht zur Klageeinreichung beifügen

Abzeichnung	3	Wild, Michael	Brumberg, Roland		25.05.2020	✓
-------------	---	---------------	------------------	--	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

zur Bearbeitung	4	Wild, Michael	Wild, Michael		26.05.2020	✓
-----------------	---	---------------	---------------	--	------------	---

Aufgabe: Übermittlung an Hausleitung

Vermerk: Papierform über I AbtL Sek

Zu den Akten (abschließen)	5	Wild, Michael	Wild, Michael		29.05.2020	✓
----------------------------	---	---------------	---------------	--	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
!200519 Vorlage Klage VB Vergesellschaftung.docx (abgeschlossen)	27.3 KB	Wild, Michael	19.05.2020
		Wild, Michael	26.05.2020

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
200518_KlageDWEnteignen-geschwärzt.pdf (abgeschlossen)	129.2 KB	Wild, Michael	19.05.2020
		Wild, Michael	19.05.2020
202007211150.pdf (abgeschlossen)	700.5 KB	Wild, Michael	21.07.2020
		Wild, Michael	21.07.2020
_Deutsche Wohnen _ Co.pdf (abgeschlossen)	125.3 KB	Wild, Michael	20.05.2020
		Wild, Michael	20.05.2020

Sen

über

StS Inn

Volksbegehren „Deutsche Wohnen & Co. enteignen!“ - Klage der Trägerin

Anlage: Vorabdruck der Klageschrift

Votum

Kenntnisnahme

Es empfiehlt sich, die Zulässigkeitsprüfung vor Abschluss des Verfahrens vor dem VG Berlin und einem sich ggf. anschließenden Verfahren vor dem VerfGH abzuschließen. Dadurch könnte vermieden werden, dass der im Raum stehende Vorwurf der „Verschleppung“ des Verfahrensabschlusses weitere Nahrung erhält.

Hierzu könnte ein zeitnahes Herantreten an die Trägerin mit einem Gesprächsangebot durch die Koalitionäre aus dem Abgeordnetenhaus, wie es im Koalitionsausschuss offenbar besprochen worden ist, beitragen.

Sachverhalt

Die Trägerin des Volksbegehrens „Vergesellschaftung“ hat laut Presseberichten am 18. Mai 2020 beim Verwaltungsgericht Berlin eine Klage gegen die Senatsverwaltung für Inneres wegen der Verzögerung der Zulässigkeitsprüfung eingereicht; die Klageschrift ist (anonymisiert) auf der Internetseite der Trägerin veröffentlicht. Mit der förmlichen Zustellung ist innerhalb von 14 Tagen zu rechnen.

Es handelt sich nicht um einen Eilantrag, sondern um eine Leistungsklage. Diese richtet sich auf den Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch SenInnDS. Mit dem Hauptantrag soll SenInnDS verpflichtet werden, die Zulässigkeit des Volksbegehrens festzustellen, hilfsweise soll SenInnDS verpflichtet werden, binnen zwei Wochen nach Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit zu beschließen.

Nach der Klageschrift (S. 6) ließen die bisherigen Abläufe befürchten, dass eine „Hinhalte-taktik verfolgt und auf rechtswidrige Weise politische Abwägungen mit der Zulässigkeitsprüfung vermischt werde(n)“.

Stellungnahme

Eine derartiges Klageverfahren ist bisher noch nicht geführt worden, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen und daher für alle Beteiligten mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Eine allererste, vorläufige Bewertung der Klageschrift ergibt Folgendes:

- Es spricht viel dafür, dass die Klage **unzulässig** ist, weil der **Rechtsweg** zu den Verwaltungsgerichten für verfassungsrechtliche Streitigkeiten nicht eröffnet ist. Das OVG Berlin hat entschieden, dass für Streitigkeiten hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens eines Volksbegehrens jedenfalls nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind (vgl. Beschluss vom 10. 5. 1999 - 2 SN 19/99, LKV 1999, 365). Auch hier geht es um das Ver-

fahren des Volksbegehrens; die Trägerin nimmt selbst unmittelbar am Verfassungsleben teil und beruft sich auf Rechte, die ihr unmittelbar die Verfassung verleiht (vgl. NK-VwGO/Sodan, 5. Aufl. 2018, VwGO § 40 Rn. 190). Dem steht die Einordnung der Zulässigkeitsprüfung als „Verwaltungshandeln“ (vgl. VerfGH Bln, Beschluss vom 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19) nicht entgegen, denn diese ist gleichwohl Teil eines Gesetzgebungsverfahrens (vergleichbar dem Verfahren der Vorbereitung von Wahlen, für das die Verwaltungsgerichte ebenfalls nicht zuständig sind).

- Ein Anspruch auf Zulassung der Klage durch das Verwaltungsgericht ergibt sich, entgegen der Auffassung der Trägerin, wohl auch nicht aus der **Rechtsweggarantie** des Art. 19 Abs. 4 GG, denn dieser verhält sich nicht zum Rechtsschutz im staatsorganisationsrechtlichen Bereich (BVerfGE 136, 277, Rn. 60).
- **Zuständig wäre danach der VerfGH**, sofern eine der gesetzlich geregelten Verfahrensarten anwendbar ist. Die ausdrücklich in § 41 AbstG geregelten Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig, insb. weil die Zulässigkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der VerfGH einen Antrag analog § 41 AbstG (Einspruch gegen Nichtzulassung eines VB aus formalen Gründen) oder nach § 14 Nr. 1 VerfGHG (Organstreit über Rechte eines sonstigen Beteiligten, der von der VvB mit eigenen Rechten ausgestattet ist) zulassen könnte, wenn sich die Trägerin dorthin wenden sollte. U.U. kann der VerfGH dann auch eine einstellige Anordnung nach § 31 VerfGHG treffen.
- Sollte das Verwaltungsgericht oder der VerfGH die Klage zulassen, wäre sie **mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet**. Die bisherige Dauer der Zulässigkeitsprüfung dürfte vom VerfGH als mit dem von ihm ausdrücklich ausgesprochenen Gebot der unverzüglichen und beschleunigten Bearbeitung (Beschluss vom 19. Juni 2013 – 173/11 –, Juris Rn. 58) eher **nicht zu vereinbaren** angesehen werden. Trotz der außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen dieses Volksbegehrens, dürfte das Gericht eine substantiierte Darlegung des Prüfungsablaufs und der Gründe für die Verzögerung des Prüfungsabschlusses verlangen.

Für den Gang des Klageverfahrens ist damit zu rechnen, dass die Klageschrift demnächst zugestellt wird, verbunden mit einer ein- bis zweimonatigen Stellungnahmefrist. Nach weiterem Austausch von Schriftsätzen muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so dass mit einer **Entscheidung frühestens in einigen Monaten** zu rechnen ist.

Dr. Wild

IA
IA 1
IA 13

Stu fe	Kategorie	Erlassen von	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1	zur Bearbei- tung	Wild, Mi- chael	Wild, Mi- chael		19.05.2020		
2	Abzeich- nung	Wild, Mi- chael	Hashoff, Gordon		20.05.2020		Bitte noch Presseber- icht zur Klageeinrei- chung beifügen
3	Abzeich- nung	Wild, Mi- chael	Brumberg, Roland		25.05.2020		
4	zur Bearbei- tung	Wild, Mi- chael	Wild, Mi- chael			Übermittlung an Hausleitung	
5	Zu den Akten (ab- schließen)	Wild, Mi- chael	Wild, Mi- chael				

Initiative Deutsche Wohnen
und Co enteignen
c/o Mietenvolksentscheid e.V.
Warschauer Str. 23
10243 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Az. neu

Klage

der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen,

vertreten durch die Vertrauenspersonen [REDACTED]

[REDACTED],

c/o Mietenvolksentscheid e.V., Warschauer Straße 23, 10243 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED],

– Klägerin –

gegen

das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

diese vertreten durch den Senator, Herrn Andreas Geisel,

Klosterstraße 47

10179 Berlin

– Beklagter –

wegen: Zulässigkeitsprüfung des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen“ festzustellen und das Ergebnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitzuteilen.

Hilfsweise wird beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils abzuschließen und das Ergebnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitzuteilen.

Es wird Akteneinsicht nach § 100 VwGO beantragt.

Begründung

I.

Die Klägerin strebt seit Frühjahr 2018 ein Volksbegehren mit anschließendem Volksentscheid an. Gegenstand ist eine Aufforderung an den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen.

Die Klägerin erarbeitete zunächst einen Entwurf mit präzisen Vorgaben für das vom Senat zu erarbeitende Vergesellschaftungsgesetz.

– Beschlussentwurf, Anlage K1 –

Am 12. Oktober 2018 stellte die Klägerin dem Beklagten den Entwurf vor und ließ sich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen beraten. Der Beklagte teilte der Klägerin mit, der Entwurf sei zu detailliert und verwische die Grenze zwischen Gesetzesvolksentscheid und Beschlussvolksentscheid.

Zwar teilte die Klägerin diese Rechtsauffassung nicht, dennoch folgte sie dem Rechtsrat und überarbeitete den Entwurf, indem sie ihn allgemeiner fasste und kürzte. Die Vertrauenspersonen der Klägerin übermittelten dem Beklagten den neuerlichen Beschlusstext am 23. November 2018 mit dem Antrag auf Erstellung der amtlichen Kostenschätzung.

– Beschlusstext, Anlage K2 –

Die amtliche Kostenschätzung wurde der Klägerin zunächst mit Schreiben vom 5. März 2019 und dann in einer überarbeiteten Fassung mit Schreiben vom 28. März 2019 mitgeteilt.

– Schreiben des Beklagten, Anlage K3 –

Die Klägerin begann die Unterschriftensammlung am 6. April 2019 und stellte bei dem Beklagten am 14. Juni 2019 einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens, handschriftlich unterzeichnet von den fünf Vertrauenspersonen unter Nennung ihres Wohnsitzes und ihrer Anschrift. Dem Antrag waren 77.001 Unterschriften als Nachweis der Unterstützung sowie eidesstattliche Versicherungen der Vertrauenspersonen über die Anzeige von Spenden beigelegt.

– Beweis: Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten –

Der Beklagte teilte der Klägerin am 4. Juli 2019 per E-Mail mit, 58.307 Unterstützungsunterschriften als gültig zu werten.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K4 –

Seither prüft der Beklagte die Zulässigkeit des Antrags. Die zu prüfenden Rechtsfragen sind in diversen Gutachten, rechtlichen Stellungnahmen und Aufsätzen namhafter Experten kleinteilig aufbereitet und breit diskutiert worden. Insbesondere veröffentlichte der Beklagte, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, drei umfassende rechtliche Stellungnahmen auf der Homepage dieser Senatsverwaltung.

– Screenshot der Homepage, Anlage K5 –

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 erfragte die Klägerin den Sachstand. Auf Nachfrage bestätigte der Beklagte den Erhalt des Schreibens am 30. Januar 2020 per E-Mail.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K6 –

Am 7. Februar 2020 meldete sich der Beklagte telefonisch bei der Klägerin und teilte mit, es werde sehr bald – bis Ende des Monats – entschieden, es müssten jedoch die anderen Senatsverwaltungen mitzeichnen.

**– Beweis: Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten,
Aussage von [REDACTED] (zu laden über die Klägerin),
Aussage von [REDACTED] (zu laden über den Beklagten) –**

Am 27. Februar 2020 meldete die Tageszeitung neues deutschland, ein Sprecher des Beklagten habe bestätigt, dass die rechtliche Prüfung abgeschlossen sei und jetzt senatsintern abgestimmt werde.

– Zeitungsmeldung, Anlage K7 –

Auf die Bitte der Klägerin um Übersendung des Prüfergebnisses teilte der Beklagte der Klägerin am 16. März 2020 per E-Mail mit, die rechtliche Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K8 –

Unter Verweis auf die Zeitungsmeldung folgte eine neuerliche Nachfrage der Klägerin noch am selben Tag, auf die der Beklagte der Klägerin am 2. April 2020 per E-Mail mitteilte, die

Äußerung des Sprechers des Beklagten sei missverständlich, es liege lediglich ein vorläufiges Ergebnis vor, das noch innerhalb der Senatsverwaltung abgestimmt werden müsse.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K9 –

Seit Einreichung des Antrags am 14. Juni 2019 sind über elf Monate vergangen, in denen der Beklagte die Zulässigkeit des Antrags prüft. Seit der Sachstandsanfrage vom 7. Januar 2020 sind allein über vier Monate vergangen. Dies ist unter keinen Umständen mehr nachvollziehbar.

II.

1. Die Klage ist zulässig.

Soweit der Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch den Beklagten begehrt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet. Die abdrängende Sonderzuweisung an den Verfassungsgerichtshof nach § 41 AbstG steht dem nicht entgegen, da das klägerische Begehren von keinem der dort konkretisierten Fallgestaltungen umfasst wird. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 AbstG ist ein Verwaltungshandeln der Senatsinnenverwaltung (BerlVerfGH, Beschl. v. 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19), hierfür steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Der Klägerin bleibt es hingegen verschlossen, verwaltungsgerichtlich eine Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens direkt zu begehren, denn dies setzt nach § 17 Abs. 5 und 6 AbstG eine Entscheidung des Senats voraus. Diese Entscheidung des Senats, die auch seinen politischen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus enthält, ist jedoch dem verfassungsrechtlichen Bereich zuzuordnen (BerlVerfGH, Beschluss vom 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19), sodass das klägerische Begehren dann nicht auf eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 VwGO gerichtet wäre (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. September 2017 - OVG 3 S 76.17).

Zwar handelt es sich bei der Zulässigkeitsprüfung des Beklagten um eine behördliche Verfahrenshandlung vor der eigentlichen Sachentscheidung des Senats (VG Berlin Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 18). Da sich die Sachentscheidung durch den Senat der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzieht, die Zulässigkeitsprüfung jedoch Verwaltungshandeln darstellt, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG auch in Ansehung von § 44a VwGO ein isoliertes

gerichtliches Vorgehen gegen die behördliche Verfahrenshandlung, denn anderenfalls existierte kein das Verwaltungshandeln umschließender Rechtsbehelf und die Klägerin wäre gegen eine willkürlich ausgedehnte Zulässigkeitsprüfung schutzlos gestellt.

Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage (vgl. VG Berlin, Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 21, 28). Der Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch die Senatsinnenverwaltung stellt mangels Außenwirkung keinen Verwaltungsakt dar, denn das Ergebnis der Prüfung wird bloß verwaltungsintern an die fachlich zuständige Senatsverwaltung weitergereicht, § 17 Abs. 4 S. 1 1. HS AbstG. Auch ein feststellender Verwaltungsakt scheidet aus, da nicht einmal eine Mitteilung über das Prüfergebnis an die Trägerin des Volksbegehrens vorgesehen ist. Begehrt wird mithin eine tatsächliche Leistung, ein Real- und kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Ein Verwaltungsakt käme allenfalls mit der Senatsentscheidung nach § 17 Abs. 5 oder 6 AbstG zustande. Eine Verpflichtungsklage auf Bescheidung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens kann verwaltungsgerichtlich jedoch nicht herbeigeführt werden, da die erforderliche Senatsentscheidung, wie ausgeführt, dem verfassungsrechtlichen Bereich zugeordnet wird. Da das Abstimmungsgesetz ein abgeschlossenes System von Vorschriften über das Verfahren bei Volksbegehren enthält (VG Berlin Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 26), verbleibt der Klägerin nur die allgemeine Leistungsklage.

Die Klägerin ist klagebefugt. Als Trägerin des Volksbegehrens hat sie einen Anspruch auf Abschluss der Zulässigkeitsprüfung aus § 17 Abs. 2 und 4 AbstG sowie aus ihrem verfassungsrechtlich verbürgtem Initiativrecht aus Art. 62 Abs. 1 VvB. Indem der Beklagte durch überlange Prüfung die Klägerin von nachträglichem Rechtsschutz abschneidet, verletzt er sie auch in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG. Aus der Antragsstellung der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens folgt ein subjektives Recht, dass die Beklagte die Zulässigkeitsprüfung abschließt. Die Zulässigkeit des Volksbegehrens ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die Klägerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar wird verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nur nachträglich gewährt und die Verlautbarungen des Beklagten zeigen, dass eine Zulässigkeitsprüfung zumindest begonnen wurde. Um die Klägerin jedoch einer willkürlich ausgedehnten Zulässigkeitsprüfung nicht schutzlos auszusetzen, ist nach Art. 19 Abs. 4 GG effektiver Rechtsschutz zu gewähren. Weiteres Zuwarten ist der Klägerin nicht zuzumuten. Die Volksgesetzgebung ist nach Art. 3 VvB der parlamentarischen Gesetzgebung

verfassungsrechtlich gleichrangig und es ist schlechthin unvorstellbar, dass das Parlamentspräsidium den Beschlussentwurf von Abgeordneten über elf Monate hinweg auf seine Zulässigkeit prüft. Mit der Novellierung des Abstimmungsgesetzes im Jahr 2008 ist eine umfassende Vorabkontrolle von Volksbegehren bewusst und zielgerichtet aufgegeben worden. Wie für parlamentarische Vorgänge reicht auch für Volksbegehren eine nachträgliche verfassungsgerichtliche Kontrolle (BerlVerfGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – VerfGH 63/08). Die letzten Äußerungen des Beklagten seit Februar 2020 lassen befürchten, dass eine Hinhaltetaktik verfolgt und auf rechtswidrige Weise politische Abwägungen mit der Zulässigkeitsprüfung vermischt werden.

Eine etwaige rechtliche Komplexität der Zulässigkeitsprüfung, die eine besonders lange Prüfungsdauer rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Die Bewertung der Komplexität der Rechtsfrage ist entscheidend von dem Umstand geprägt, dass der Zulässigkeitsprüfung ein Beschlussvolksbegehren zugrunde liegt, mithin kein konkreter Gesetzentwurf zu prüfen ist. Aufgrund des rein appellativen Charakters des Beschlussvolksbegehrens ist materiell lediglich eine abstrakte Rechtsfrage zu beantworten, weshalb von vornherein kein zureichender Grund für eine lange Prüfungsdauer gegeben ist. Die konkrete gesetzliche Umsetzung des Beschlusses in zulässiger und verfassungskonformer Gestalt hingegen ist erst Gegenstand eines potenziellen gesetzgeberischen Prozesses. Doch selbst die konkrete Prüfung eines Gesetzesentwurfs dürfte unter keinen erdenklichen Umständen die Dauer von elf Monaten überschreiten.

Die gegenständliche abstrakte Rechtsfrage ist schließlich unter Zugrundelegung

- der Kommentarliteratur zu Artikel 15 des Grundgesetzes,
- der sich anlässlich der Initiative herausgebildeten beachtlichen Zahl von Untersuchungen zum Gegenstand, die nunmehr eine umfangreiche Fachliteratur zur Überprüfung darbietet, unter anderem:

Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Forderungen der Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“, 21. August 2019; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Ver gesellschaftung eines privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmens nach Art. 15 GG, 20. Januar 2019; Haaf, Vergesellschaftung von Wohnungsbeständen durch Volksgesetz, LKV 2019, 145; Ipsen, Sozialisierung und Übermaßverbot, NVwZ 2019, 527; Kloepfer, Die Sozialisierung von Wohnungsunternehmen und die Verfassung,

NJW 2019, 1656; *Schede/Schuldt*, Vergesellschaftung von Grund und Boden, ZRP 2019, 78; *Schmidt*, Vergesellschaftung nach Art. 15 GG –Irrweg oder Ausweg?, DÖV 2019, 508; *Sodan*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Sozialisierung von Immobilien privater Wohnungswirtschaftsunternehmen im Land Berlin, Rechtsgutachten erstattet im Auftrag vom BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., März 2019; *Waldhoff*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Vergesellschaftung privater Wohnungsunternehmen mit religiösem Selbstverständnis in Berlin, Rechtsgutachten, Mai 2019; *Wieland*, Verfassungsfragen der Vergesellschaftung von Wohnraum, Rechtsgutachten für die Bundestagsfraktion DIE LINKE und die Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin, August 2019,

- und den drei vom Beklagten eigens in Auftrag gegebenen Gutachten,

Beckmann, Rechtliche Zulässigkeit und Grenzen einer Vergesellschaftung bzw. Sozialisierung von Wohnimmobilien in Berlin, Rechtsgutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 22. November 2018; *Geulen*, Volksentscheid zur Vergesellschaftung großer Wohnimmobilien in Berlin, Rechtliche Stellungnahme im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 21. November 2018; *Vorwerk*, Stellungnahme, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 16. November 2018,

bereits geklärt, jedenfalls unter Ihrer Zuhilfenahme, in zumutbarer Weise in angemessener Zeit, durch die Ressourcen der ministeriellen Verwaltung überprüfbar.

2. Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ihr Antrag die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 10 bis 16 AbstG erfüllt, und auf Mitteilung des Ergebnisses an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als fachlich zuständige Senatsverwaltung.

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 AbstG enthalten einen gesetzlichen Befehl, die Zulässigkeitsprüfung durchzuführen, abzuschließen und das Ergebnis weiterzuleiten. Die unangemessen lange Dauer der Prüfung verletzt die Klägerin in ihrem Initiativrecht nach Art. 62 Abs. 1 VvB. Auch ohne gesetzlich vorgesehene Frist steht die Dauer der Zulässigkeitsprüfung nicht im Belieben des Beklagten. Überlange Prüfungen beeinträchtigen die politische Willensbildung des

Volkes und damit auch die Dynamik, die für das Gelingen einer von ehrenamtlichem Engagement getragenen Volksgesetzgebung erforderlich ist. Schließlich verletzt der Beklagte die Klägerin auch in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, indem er durch überlange Prüfung die Klägerin von nachträglichem Rechtsschutz abschneidet.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 10 bis 16 AbstG sind erfüllt.

Die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt:

Die Klägerin ist – obgleich nicht als Verein eingetragen – eine Personenvereinigung, § 13 AbstG. Der Antrag der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens wurde schriftlich eingereicht, § 14 S. 1 AbstG, und von fünf namentlich benannten Vertrauenspersonen unterzeichnet, deren Wohnsitz und Anschrift mitgeteilt wurden, § 16 Abs. 1 und 2 AbstG. Die Vertrauenspersonen fügten dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung über die Annahme von Spenden bei, § 40 b Abs. 2 AbstG. Ebenfalls beigefügt war der Nachweis über (weit) mehr als 20.000 Unterstützungsunterschriften in der vorgeschriebenen Form, § 15 Abs. 1 S. 2 AbstG.

Auch die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt:

Der Beschluss, den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen aufzufordern, ist eine Beschlussfassung im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung, der Berlin betrifft, § 11 Abs. 1 S. 2 AbstG. Dieses sogenannte Beschlussvolksbegehren ist die volksgesetzgeberische Parallele zum einfachen Parlamentsbeschluss. Dass die Vergesellschaftung von Grund und Boden auf dem Gebiet des Landes Berlin materiell der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses unterfällt, ist mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 15 GG, von welcher der Bund keinen Gebrauch gemacht hat, offenkundig. Hierbei handelt es sich auch um einen Gegenstand der politischen Willensbildung, der Berlin betrifft, wie die intensiven landesweiten Debatten sehr anschaulich zeigten.

Zu prüfen ist schließlich noch, ob der Gegenstand des Volksbegehrens nach § 12 AbstG unzulässig ist: Ein Fall von § 12 Abs. 1 oder 3 AbstG ist nicht einschlägig. Ferner darf das Volksbegehren nach § 12 Abs. 2 AbstG weder dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht noch der Verfassung von Berlin widersprechen. Der Verstoß gegen höherrangiges Recht ist aufgrund der Rechtsunverbindlichkeit eines Beschlussvolksbegehrens von vornherein ausgeschlossen. Eine Prüfung könnte allenfalls mit Blick darauf vorgenommen werden, ob die Umsetzung des

Beschlusses in keiner erdenklichen Weise mit höherrangigem Recht zu vereinbaren wäre. Es müsste dem Land Berlin somit kategorisch verwehrt sein, durch Landesgesetz die Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen zu vergesellschaften. Zur Vergesellschaftung von Grund und Boden ermächtigt jedoch Art. 15 GG.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

3. Sollte das Gericht der Auffassung sein, der Beklagte könne nicht zur Feststellung der Zulässigkeit, sondern lediglich zum Abschluss der Zulässigkeitsprüfung verpflichtet werden, wird nachfolgend hilfsweise ausgeführt.

Die Begründung des Hauptantrags gilt entsprechend.

Die hilfsweise beantragte Frist von zwei Wochen ergibt sich daraus, dass der Beklagte bereits seit elf Monaten die Zulässigkeit prüft und eine durchschnittlich leistungsfähige Ministerialverwaltung in der Lage sein sollte, Rechtsfragen derart geringer Komplexität binnen zwei Wochen erschöpfend zu beantworten.

Berlin, den 18. Mai 2020

Unterschrift des Prozessbevollmächtigten

I A 13 – 0230823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

19. Mai 2020

-2012

Sen

über

StS Inn

Senatsverwaltung für Inneres
und Sport

26. MAI 2020

Volksbegehren „Deutsche Wohnen & Co. enteignen!“ - Klage der TrägerinAnlage: Vorabdruck der KlageschriftVotum

Kenntnisnahme

Es empfiehlt sich, die Zulässigkeitsprüfung vor Abschluss des Verfahrens vor dem VG Berlin und einem sich ggf. anschließenden Verfahren vor dem VerfGH abzuschließen. Dadurch könnte vermieden werden, dass der im Raum stehende Vorwurf der „Verschleppung“ des Verfahrensabschlusses weitere Nahrung erhält.

Hierzu könnte ein zeitnahes Herantreten an die Trägerin mit einem Gesprächsangebot durch die Koalitionäre aus dem Abgeordnetenhaus, wie es im Koalitionsausschuss offenbar besprochen worden ist, beitragen.

Sachverhalt

Die Trägerin des Volksbegehrens „Vergesellschaftung“ hat laut Presseberichten am 18. Mai 2020 beim Verwaltungsgericht Berlin eine Klage gegen die Senatsverwaltung für Inneres wegen der Verzögerung der Zulässigkeitsprüfung eingereicht; die Klageschrift ist (anonymisiert) auf der Internetseite der Trägerin veröffentlicht. Mit der förmlichen Zustellung ist innerhalb von 14 Tagen zu rechnen.

Es handelt sich nicht um einen Eilantrag, sondern um eine Leistungsklage. Diese richtet sich auf den Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch SenInnDS. Mit dem Hauptantrag soll SenInnDS verpflichtet werden, die Zulässigkeit des Volksbegehrens festzustellen, hilfsweise soll SenInnDS verpflichtet werden, binnen zwei Wochen nach Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit zu beschließen.

Nach der Klageschrift (S. 6) ließen die bisherigen Abläufe befürchten, dass eine „Hinhaltetaktik verfolgt und auf rechtswidrige Weise politische Abwägungen mit der Zulässigkeitsprüfung vermischt werde(n)“.

Stellungnahme

Eine derartiges Klageverfahren ist bisher noch nicht geführt worden, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen und daher für alle Beteiligten mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Eine allererste, vorläufige Bewertung der Klageschrift ergibt Folgendes:

- Es spricht viel dafür, dass die Klage **unzulässig** ist, weil der **Rechtsweg** zu den Verwaltungsgerichten für verfassungsrechtliche Streitigkeiten nicht eröffnet ist. Das OVG Berlin hat entschieden, dass für Streitigkeiten hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens eines Volksbegehrens jedenfalls nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind (vgl. Beschluss vom 10. 5. 1999 - 2 SN 19/99, LKV 1999, 365). Auch hier geht es um das Ver-

fahren des Volksbegehrens; die Trägerin nimmt selbst unmittelbar am Verfassungsleben teil und beruft sich auf Rechte, die ihr unmittelbar die Verfassung verleiht (vgl. NK-VwGO/Sodan, 5. Aufl. 2018, VwGO § 40 Rn. 190). Dem steht die Einordnung der Zulässigkeitsprüfung als „Verwaltungshandeln“ (vgl. VerfGH Bln, Beschluss vom 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19) nicht entgegen, denn diese ist gleichwohl Teil eines Gesetzgebungsverfahrens (vergleichbar dem Verfahren der Vorbereitung von Wahlen, für das die Verwaltungsgerichte ebenfalls nicht zuständig sind).

- Ein Anspruch auf Zulassung der Klage durch das Verwaltungsgericht ergibt sich, entgegen der Auffassung der Trägerin, wohl auch nicht aus der **Rechtsweggarantie** des Art. 19 Abs. 4 GG, denn dieser verhält sich nicht zum Rechtsschutz im staatsorganisationsrechtlichen Bereich (BVerfGE 136, 277, Rn. 60).
- **Zuständig wäre danach der VerfGH**, sofern eine der gesetzlich geregelten Verfahrensarten anwendbar ist. Die ausdrücklich in § 41 AbstG geregelten Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig, insb. weil die Zulässigkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der VerfGH einen Antrag analog § 41 AbstG (Einspruch gegen Nichtzulassung eines VB aus formalen Gründen) oder nach § 14 Nr. 1 VerfGHG (Organstreit über Rechte eines sonstigen Beteiligten, der von der VvB mit eigenen Rechten ausgestattet ist) zulassen könnte, wenn sich die Trägerin dorthin wenden sollte. U.U. kann der VerfGH dann auch eine einstellige Anordnung nach § 31 VerfGHG treffen.
- Sollte das Verwaltungsgericht oder der VerfGH die Klage zulassen, wäre sie **mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet**. Die bisherige Dauer der Zulässigkeitsprüfung dürfte vom VerfGH als mit dem von ihm ausdrücklich ausgesprochenen Gebot der unverzüglichen und beschleunigten Bearbeitung (Beschluss vom 19. Juni 2013 – 173/11 –, Juris Rn. 58) eher **nicht zu vereinbaren** angesehen werden. Trotz der außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen dieses Volksbegehrens, dürfte das Gericht eine substantiierte Darlegung des Prüfungsablaufs und der Gründe für die Verzögerung des Prüfungsabschlusses verlangen.

Für den Gang des Klageverfahrens ist damit zu rechnen, dass die Klageschrift demnächst zugestellt wird, verbunden mit einer ein- bis zweimonatigen Stellungnahmefrist. Nach weiterem Austausch von Schriftsätzen muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so dass mit einer **Entscheidung frühestens in einigen Monaten** zu rechnen ist.

Dr. Wild

IA
IA 1
IA 13

„Deutsche Wohnen & Co. enteignen“

18.05.2020, 20:38 Uhr

Enteignungs-Initiative klagt gegen Berliner Senat

Die Initiative will ein Volksbegehren zur Enteignung großer Wohnungskonzerne durchführen. Der Senat muss es für zulässig erklären – das dauert ihr zu lange. 50 Miet-Aktivist*innen protestierten. VON SABINE BEIKLER UND RALF SCHÖNBALL



Das Bündnis will wegen stark gestiegener Mieten solche Unternehmen „vergesellschaften“, die mehr als 3000 Wohnungen besitzen. FOTO: MONIKA SKOLIMOWSKA/ZB/DPA

Protestieren, aber dabei die Hygienevorschriften beachten, geht auch: Auf dem Mundschutz, den einige der 50 Miet-Aktivist*innen am Montag trugen, stand: „Gesundheit? Wohnraum? Keine Ware!“ Vor fast einem Jahr hatten sie deshalb mehr als 77000 Unterschriften eingereicht von Berlinern, die eine „Vergesellschaftung“ der **Deutsche Wohnen** sowie aller Firmen mit mehr als 3000 Wohnungen fordern. Ein beispielloser Eingriff in die soziale Marktwirtschaft, dessen rechtliche Prüfung der Senat seither „aufschiebt“. Eine Klage beim Verwaltungsgericht warfen die Aktivist*innen am Montag nun ein, öffentlichkeitswirksam von Protest begleitet.

„Der Senat betreibt politisches Schindluder mit dem in der Verfassung verankerten Recht auf Volksbegehren“, sagt der Sprecher der Initiative Moheb Shafaqyar. Diese „unwürdige Hinhaltetaktik“ müsse der Senat „sofort beenden“. Mit der Klage wolle die Initiative dies beenden. Rouzbeh Taheri, Mitbegründer der Initiative meint: „Das schädigt die direkte Demokratie, die einen Verfassungsrang hat.“

Lang andauernde Prüf- und Abwägungsprozesse haben Initiativen „aus dem Volk“ die politisch sonst gerne herbeigesehnte Partizipation schon oft schwer gemacht. Weil die **Mühlen der Verwaltung** langsam mahlen, hatte schon der Radvolksentscheid Klage eingereicht – erst dann reagierte der Senat mit einem Gesprächsangebot.

Dieses soll auch im Fall von „DW enteignen“ im Raum stehen: Gerüchten zufolge gibt es einen Brief von drei Politikern der Regierungsfractionen SPD, Linke und Grünen. Offiziell zugestellt ist dieser aber nicht. Und: Müsste nicht eigentlich entweder die Verwaltung urteilen über die Rechtmäßigkeit oder der Senat selbst verhandeln?

LIVE ABSTIMMUNG  13.970 MAL ABGESTIMMT

Erleben wir einen Rechtsruck in Europa?



In der rot-rot-grünen Koalition wird die Einreichung der Klage sehr kontrovers bewertet. Die SPD hat kein Verständnis dafür, während Grüne und Linke das Ansinnen nachvollziehen können.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit könne dauern

Die stellvertretende SPD-Landesvorsitzende und Wohnungspolitikern, Iris Spranger, sagte, der Senat „prüft sehr genau die

Rechtmäßigkeit des Volksbegehrens“. Das könne eben dauern.

Spranger erinnerte **an den SPD-Landesparteitag im Oktober**, auf dem die SPD sich gegen Enteignungen von Wohnungskonzernen ausgesprochen hatte. Spranger selbst hatte Enteignungen immer abgelehnt. „Wir ziehen das Vorkaufsrecht vor und nehmen sehr viel Geld in die Hand. Aber wir können nicht die ganze Stadt zurückkaufen wie es die Linke will.“

Behalten Sie den Überblick: Corona in Ihrem Kiez. In unseren Tagesspiegel-Bezirksnewslettern berichten wir über die Krise und die Auswirkungen auf Ihren Bezirk. Kostenlos und kompakt: leute.tagesspiegel.de

Um Mieter von Wohnungen und Gewerbeimmobilien zu schützen, sei „**der Mietendeckel**“ wichtiger als Enteignungen“. Daran anknüpfend sei die Frage auch relevant, wer das überhaupt bezahlen könne.

"Ich kann den Ärger der Initiative nachvollziehen"

Die Parteichefin der Linken, Katina Schubert, dagegen sagte: „Ich kann den Ärger der Initiative nachvollziehen. Wenn wir nicht Corona-Zeiten hätten, wäre die Überprüfung des Anliegens der Initiative wohl schon abgeschlossen.“ Schubert will nicht von „Verschleppung“ vonseiten der Innenverwaltung sprechen.

Davon spricht aber die wohnungspolitische Sprecherin der Grünen, Katrin Schmidberger: „Die Verschleppungstaktik der SPD ist nicht in Ordnung“. Die SPD solle konstruktiv sein. Dass die Initiative nach gut 300 Tagen des Wartens auf Prüfung nun Klage eingereicht habe, hält sie für „legitim“. Schmidberger ist der Meinung, dass das Volksbegehren rechtlich zulässig ist.

[Alle aktuellen Entwicklungen in Folge der Coronavirus-Pandemie finden Sie [hier in unserem Newsblog](#). Über die Entwicklungen speziell in Berlin halten wir Sie [an dieser Stelle auf dem Laufenden](#).]

In Berlin müsse der gesamte Wohnungsmarkt gemeinwohlorientiert umgebaut werden. Die Politik müsse die Initiative als „starkes Votum der Zivilgesellschaft“ ernst nehmen. Die Grünen hatten sich auf einem Kleinen Parteitag vor einem Jahr dafür ausgesprochen, die Initiative zu unterstützen. Allerdings werben sie nicht für eine aktive Unterstützung des Volksbegehrens, wie sie die Linke propagiert.

Gespräche mit der Initiative führen

Schmidberger und Schubert fordern Gespräche mit der Initiative, um über die Ausgestaltung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung zu sprechen. Dass mit der Initiative gesprochen werden müsse, war auch Ergebnis eines Koalitionsausschusses Ende Februar. Ein Einladungsschreiben soll bereits verfasst worden sein. Allerdings hat es bisher nicht die Initiative erreicht.

[Behalten Sie den Überblick: Jeden Morgen ab 6 Uhr berichten Chefredakteur Lorenz Maroldt und sein Team im Tagesspiegel-Newsletter Checkpoint über Berlins wichtigste Nachrichten und größte Aufreger. Kostenlos und kompakt: checkpoint.tagesspiegel.de

Ein Mitarbeiter der Initiative „Mehr Demokratie!“ sagte am Montag bei der Kundgebung zum Einwurf der Klage, dass die Prüfung von Volksbegehren durchschnittlich 342 Tage dauerten. „Das ist total absurd“, sagt Moheb Shafaqyar vom Volksbegehren „DW enteignen“. Noch bevor überhaupt die Unterschriften eingereicht worden waren, vor rund einem Jahr, hätten bereits Stellungnahmen namhafter Verfassungsrechtler die Zulässigkeit des Begehrens bestätigt.

Mehr zum Thema



Bündnis für Volksentscheid

„Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ will Berliner Senat verklagen

Von Ralf Schönball

Auch wenn der Senat zu einem anderen Ergebnis komme – „unser Anspruch ist doch nur, dass man hier mal zu einem Ende kommt. Wobei für die Zukunft der direkten Demokratie eine Handreichung des Verwaltungsgerichts für den Senat zur Befristung der rechtlichen Prüfungen durchaus wünschenswert sei.

Mehr lesen? Jetzt E-Paper gratis testen!

Themen: Wohnen Senat

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Schreiben
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-3	Dok.-Datum	27.05.2020
Betreff	04 2. Stufe Durchführung des VB		
Angelegt	27.05.2020 von Winkler, Sabine	Geändert	14.08.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
zur Kenntnis (lesen)	1	Winkler, Sabine	Wild, Michael		27.05.2020	✓
Aufgabe:	zur Kenntnis					
Vermerk:						
zur Kenntnis (lesen)	1	Winkler, Sabine	Hashoff, Gordon		27.05.2020	✓
Aufgabe:	zur Kenntnis					
Vermerk:						
zur Kenntnis (lesen)	1	Winkler, Sabine	Brumberg, Roland		29.05.2020	✓
Aufgabe:	zur Kenntnis					
Vermerk:						
Abzeichnung	2	Wild, Michael	Wild, Michael	14.08.2020	14.08.2020	✓
Aufgabe:	Erwiderung Klage VB Vergesellschaf					
Vermerk:	Weitere Fristverlängerung beantragt.					
zur Bearbeitung	2	Wild, Michael	Winkler, Sabine		02.06.2020	✓
Aufgabe:	Empfangsbekanntnis per Fax versenden					
Vermerk:	wurde schon erledigt					

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
200527 Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen.pdf	2.7 MB	Winkler, Sabine	27.05.2020
		Winkler, Sabine	27.05.2020

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Gegen Empfangsbekenntnis

*IA Reg bitte elektronisch
an IA 13 (cc IA 1, IA)
sowie E-Mail abgeben*

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
20. Mai 2020

[Handwritten signature]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

wird Ihnen hiermit die Klageschrift vom 18. Mai 2020 betreffend Parlamentsrecht Volksbegehren, bei dem Verwaltungsgericht eingegangen am 18. Mai 2020, zugestellt. Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte künftig zweifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte ich abzusehen, soweit diese nicht der Fristwahrung dienen soll.

Der Streitwert ist für das Klageverfahren vorläufig auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Ich bitte um

- Stellungnahme und Übersendung der durchnummerierten Verwaltungsvorgänge im Original binnen sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende
Xalter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:	Sprechzeiten:	Fahrverbindungen:	Telefon:
Kirchstraße 7	Montag, Dienstag und Donnerstag:	S-Bahn Bellevue	030 9014-0
10557 Berlin	Mittwoch und Freitag:	U-Bahn Hansaplatz	Intern: 914-0
		U-Bahn Turmstraße	Telefax: 030 9014-8790
			Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

207

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen
VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

Datum
20. Mai 2020

Empfangsbekennntnis

über die Zustellung
(§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 1 bzw. 2 ZPO)

Abgesandt am 25. Mai 2020 durch Frau Borck

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

Anlage(n):

- 1 Eingangsmitteilung vom 20. Mai 2020
- 1 Abschrift der Klage nebst Anlagen vom 18. Mai 2020

27.5.2020  
Datum, Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Dieses Empfangsbekennntnis wird **sofort** zurückerbeten und kann per Post oder per Fax zurückgesandt werden.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Fax: 030 9014-8790
Fax Intern: 914-8790

Abschrift

Initiative Deutsche Wohnen
und Co enteignen
c/o Mietenvolksentscheid e.V.
Warschauer Str. 23
10243 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Az. neu

Klage

der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen,
vertreten durch die Vertrauenspersonen [REDACTED]
[REDACTED]

c/o Mietenvolksentscheid e.V., Warschauer Straße 23, 10243 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: Ass. jur. Sebastian Schneider, Naumannstr. 19, 10829 Berlin,

– Klägerin –

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
diese vertreten durch den Senator, Herrn Andreas Geisel,
Klosterstraße 47
10179 Berlin

– Beklagter –

wegen: Zulässigkeitsprüfung des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen“ festzustellen und das Ergebnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitzuteilen.

Hilfsweise wird beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Urteils abzuschließen und das Ergebnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitzuteilen.

Es wird Akteneinsicht nach § 100 VwGO beantragt.

Begründung

I.

Die Klägerin strebt seit Frühjahr 2018 ein Volksbegehren mit anschließendem Volksentscheid an. Gegenstand ist eine Aufforderung an den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen.

Die Klägerin erarbeitete zunächst einen Entwurf mit präzisen Vorgaben für das vom Senat zu erarbeitende Vergesellschaftungsgesetz.

– Beschlussentwurf, Anlage K1 –

Am 12. Oktober 2018 stellte die Klägerin dem Beklagten den Entwurf vor und ließ sich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen beraten. Der Beklagte teilte der Klägerin mit, der Entwurf sei zu detailliert und verwische die Grenze zwischen Gesetzesvolksentscheid und Beschlussvolksentscheid.

Zwar teilte die Klägerin diese Rechtsauffassung nicht, dennoch folgte sie dem Rechtsrat und überarbeitete den Entwurf, indem sie ihn allgemeiner fasste und kürzte. Die Vertrauenspersonen der Klägerin übermittelten dem Beklagten den neuerlichen Beschlusstext am 23. November 2018 mit dem Antrag auf Erstellung der amtlichen Kostenschätzung.

– Beschlusstext, Anlage K2 –

Die amtliche Kostenschätzung wurde der Klägerin zunächst mit Schreiben vom 5. März 2019 und dann in einer überarbeiteten Fassung mit Schreiben vom 28. März 2019 mitgeteilt.

– Schreiben des Beklagten, Anlage K3 –

Die Klägerin begann die Unterschriftensammlung am 6. April 2019 und stellte bei dem Beklagten am 14. Juni 2019 einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens, handschriftlich unterzeichnet von den fünf Vertrauenspersonen unter Nennung ihres Wohnsitzes und ihrer Anschrift. Dem Antrag waren 77.001 Unterschriften als Nachweis der Unterstützung sowie eidesstattliche Versicherungen der Vertrauenspersonen über die Anzeige von Spenden beigelegt.

– Beweis: Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten –

Der Beklagte teilte der Klägerin am 4. Juli 2019 per E-Mail mit, 58.307 Unterstützungsunterschriften als gültig zu werten.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K4 –

Seither prüft der Beklagte die Zulässigkeit des Antrags. Die zu prüfenden Rechtsfragen sind in diversen Gutachten, rechtlichen Stellungnahmen und Aufsätzen namhafter Experten kleinteilig aufbereitet und breit diskutiert worden. Insbesondere veröffentlichte der Beklagte, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, drei umfassende rechtliche Stellungnahmen auf der Homepage dieser Senatsverwaltung.

– Screenshot der Homepage, Anlage K5 –

Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 erfragte die Klägerin den Sachstand. Auf Nachfrage bestätigte der Beklagte den Erhalt des Schreibens am 30. Januar 2020 per E-Mail.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K6 –

Am 7. Februar 2020 meldete sich der Beklagte telefonisch bei der Klägerin und teilte mit, es werde sehr bald – bis Ende des Monats – entschieden, es müssten jedoch die anderen Senatsverwaltungen mitzeichnen.

**– Beweis: Beiziehung der Verwaltungsakten des Beklagten,
Aussage von Dr. Ralf Hoffrogge (zu laden über die Klägerin),
Aussage von Dr. Michael Wild (zu laden über den Beklagten) –**

Am 27. Februar 2020 meldete die Tageszeitung neues deutschland, ein Sprecher des Beklagten habe bestätigt, dass die rechtliche Prüfung abgeschlossen sei und jetzt senatsintern abgestimmt werde.

– Zeitungsmeldung, Anlage K7 –

Auf die Bitte der Klägerin um Übersendung des Prüfergebnisses teilte der Beklagte der Klägerin am 16. März 2020 per E-Mail mit, die rechtliche Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K8 –

Unter Verweis auf die Zeitungsmeldung folgte eine neuerliche Nachfrage der Klägerin noch am selben Tag, auf die der Beklagte der Klägerin am 2. April 2020 per E-Mail mitteilte, die

Äußerung des Sprechers des Beklagten sei missverständlich, es liege lediglich ein vorläufiges Ergebnis vor, das noch innerhalb der Senatsverwaltung abgestimmt werden müsse.

– E-Mail des Beklagten, Anlage K9 –

Seit Einreichung des Antrags am 14. Juni 2019 sind über elf Monate vergangen, in denen der Beklagte die Zulässigkeit des Antrags prüft. Seit der Sachstandsanfrage vom 7. Januar 2020 sind allein über vier Monate vergangen. Dies ist unter keinen Umständen mehr nachvollziehbar.

II.

1. Die Klage ist zulässig.

Soweit der Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch den Beklagten begehrt wird, ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet. Die abdrängende Sonderzuweisung an den Verfassungsgerichtshof nach § 41 AbstG steht dem nicht entgegen, da das klägerische Begehren von keinem der dort konkretisierten Fallgestaltungen umfasst wird. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 AbstG ist ein Verwaltungshandeln der Senatsinnenverwaltung (BerlVerfGH, Beschl. v. 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19), hierfür steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

Der Klägerin bleibt es hingegen verschlossen, verwaltungsgerichtlich eine Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens direkt zu begehren, denn dies setzt nach § 17 Abs. 5 und 6 AbstG eine Entscheidung des Senats voraus. Diese Entscheidung des Senats, die auch seinen politischen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus enthält, ist jedoch dem verfassungsrechtlichen Bereich zuzuordnen (BerlVerfGH, Beschluss vom 12. Juni 2019 – VerfGH 17/19), sodass das klägerische Begehren dann nicht auf eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 VwGO gerichtet wäre (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. September 2017 - OVG 3 S 76.17).

Zwar handelt es sich bei der Zulässigkeitsprüfung des Beklagten um eine behördliche Verfahrenshandlung vor der eigentlichen Sachentscheidung des Senats (VG Berlin Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 18). Da sich die Sachentscheidung durch den Senat der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzieht, die Zulässigkeitsprüfung jedoch Verwaltungshandeln darstellt, gebietet Art. 19 Abs. 4 GG auch in Ansehung von § 44a VwGO ein isoliertes

gerichtliches Vorgehen gegen die behördliche Verfahrenshandlung, denn anderenfalls existierte kein das Verwaltungshandeln umschließender Rechtsbehelf und die Klägerin wäre gegen eine willkürlich ausgedehnte Zulässigkeitsprüfung schutzlos gestellt.

Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage (vgl. VG Berlin, Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 21, 28). Der Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch die Senatsinnenverwaltung stellt mangels Außenwirkung keinen Verwaltungsakt dar, denn das Ergebnis der Prüfung wird bloß verwaltungsintern an die fachlich zuständige Senatsverwaltung weitergereicht, § 17 Abs. 4 S. 1 1. HS AbstG. Auch ein feststellender Verwaltungsakt scheidet aus, da nicht einmal eine Mitteilung über das Prüfergebnis an die Trägerin des Volksbegehrens vorgesehen ist. Begehrt wird mithin eine tatsächliche Leistung, ein Real- und kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Ein Verwaltungsakt käme allenfalls mit der Senatsentscheidung nach § 17 Abs. 5 oder 6 AbstG zustande. Eine Verpflichtungsklage auf Bescheidung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens kann verwaltungsgerichtlich jedoch nicht herbeigeführt werden, da die erforderliche Senatsentscheidung, wie ausgeführt, dem verfassungsrechtlichen Bereich zugeordnet wird. Da das Abstimmungsgesetz ein abgeschlossenes System von Vorschriften über das Verfahren bei Volksbegehren enthält (VG Berlin Urteil vom 13. Juni 2012 – 2 K 95.11 –, juris Rn. 26), verbleibt der Klägerin nur die allgemeine Leistungsklage.

Die Klägerin ist klagebefugt. Als Trägerin des Volksbegehrens hat sie einen Anspruch auf Abschluss der Zulässigkeitsprüfung aus § 17 Abs. 2 und 4 AbstG sowie aus ihrem verfassungsrechtlich verbürgtem Initiativrecht aus Art. 62 Abs. 1 VvB. Indem der Beklagte durch überlange Prüfung die Klägerin von nachträglichem Rechtsschutz abschneidet, verletzt er sie auch in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG. Aus der Antragsstellung der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens folgt ein subjektives Recht, dass die Beklagte die Zulässigkeitsprüfung abschließt. Die Zulässigkeit des Volksbegehrens ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die Klägerin hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar wird verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nur nachträglich gewährt und die Verlautbarungen des Beklagten zeigen, dass eine Zulässigkeitsprüfung zumindest begonnen wurde. Um die Klägerin jedoch einer willkürlich ausgedehnten Zulässigkeitsprüfung nicht schutzlos auszusetzen, ist nach Art. 19 Abs. 4 GG effektiver Rechtsschutz zu gewähren. Weiteres Zuwarten ist der Klägerin nicht zuzumuten. Die Volksgesetzgebung ist nach Art. 3 VvB der parlamentarischen Gesetzgebung

verfassungsrechtlich gleichrangig und es ist schlechthin unvorstellbar, dass das Parlamentspräsidium den Beschlussentwurf von Abgeordneten über elf Monate hinweg auf seine Zulässigkeit prüft. Mit der Novellierung des Abstimmungsgesetzes im Jahr 2008 ist eine umfassende Vorabkontrolle von Volksbegehren bewusst und zielgerichtet aufgegeben worden. Wie für parlamentarische Vorgänge reicht auch für Volksbegehren eine nachträgliche verfassungsgerichtliche Kontrolle (BerlVerfGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – VerfGH 63/08). Die letzten Äußerungen des Beklagten seit Februar 2020 lassen befürchten, dass eine Hinhaltetaktik verfolgt und auf rechtswidrige Weise politische Abwägungen mit der Zulässigkeitsprüfung vermischt werden.

Eine etwaige rechtliche Komplexität der Zulässigkeitsprüfung, die eine besonders lange Prüfungsdauer rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Die Bewertung der Komplexität der Rechtsfrage ist entscheidend von dem Umstand geprägt, dass der Zulässigkeitsprüfung ein Beschlussvolksbegehren zugrunde liegt, mithin kein konkreter Gesetzentwurf zu prüfen ist. Aufgrund des rein appellativen Charakters des Beschlussvolksbegehrens ist materiell lediglich eine abstrakte Rechtsfrage zu beantworten, weshalb von vornherein kein zureichender Grund für eine lange Prüfungsdauer gegeben ist. Die konkrete gesetzliche Umsetzung des Beschlusses in zulässiger und verfassungskonformer Gestalt hingegen ist erst Gegenstand eines potenziellen gesetzgeberischen Prozesses. Doch selbst die konkrete Prüfung eines Gesetzesentwurfs dürfte unter keinen erdenklichen Umständen die Dauer von elf Monaten überschreiten.

Die gegenständliche abstrakte Rechtsfrage ist schließlich unter Zugrundelegung

- der Kommentarliteratur zu Artikel 15 des Grundgesetzes,
- der sich anlässlich der Initiative herausgebildeten beachtlichen Zahl von Untersuchungen zum Gegenstand, die nunmehr eine umfangreiche Fachliteratur zur Überprüfung darbietet, unter anderem:

Abgeordnetenhaus von Berlin, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Forderungen der Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“, 21. August 2019; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Ver gesellschaftung eines privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmens nach Art. 15 GG, 20. Januar 2019; Haafß, Vergesellschaftung von Wohnungsbeständen durch Volksgesetz, LKV 2019, 145; Ipsen, Sozialisierung und Übermaßverbot, NVwZ 2019, 527; Kloepfer, Die Sozialisierung von Wohnungsunternehmen und die Verfassung,

NJW 2019, 1656; *Schede/Schuldt*, Vergesellschaftung von Grund und Boden, ZRP 2019, 78; *Schmidt*, Vergesellschaftung nach Art. 15 GG –Irrweg oder Ausweg?, DÖV 2019, 508; *Sodan*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Sozialisierung von Immobilien privater Wohnungswirtschaftsunternehmen im Land Berlin, Rechtsgutachten erstattet im Auftrag vom BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., März 2019; *Waldhoff*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Vergesellschaftung privater Wohnungsunternehmen mit religiösem Selbstverständnis in Berlin, Rechtsgutachten, Mai 2019; *Wieland*, Verfassungsfragen der Vergesellschaftung von Wohnraum, Rechtsgutachten für die Bundestagsfraktion DIE LINKE und die Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin, August 2019,

- und den drei vom Beklagten eigens in Auftrag gegebenen Gutachten,

Beckmann, Rechtliche Zulässigkeit und Grenzen einer Vergesellschaftung bzw. Sozialisierung von Wohnimmobilien in Berlin, Rechtsgutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 22. November 2018; *Geulen*, Volksentscheid zur Vergesellschaftung großer Wohnimmobilien in Berlin, Rechtliche Stellungnahme im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 21. November 2018; *Vorwerk*, Stellungnahme, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, 16. November 2018,

bereits geklärt, jedenfalls unter Ihrer Zuhilfenahme, in zumutbarer Weise in angemessener Zeit, durch die Ressourcen der ministeriellen Verwaltung überprüfbar.

2. Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ihr Antrag die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 10 bis 16 AbstG erfüllt, und auf Mitteilung des Ergebnisses an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als fachlich zuständige Senatsverwaltung.

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 S. 1 AbstG enthalten einen gesetzlichen Befehl, die Zulässigkeitsprüfung durchzuführen, abzuschließen und das Ergebnis weiterzuleiten. Die unangemessen lange Dauer der Prüfung verletzt die Klägerin in ihrem Initiativrecht nach Art. 62 Abs. 1 VvB. Auch ohne gesetzlich vorgesehene Frist steht die Dauer der Zulässigkeitsprüfung nicht im Belieben des Beklagten. Überlange Prüfungen beeinträchtigen die politische Willensbildung des

Volkes und damit auch die Dynamik, die für das Gelingen einer von ehrenamtlichem Engagement getragenen Volksgesetzgebung erforderlich ist. Schließlich verletzt der Beklagte die Klägerin auch in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG, indem er durch überlange Prüfung die Klägerin von nachträglichem Rechtsschutz abschneidet.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 10 bis 16 AbstG sind erfüllt.

Die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt:

Die Klägerin ist – obgleich nicht als Verein eingetragen – eine Personenvereinigung, § 13 AbstG. Der Antrag der Klägerin auf Einleitung des Volksbegehrens wurde schriftlich eingereicht, § 14 S. 1 AbstG, und von fünf namentlich benannten Vertrauenspersonen unterzeichnet, deren Wohnsitz und Anschrift mitgeteilt wurden, § 16 Abs. 1 und 2 AbstG. Die Vertrauenspersonen fügten dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung über die Annahme von Spenden bei, § 40 b Abs. 2 AbstG. Ebenfalls beigelegt war der Nachweis über (weit) mehr als 20.000 Unterstützungsunterschriften in der vorgeschriebenen Form, § 15 Abs. 1 S. 2 AbstG.

Auch die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt:

Der Beschluss, den Senat zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Vergesellschaftung der Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen aufzufordern, ist eine Beschlussfassung im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung, der Berlin betrifft, § 11 Abs. 1 S. 2 AbstG. Dieses sogenannte Beschlussvolksbegehren ist die volksgesetzgeberische Parallele zum einfachen Parlamentsbeschluss. Dass die Vergesellschaftung von Grund und Boden auf dem Gebiet des Landes Berlin materiell der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses unterfällt, ist mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 15 GG, von welcher der Bund keinen Gebrauch gemacht hat, offenkundig. Hierbei handelt es sich auch um einen Gegenstand der politischen Willensbildung, der Berlin betrifft, wie die intensiven landesweiten Debatten sehr anschaulich zeigten.

Zu prüfen ist schließlich noch, ob der Gegenstand des Volksbegehrens nach § 12 AbstG unzulässig ist: Ein Fall von § 12 Abs. 1 oder 3 AbstG ist nicht einschlägig. Ferner darf das Volksbegehren nach § 12 Abs. 2 AbstG weder dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht noch der Verfassung von Berlin widersprechen. Der Verstoß gegen höherrangiges Recht ist aufgrund der Rechtsunverbindlichkeit eines Beschlussvolksbegehrens von vornherein ausgeschlossen. Eine Prüfung könnte allenfalls mit Blick darauf vorgenommen werden, ob die Umsetzung des

Beschlusses in keiner erdenklichen Weise mit höherrangigem Recht zu vereinbaren wäre. Es müsste dem Land Berlin somit kategorisch verwehrt sein, durch Landesgesetz die Berliner Bestände großer Immobilienunternehmen zu vergesellschaften. Zur Vergesellschaftung von Grund und Boden ermächtigt jedoch Art. 15 GG.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.

3. Sollte das Gericht der Auffassung sein, der Beklagte könne nicht zur Feststellung der Zulässigkeit, sondern lediglich zum Abschluss der Zulässigkeitsprüfung verpflichtet werden, wird nachfolgend hilfsweise ausgeführt.

Die Begründung des Hauptantrags gilt entsprechend.

Die hilfsweise beantragte Frist von zwei Wochen ergibt sich daraus, dass der Beklagte bereits seit elf Monaten die Zulässigkeit prüft und eine durchschnittlich leistungsfähige Ministerialverwaltung in der Lage sein sollte, Rechtsfragen derart geringer Komplexität binnen zwei Wochen erschöpfend zu beantworten.

Berlin, den 18. Mai 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'S', 'M', and 'N'.

Unterschrift des Prozessbevollmächtigten

Beschluss für ein Vergesellschaftungsgesetz von Grund und Boden

Eine soziale Wohnungsversorgung in Großstädten wie in Berlin setzt in der Fläche dauerhaft gebundene Wohnungen zu leistbaren Mieten voraus. Wer auch Haushalten mit geringen Einkommen anständige Wohnungen zur Verfügung stellen will, muss unterdurchschnittliche Mieten sicherstellen. Dieses Ziel ist mit privaten Bauträgern und privaten Wohnungsunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, die eine mindestens durchschnittliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erwarten, nicht zu realisieren. Die Erfahrung zeigt, dass auch mit Steuerungsinstrumenten wie die der Mietpreisbremse oder durch Vorkaufsrechte zugunsten der öffentlichen Hand die Wohnungsversorgung für Haushalte mit geringem Einkommen nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

Zur Sicherstellung des in Art. 28 der Verfassung des Landes Berlin garantierten Rechts auf angemessenen Wohnraum wird der Senat von Berlin daher aufgefordert zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Überführung von Immobilien sowie Grund und Boden in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Art. 15 Grundgesetz.

Reichweite und Ausnahmen

Das Gesetz soll für Wohnimmobilien in Berlin sowie der Grundstücke, auf denen sie errichtet sind gelten, sofern diese durch einen Eigentümer in einem Umfang gehalten werden, der im Gesetz als vergesellschaftungsreif definiert wird. Als Schwelle für diese Vergesellschaftungsreife wird eine Richtgröße von 3000 Wohnungen oder mehr zu einem bestimmten Stichtag vorgeschlagen. Alle Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht gleich welcher Rechtsform, die Wohnungen über dieser Schwelle in ihrem Bestand haben, werden von der Vergesellschaftung erfasst.

Wohnungsunternehmen, deren Töchter und nachgeordnete Wohnunternehmen mit Wohnimmobilien in Berlin gelten dabei als ein Wohnungsunternehmen. Soweit ein Wohnungsunternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem dritten Wohnungsunternehmen hält, ist der Wohnungsbestand des dritten Wohnungsunternehmens in Berlin hinzuzurechnen. Eine bedeutende Beteiligung soll nach diesem Gesetz vorliegen, wenn diese eine Schwelle von 20 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht. Ein unbebautes Grundstück im Eigentum des Wohnungsunternehmens gilt insoweit als Wohnung.

Ziel des Gesetzes ist die Überführung in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung. Ausgenommen sind daher Unternehmen, die bereits kollektives Eigentum der Bewohner*innenschaft sind, vermittelt über einen Verein oder nicht, sowie demokratisch verwaltet sind. Zu den Ausnahmen gehören z.B. Genossenschaften. Außerdem sollen Grundstücke und Wohnimmobilien von Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum der öffentlichen Hand von der Vergesellschaftung europarechtskonform ausgenommen werden.

Entschädigung

Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung ist gesetzlich zu regeln. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung des Sinns und Zwecks sowie der Entstehungsgeschichte des Art. 15 GG zu bestimmen. Die §§ 95,

194 Baugesetzbuch finden deshalb keine entsprechende Anwendung, die Entschädigung nach Marktwert wird damit ausgeschlossen.

Entschädigungsmodalitäten

Die Entschädigungssumme wird zu 20% durch das Land Berlin mittels Eigenkapitaleinlage in die zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), die die vergesellschafteten Bestände verwaltet (siehe Abschnitt „Verwaltung“), gedeckt, die restlichen 80% aus den Mitteln der AöR. Für die dafür notwendigen Kredite leistet das Land Berlin gegebenenfalls Bürgschaften.

Verwaltung – Form des Gemeineigentums

Das entstandene Gemeineigentum wird als Anstalt öffentlichen Rechts verwaltet. Deren Grundsätze sind gesellschaftliches Eigentum; demokratische Verwaltung durch Mieter*innen, gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgesellschaft unter Mitbestimmung der Angestellten. In ihrer Satzung soll festgehalten sein, dass die Bestände der AöR nicht privatisiert werden.

Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Ihr Ziel ist die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Wohnraum zu leistbaren Mieten.

Für die Struktur der oben benannten AöR wird folgendes Modell vorgeschlagen, welches die Besetzung des Verwaltungsrates, Grundsätze guter Arbeit, die Einrichtung von Gesamt- sowie Gebietsmieter*innenräten, sowie Ermöglichung von Selbstverwaltung umfasst:

Ziele und Grundsätze

Eventuelle Überschüsse aus der Vermietung verbleiben im Unternehmen und dürfen nicht an den Landeshaushalt abgeführt werden. Sie sollen der Schuldentilgung, Instandhaltung, Modernisierung und der Erweiterung des gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbestandes durch Neubau und Ankauf von Wohnungen und Baugrundstücken dienen. Zur Erfüllung der Aufgaben dürfen Rücklagen gebildet werden.

Verwaltungsrat

Zur Umsetzung der Ziele soll ein Verwaltungsrat als oberstes und letztentscheidendes Gremium der AöR eingerichtet werden. In diesem müssen Angestellte, Mieter*innen und Vertreter*innen der Stadtgesellschaft zu gleichen Teilen vertreten sein, gegenüber den Vertreter*innen des Senats sollen sie die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen. 25 von Hundert der Mitglieder des Verwaltungsrats besitzen ein Vetorecht beim Verkauf von Beständen der AöR. Für die genaue Verteilung soll sich an folgendem Beispiel orientiert werden:

- 5 Vertreter*innen der Mieter*innen, gewählt von den Bewohner*innen
- 4 Vertreter*innen der Beschäftigten der AöR
- 4 Vertreter*innen der Stadtgesellschaft, gewählt von allen in Berlin gemeldeten Bewohner*innen gleich welcher Staatsangehörigkeit.
- 1 Vertreter*in der Senatsverwaltung für Finanzen
- 1 Vertreter*in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Alle gewählten Vertreter*innen sind in separaten Wahlgängen für diese Amtszeit zu bestellen.

Gute Arbeit

Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen (Vergesellschaftungsgesetz)

Eine soziale Wohnungsverversorgung in Großstädten wie Berlin setzt in der Fläche dauerhaft sozial gebundene Wohnungen zu leistbaren Mieten voraus. Wer auch Haushalten mit geringen Einkommen Wohnungen zur Verfügung stellen will, muss unterdurchschnittliche Mieten sicherstellen. Dieses Ziel ist mit privaten Wohnungsunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht nicht zu erreichen. Die Erfahrung zeigt, dass auch mit Steuerungsinstrumenten wie der Mietpreisbremse oder durch Vorkaufsrechte zugunsten der öffentlichen Hand die Wohnungsverversorgung für Haushalte mit geringem Einkommen nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

Wir brauchen eine groß angelegte Kommunalisierung beim Wohnungsbau und bei der Bereitstellung von Wohnungen, weil nur diese langfristig und auch in angespannten Situationen eine soziale Versorgung mit Wohnungen sicherstellen kann. Hierzu gehört auch eine Rekommunalisierung von Wohnungen, die einmal im öffentlichen Eigentum waren. Daher wird der Senat von Berlin zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Überführung von Immobilien sowie Grund und Boden in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Art. 15 Grundgesetz aufgefordert. Das Gesetz soll für Wohnimmobilien in Berlin sowie die Grundstücke, auf denen sie errichtet sind, gelten. Es findet Anwendung, sofern Wohnungen durch einen Eigentümer in einem Umfang gehalten werden, der im Gesetz als „vergesellschaftungsreif“ definiert wird. Alle Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, gleich welcher Rechtsform, die Wohnungen in einer Anzahl über dieser Schwelle in ihrem Bestand haben, werden von der Vergesellschaftung erfasst. Wohnungsunternehmen, deren Töchter und nachgeordnete Wohnungsunternehmen mit Wohnimmobilien in Berlin gelten dabei als ein Wohnungsunternehmen. Soweit ein Wohnungsunternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem dritten Wohnungsunternehmen hält, ist der Wohnungsbestand des dritten Wohnungsunternehmens in Berlin hinzuzurechnen. Ein unbebautes Grundstück im Eigentum des Wohnungsunternehmens gilt insoweit als Wohnung.

Als Schwelle für die Vergesellschaftungsreife schlagen wir einen Umfang von 3000 Wohnungen pro Unternehmen vor. Durch diese Höhe werden die Grundrechte auf Eigentum und Berufsfreiheit geschützt, gleichzeitig erfasst dieser Wert genug Unternehmen, um Gemeineigentum in einer Größenordnung zu schaffen, die den Begriff Vergesellschaftung rechtfertigt.

Ziel einer Vergesellschaftung ist die Schaffung von Gemeineigentum, weshalb Unternehmen in öffentlichem Eigentum oder in kollektivem Besitz der Mieter*innenschaft oder gemeinwirtschaftlich verwaltete Unternehmen rechtssicher ausgenommen werden sollen.

Vergesellschaftung im Sinne von Art. 15 des Grundgesetzes bedeutet auch, dass die Verwaltung der in Gemeineigentum überführten Bestände unter mehrheitlicher demokratischer Beteiligung von Stadtgesellschaft, Mieter*innen und Belegschaft erfolgen muss. Vorgeschlagen wird daher eine neu zu schaffende Anstalt öffentlichen Rechts. In ihrer Satzung soll festgehalten sein, dass die Bestände der AöR nicht privatisiert werden.

Die Höhe der Entschädigung ist im Gesetz zu regeln. Sie ist nach Sinn und Zweck des Art. 15 des Grundgesetzes deutlich unterhalb des Verkehrswerts anzusetzen.

Von: Maike.Petersen@SenInnDS.berlin.de

Gesendet: Thursday, July 4, 2019 11:49

An: info@dwenteignen.de

Betreff: Volksbegehren Vergesellschaftungsgesetz; Ergebnis der Unterschriftenprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Unterstützungsunterschriften für das Volksbegehren Vergesellschaftungsgesetz wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

eingereichte Unterstützungsunterschriften insgesamt: 73.170

davon gültig: 58.307

davon ungültig: 14.863 (entspricht einem Anteil von 20,3 %)

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maike Petersen

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Abteilung I – Staats- und Verwaltungsrecht

I A 14 – Wahl- und Abstimmungsrecht,
Geschäftsverfahren der Berliner Verwaltung, Feiertagsrecht

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 90223-2344

E-Mail: Maike.Petersen@seninnds.berlin.de

Organisations-E-Mail: IA1@seninnds.berlin.de

Betreff: WG: Sachstandsanfrage Volksbegehren

Datum: Thu, 30 Jan 2020 16:40:56 +0000

Von: Maike.Petersen@SenInnDS.berlin.de

An: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Hoffrogge,

Ihr Schreiben ist hier eingegangen. Ich gehe davon aus, dass Sie von Herrn Dr. Wild in Kürze Nachricht auf Ihre Anfrage erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maike Petersen

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Abteilung I – Staats- und Verwaltungsrecht I A 14 – Wahl- und Abstimmungsrecht,

Geschäftsverfahren der Berliner Verwaltung, Feiertagsrecht

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 90223-2344

E-Mail: Maike.Petersen@seninnds.berlin.de

Organisations-E-Mail: IA1@seninnds.berlin.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ralf Hoffrogge [REDACTED] Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 12:17

An: Petersen, Maike

Betreff: Sachstandsanfrage Volksbegehren

Liebe Frau Petersen,

Wir hatten Ihnen als Vertrauenspersonen des "Volksbegehren über Beschluss für ein Gesetz zur Vergesellschaftung von Grund und Boden" anfang des Jahres eine Sachstandsanfrage gestellt, da wir wissen wollten, wann mit einem Abschluss der juristischen Prüfung durch den Innensenat zu rechnen ist. Immerhin haben wir die Unterschriften bereits im Juni eingereicht, jetzt ist bald Februar.

Da ich bisher nichts gehört habe, vermute ich, dass es vielleicht wieder Postprobleme mit unserem c/o gegeben hat und ihre Antwort verlorengegangen ist?

Ich entschuldige mich im voraus, falls das der Fall sein sollte.

Ansonsten würde ich noch einmal freundlich an die Sachstandsanfrage erinnern und Sie bitten, uns mitzuteilen, wann wir mit einem Ergebnis

Enteignen: Senat geht auf Initiative zu

Initiative »Deutsche Wohnen & Co enteignen« begrüßt Gesprächsangebot der rot-rot-grünen Koalition

Martin Kröger

Der rot-rot-grüne Senat will auf die Initiative »Deutsche Wohnen & Co enteignen« zugehen. Innerhalb der kommenden vier Wochen soll es ein Gespräch geben. Das erfuhr »nd« am Mittwoch aus Koalitionskreisen. Zuvor hatte am Vormittag der Koalitionsausschuss von SPD, Linke und Grünen zum laufenden Volksbegehren »Deutsche Wohnen & Co enteignen« getagt.

Hintergrund ist, dass eine rechtliche Prüfung des Volksbegehrens laut Initiative bei der Senatsverwaltung von Innensenator Andreas Geisel (SPD) bereits seit mehr als 237 Tagen anhängig ist. Für das Volksbegehren hatte die Initiative »Deutsche Wohnen & Co enteignen« in der ersten Stufe im Sommer 2019 fast 80 000 Unterschriften gesammelt. Ziel des Volksbegehrens ist es, alle renditeorientierten privaten Wohnungsunternehmen zu vergesellschaften, die in Berlin jeweils einen größeren Bestand als 3000 Wohnungen haben.

»Die Verständigung im Koalitionsausschuss ist, dass es ein Treffen mit der Initiative geben soll, um sich mit ihr zu verständigen, wie die zweite Stufe eingeleitet werden könnte«, sagte die Landesvorsitzende der Linken, Katina Schubert, am Mittwoch zu »nd«. Dass das Volksbegehren, das sich an die Vergesellschaftungsmöglichkeit des Artikels 15 des Grundgesetzes anlehnt, rechtlich zulässig ist, wird unterdessen offenbar nicht mehr angezweifelt. Es ist aber strittig innerhalb der Regierungsfractionen, ob der Gesetzestext auch statthaft ist. Soll heißen: Es geht darum, ob die Formulierungen des Volksbegehrens in Ordnung sind.

Die rechtliche Prüfung dazu ist bei der Innenverwaltung inzwischen erfolgt. »Wir haben die rechtliche Prüfung mittlerweile abgeschlossen und werden diese jetzt senatsintern abstimmen«, sagte ein Sprecher der Innenverwaltung am Mittwoch zu »nd«. Grundsätzlich gelte: Sorgfalt vor Schnelligkeit. »Dies gilt umso mehr bei einer so komplexen Materie wie Enteignungen«, so der Sprecher der Innenverwaltung.

Bei der Initiative »Deutsche Wohnen & Co enteignen« wird das Gesprächsangebot der rot-rot-grünen Koalition begrüßt. »Wir werten das als Fortschritt, dass es eine Runde mit der Koalition geben soll, was die Ausgestaltung des Volksbegehrens angeht«, sagte Michael Prütz, einer der Aktiven des Volksbegehrens zu »nd«. Ob damit die

Von: Ralf Hoffrogge [REDACTED]

Gesendet: Montag, 16. März 2020 13:23

An: SenInnDS I A 1 <IA1@SenInnDS.berlin.de>

Cc: Wild, Dr. Michael <Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de>; Petersen, Maike
<Maike.Petersen@SenInnDS.berlin.de>

Betreff: Re: Ergebnis der Juristischen Prüfung - Ihre E-Mails vom 6. und 13. März 2020

Sehr geehrter Herr/Frau Brumberg,

ich danke ihnen für die Klarstellung in Bezug auf die Rechtliche Prüfung. Allerdings beruht meine Nachfrage auf einer angeblich von ihnen verifizierten Aussage, lassen sie mich noch einmal das ND vom 27.2.2020 zur Hand nehmen, dort wird ein "Sprecher der Innenverwaltung" wie folgt zitiert:

"Wir haben die rechtliche Prüfung mittlerweile abgeschlossen und werden diese jetzt senatsintern abstimmen"

Sie dementieren also offiziell diese Aussage?

Unklarheit bleibt zudem in Bezug auf das Gesprächsangebot mit uns, das ebenfalls in der Presse veröffentlicht wurde.

Können Sie, Herr Wild oder Herr Geisel denn das Gesprächsangebot verifizieren oder dementieren?

Wir wüssten gerne, ob ein Gesprächsangebot an unsere Initiative existiert oder nicht.

mit besten Grüßen,

Ralf Hoffrogge

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-4	Dok.-Datum	25.06.2020
Betreff	200625 an VG Fristverlängerungsantrag		
Angelegt	25.06.2020 von Wild, Michael	Geändert	21.07.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
Schlusszeichnung 1		Wild, Michael	Wild, Michael		25.06.2020	✓

Aufgabe:

Vermerk:

Abzeichnung	2	Wild, Michael	Schütze, Julia-Pia	08.07.2020	06.07.2020	✓
-------------	---	---------------	--------------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

Abzeichnung	3	Wild, Michael	Hashoff, Gordon	08.07.2020	06.07.2020	✓
-------------	---	---------------	-----------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

Schlusszeichnung 4		Wild, Michael	Brumberg, Roland	08.07.2020	06.07.2020	✓
--------------------	--	---------------	------------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

zur weiteren Veranlassung	5	Schütze, Julia-Pia	Schütze, Julia-Pia		06.07.2020	✓
------------------------------	---	--------------------	--------------------	--	------------	---

Aufgabe:

Vermerk: ab 6.7.20

zur Bearbeitung	6	Wild, Michael	Wild, Michael	08.07.2020	21.07.2020	✓
-----------------	---	---------------	---------------	------------	------------	---

Aufgabe: Versand des SS

Vermerk:

Dateien

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
200625 Fristverlängerungsantrag.docx	86.8 KB	Wild, Michael	25.06.2020
		Schütze, Julia-Pia	06.07.2020
200706 Fax-Sendebestätigung.pdf	63.4 KB	Schütze, Julia-Pia	06.07.2020
		Schütze, Julia-Pia	06.07.2020
200709 VG_ Fristverlängerung gewährt.msg	179.0 KB	Schütze, Julia-Pia	20.07.2020
		Schütze, Julia-Pia	20.07.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Vorab per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

- Fachpost -

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

6. Juli 2020

VG 2 K 18.20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bitte ich um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und zur Übersendung der Verwaltungsvorgänge bis Mitte August 2020.

Begründung:

In den vergangenen Wochen wurden mit der Klägerin Gespräche geführt, die Ende Juni in einer Unterredung auf Arbeitsebene mündeten. Ziel dieser Gespräche war es, eine kurzfristige Einigung mit anschließender Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu erreichen. Die Trägerin hat ihre Rückmeldung zum 22. Juli 2020 angekündigt. Sollte hierdurch die angestrebte Einigung erzielt werden, hätte sich die Klage und damit auch eine Stellungnahme in der Sache erledigt.

Im Auftrag
Brumberg

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

* * * Kommunikationsergebnisbericht (6. Juli 2020 18:44) * * *

1) SenInnSport
2)

Datum/Zeit: 6. Juli 2020 18:43

Dat.	Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
	0074	Speichersenden	9148790	S. 1	OK

Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung	E. 2) Besetzt
E. 3) Keine Antwort	E. 4) Keine Faxverbindung
E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten	E. 6) Destination does not support IP-Fax

Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klostertz. 47 10179 Berlin

Vorab per Telefax: 9014-3790

Verwaltungsgericht Berlin

- Fachpost -

Geschäftszeichen (bitte angeben):

IA 15 - 023032316/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zentrale 2303

Telefon (030) 90225-2012

Vorrückung (030) 90223-0

Intern 90223-2012

PC-Fax (030) 90228-4308

E-Mail: seninnsport@berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

Internet: www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

www.seninnsport.berlin.de

VG 2 K 18.20

In der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen J. Land Berlin

bitte ich um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und zur Übersendung der Verwaltungsvorgänge bis Mitte August 2020.

Begründung:

In den vergangenen Wochen wurden mit der Klägerin Gespräche geführt, die Ende Juni in einer Unterredung auf Arbeitsebene mündeten. Ziel dieser Gespräche war es, eine kurzfristige Einigung mit anschließender Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens zu erreichen. Die Trägerin hat ihre Rückmeldung zum 22. Juli 2020 angekündigt. Sollte hierdurch die angestrebte Einigung erzielt werden, hätte sich die Klage und damit auch eine Stellungnahme in der Sache erledigt.

Im Auftrag
Brumberg

Ullrichstraße 2, Klosterstraße
47, 10179 Berlin
Telefon (030) 90225-2012
Fax (030) 90228-4308
E-Mail: seninnsport@berlin.de

Eingangsstempel
Telefonat
Faxat

Zahlungen bitte an den Senat für Inneres und Sport

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Kontokorrent: 9100

IBAN: 100 000 000 000 000 000 000

BIC: BERL3333

Von: Wild, Dr. Michael [Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de]
Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 12:01
An: Schütze, Dr. Julia-Pia
Betreff: WG: Fax empfangen von +49 30 90148790 an +493090284308
Anlagen: 002a1d69.pdf

Von: ums-neu@it.verwalt-berlin.de <ums-neu@it.verwalt-berlin.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 07:28
An: Wild, Dr. Michael <Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de>
Betreff: Fax empfangen von +49 30 90148790 an +493090284308

Fax von +49 30 90148790

Empfangsinformationen

Gesendet an: +493090284308
Empfangen von: +493090148999
Status: Kein Fehler/Kein Fehler
Seiten: 1
Versandbeginn: 09.07.2020 07:27
Verbindungsdauer: 00:00:36
Übertragungsmodus: 14400MMR ECM 200 dpi
Empfangene Kennung: +49 30 90148790

Dokumente:[002a1d69.pdf](#)

Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Per Fax: 9028 43

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./. Land Berlin

wird die Fristverlängerung antragsgemäß gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter

In Vertretung

Dr. Rind

Richter am Verwaltungsgericht

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-5	Dok.-Datum	14.08.2020
Betreff	200814 Weitere Fristverlängerung		
Angelegt	14.08.2020 von Wild, Michael	Geändert	17.08.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
Abzeichnung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		14.08.2020	✓

Aufgabe:

Vermerk:

Abzeichnung	2	Wild, Michael	Hashoff, Gordon	14.08.2020	14.08.2020	✓
-------------	---	---------------	-----------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk: i.V. I A 11

Schlusszeichnung 3		Wild, Michael	Brumberg, Roland	17.08.2020	14.08.2020	✓
--------------------	--	---------------	------------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

zur Bearbeitung	4	Wild, Michael	Wild, Michael		17.08.2020	✓
-----------------	---	---------------	---------------	--	------------	---

Aufgabe: Versand SS

Vermerk: Per Fax und Fachpost

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
00300e22.pdf	42.4 KB	Wild, Michael	20.08.2020
		Wild, Michael	20.08.2020
200814 Weitere Fristverlängerung.docx	86.6 KB	Wild, Michael	14.08.2020
		Wild, Michael	17.08.2020

Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Per Fax: 9028-4308

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

18. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

wird die Fristverlängerung antragsgemäß gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter

Dr. Bews

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:	Sprechzeiten:	Fahrverbindungen:	Telefon:	030 9014-0
Kirchstraße 7	Montag, Dienstag und Donnerstag:	S-Bahn Bellevue	Intern:	914-0
10557 Berlin	Mittwoch und Freitag:	U-Bahn Hansaplatz	Telefax:	030 9014-8790
		U-Bahn Turmstraße	Internet:	www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Vorab per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

- Fachpost -

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

17. August 2020

VG 2 K 18.20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bitte ich um weitere Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und zur Übersendung der Verwaltungsvorgänge um einen Monat bis Mitte September 2020.

Begründung:

Nach Vorgesprächen im politischen Raum haben sich Vertreter der Klägerin und des Beklagten am 26. Juni 2020 getroffen und die Zulässigkeit des von der Klägerin eingereichten Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens erörtert. In der Folge hat die Klägerin mit Schreiben vom 24. Juli 2020 (eingegangen am 27. Juli 2020) ihren Antrag im Sinne des Gesprächsergebnisses modifiziert. Auf Grundlage dieses geänderten Antragstextes schließe ich derzeit die Zulässigkeitsprüfung nach § 17 Abs. 2 AbstG förmlich ab. Die Beschlussfassung des Senats nach § 17 Abs. 4 AbstG ist für Mitte September vorgesehen.

Im Auftrag
Brumberg

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-6	Dok.-Datum	14.09.2020
Betreff	200914 Erneute Fristverlängerung		
Angelegt	14.09.2020 von Wild, Michael	Geändert	15.09.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
Abzeichnung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		14.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
Abzeichnung	2	Wild, Michael	Hashoff, Gordon	14.09.2020	14.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
Schlusszeichnung	3	Wild, Michael	Brumberg, Roland	14.09.2020	14.09.2020	✓
Aufgabe: bitte per Mail an I AbtL zur Schlusszeichnung						
Vermerk: Als I A (V) gezeichnet. Hashoff						
zur Bearbeitung	4	Wild, Michael	Wild, Michael	14.09.2020	15.09.2020	✓
Aufgabe: Versand des Schreibens						
Vermerk:						

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
200914 Weitere Fristverlängerung.docx	83.2 KB	Wild, Michael	14.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020
200914 Weitere Fristverlaengerung.docx.pdf	226.6 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020
AW_ VB Vergesellschaftung - Fristverlängerungsantrag.msg	35.5 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
Fax an _493090148790 erfolgreich versendet.msg	295.0 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

14. September 2020

VG 2 K 18/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bitte ich um weitere Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und zur Übersendung der Verwaltungsvorgänge bis Mitte Oktober 2020.

Begründung:

Die senatsinternen Abstimmungen zur Schlussfassung des Prüfergebnisses sind so gut wie abgeschlossen. Die Herbeiführung des förmlichen Senatsbeschlusses, durch den sich die hiesige Klage erledigen wird, wird allerdings noch einige Tage in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde erbitte ich eine weitere Fristverlängerung.

Im Auftrag
Oestmann

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

14. September 2020

VG 2 K 18/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bitte ich um weitere Verlängerung der Frist zur Stellungnahme und zur Übersendung der Verwaltungsvorgänge bis Mitte Oktober 2020.

Begründung:

Die senatsinternen Abstimmungen zur Schlussfassung des Prüfergebnisses sind so gut wie abgeschlossen. Die Herbeiführung des förmlichen Senatsbeschlusses, durch den sich die hiesige Klage erledigen wird, wird allerdings noch einige Tage in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde erbitte ich eine weitere Fristverlängerung.

Im Auftrag
Oestmann

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Von: Oestmann, Christian [Christian.Oestmann@SenInnDS.berlin.de]

Gesendet: Montag, 14. September 2020 18:56

An: Wild, Dr. Michael

Betreff: AW: VB Vergesellschaftung - Fristverlängerungsantrag

Einverstanden.

Mit Gruß

Oestmann

Von: Wild, Dr. Michael <Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de>

Gesendet: Montag, 14. September 2020 17:47

An: Oestmann, Christian <Christian.Oestmann@SenInnDS.berlin.de>

Betreff: VB Vergesellschaftung - Fristverlängerungsantrag

Anbei wie besprochen mdB um Freigabe.

Von: ums-neu@it.verwalt-berlin.de
Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:38
An: Wild, Dr. Michael
Betreff: Fax an +493090148790 erfolgreich versendet
Anlagen: 200914_Weitere_Fristverlaengerung.docx.pdf

Fax an +493090148790

Übermittlungsinformationen

Betreff:
Gesendet an: +493090148790
Status: Kein Fehler/Kein Fehler
Seiten: 1
Versandbeginn: 15.09.2020 09:38
Verbindungsdauer: 00:00:34
Übertragungsmodus: 14400MMR ECM 200 dpi
Empfangene Kennung: +49 30 90148790

Dokumente: [200914_Weitere_Fristverlaengerung.docx.pdf](#)

Senatsverwaltung für I

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

VG 2 K 18/20

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-7	Dok.-Datum	16.09.2020
Betreff	200916 an VG Erledigung		
Angelegt	16.09.2020	von	Wild, Michael
Geändert	17.09.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
Abzeichnung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:	Das Übersendungsschreiben sollte m.E. nicht als Anlage beigefügt werden, da dort das Prüfergebnis zusammengefasst ist. Dies sollte vor Senatsbefassung nicht öffentlich werden.					
Abzeichnung	2	Wild, Michael	Hashoff, Gordon	16.09.2020	16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
Abzeichnung	3	Wild, Michael	Brumberg, Roland	16.09.2020	16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
zur Bearbeitung	4	Wild, Michael	Wild, Michael	16.09.2020	17.09.2020	✓
Aufgabe: Papiervorgang für I AbtL						
Vermerk: Vorerst kein SS - heute nur im Eilverfahren.						

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
200916 an VG Erledigung.docx	83.4 KB	Wild, Michael	16.09.2020
		Wild, Michael	17.09.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Vorab per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

– Fachpost –

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

16. September 2020

VG 2 K 18/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

teile ich Folgendes mit:

Mit Schreiben vom 17. September 2020 wurde – wie der Antragstellerin bereits mit Mail vom 14. September 2020 (Anlage 8) angekündigt – das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung zum Volksbegehren der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen förmlich übersandt; danach wird die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt.

Ich rege an, dass die Antragstellerin die Klage zurücknimmt und gehe davon aus, dass sich die Anforderung der Verwaltungsvorgänge damit erübrigt.

Im Auftrag

Brumberg

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-8	Dok.-Datum	22.09.2020
Betreff	200914 SS Klägerin vom 3.9.20		
Angelegt	22.09.2020	von	Wild, Michael
Geändert	22.09.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
202009221140.pdf	422.6 KB	Geändert von	Geändert am
		Wild, Michael	22.09.2020
		Wild, Michael	22.09.2020

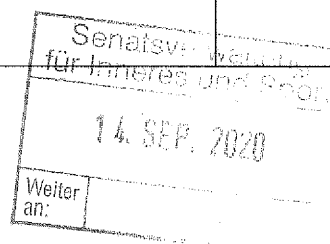
Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

7. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Die Geschäftsstelle

Borck

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:	Sprechzeiten:	Fahrverbindungen:	Telefon:	030 9014-0
Kirchstraße 7	Montag, Dienstag und Donnerstag:	S-Bahn Bellevue	Intern:	914-0
10557 Berlin	Mittwoch und Freitag:	U-Bahn Hansaplatz	Telefax:	030 9014-8790
		U-Bahn Turmstraße	Internet:	www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Ab schrift

Sebastian Schneider
Naumannstraße 19
10829 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Berlin, den 3. September 2020

VG 2 K 80/20

In der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

wird das Gericht vorsorglich gebeten, vor Gewährung eines wiederholten Beklagtenantrags auf Fristverlängerung zur Stellungnahme und zur Übersendung der Verwaltungsvorgänge die Klägerin anzuhören, § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 224 Abs. 2 ZPO.

Vertreter der Beklagten sicherten Vertretern der Klägerin im Beisein des Unterzeichners am 26. Juni 2020 zu, das klägerische Volksbegehren zuzulassen, wenn die Klägerin bestimmte vereinbarte Modifizierungen vornehme. Die Klägerin modifizierte daraufhin ihren Antrag mit Schreiben an den Beklagten vom 24. Juli 2020. Um eine solche Zusicherung abgeben zu können, muss der Beklagte die Zulässigkeit der Alternativformulierung vorab rechtlich geprüft haben. Der Beklagte hatte Gelegenheit, diese Vorabprüfung im Laufe des gesamten Monats August zu einer Mitteilung im Sinne von § 17 Abs. 4 AbstG zu finalisieren. Ein erheblicher Grund für eine wiederholte Fristverlängerung dürfte daher von vornherein ausgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-9	Dok.-Datum	20.11.2020
Betreff	201120 Erledigung		
Angelegt	20.11.2020 von Wild, Michael	Geändert	26.11.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
Abzeichnung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		20.11.2020	✓

Aufgabe:

Vermerk: Der SS entspricht wörtlich demjenigen im Eilverfahren, der von I AbtL gezeichnet worden war. - FA ist schon 23.11, da die gerichtliche Vfg. vom 13. erst am 19. hier eingegangen ist.

Abzeichnung	2	Wild, Michael	Schütze, Julia-Pia	23.11.2020	23.11.2020	✓
-------------	---	---------------	--------------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk: gez. als IA1(V)

Schlusszeichnung	3	Wild, Michael	Brumberg, Roland	23.11.2020	23.11.2020	✓
------------------	---	---------------	------------------	------------	------------	---

Aufgabe:

Vermerk:

zur Bearbeitung	4	Wild, Michael	Wild, Michael	23.11.2020	26.11.2020	✓
-----------------	---	---------------	---------------	------------	------------	---

Aufgabe: Versand des SS

Vermerk:

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
!201120 an VG Erledigung HS.docx	83.3 KB	Wild, Michael	20.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020
202011201004.pdf	369.7 KB	Wild, Michael	20.11.2020
		Wild, Michael	20.11.2020
202011261034.pdf	363.5 KB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
Fax an _493090148790 erfolgreich versendet.msg	457.5 KB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

23. November 2020

VG 2 K 80/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

schließe ich mich der Erledigungserklärung der Antragstellerin vom 26. Oktober 2020 an.

Die Klage war weder geboten noch begründet. Gleichwohl erkläre ich mich mit Blick auf die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer, im Interesse einer raschen Beendigung des Rechtsstreites und zur Reduzierung der Kosten dazu bereit, die Kosten zu tragen.

Im Auftrag

Brumberg

Beglaubigt:

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
19. NOV. 2020	
Weiter an:	<i>[Handwritten signature]</i>

IA 1220

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
13. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

wird an die erbetene Stellungnahme erinnert, für deren Eingang ich mir eine Frist von zehn Tagen notiert habe.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter
Dr. Bews

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@
seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

23. November 2020

VG 2 K 80/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./. Land Berlin

schließe ich mich der Erledigungserklärung der Antragstellerin vom 26. Oktober 2020 an.

Die Klage war weder geboten noch begründet. Gleichwohl erkläre ich mich mit Blick auf die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer, im Interesse einer raschen Beendigung des Rechtsstreites und zur Reduzierung der Kosten dazu bereit, die Kosten zu tragen.

Im Auftrag

Brumberg

Beglaubigt:



U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE4710010010000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Von: ums-neu@it.verwalt-berlin.de
Gesendet: Donnerstag, 26. November 2020 10:13
An: Wild, Dr. Michael
Betreff: Fax an +493090148790 erfolgreich versendet
Anlagen: 202011261034.pdf

Fax an +493090148790

Übermittlungsinformationen

Betreff:
Gesendet an: +493090148790
Status: Kein Fehler/Kein Fehler
Seiten: 1
Versandbeginn: 26.11.2020 10:13
Verbindungsdauer: 00:00:40
Übertragungsmodus: 14400MMR ECM 200 dpi
Empfangene Kennung: +49 30 90148790

Dokumente: [202011261034.pdf](#)

Senatsverwaltung für I

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

VG 2 K 80/20

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-10	Dok.-Datum	26.11.2020
Betreff	201020 VG an Klägerin		
Angelegt	26.11.2020	von	Wild, Michael
Geändert	26.11.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
202011261104.pdf	409.0 KB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
20. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Borck

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



IA 13 - 0230/823/18/07

Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Assessor
Sebastian Schneider
Naumannstraße 19
10829 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

20. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Schneider,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bitte ich um Mitteilung binnen zehn Tagen, ob Sie den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären, nachdem die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt und das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung förmlich mitgeteilt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter

Dr. Bews

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:

Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0

Intern: 914-0

Telefax: 030 9014-8790

Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-11	Dok.-Datum	26.11.2020
Betreff	201029 Erledigungserklärung Klägerin		
Angelegt	26.11.2020	von	Wild, Michael
Geändert	26.11.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
202011261137.pdf	132.8 KB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020
202104011710.pdf	325.4 KB	Wild, Michael	01.04.2021
		Wild, Michael	01.04.2021
202104011727.pdf	58.4 KB	Wild, Michael	01.04.2021
		Wild, Michael	01.04.2021

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

29. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift mit der Bitte um Stellungnahme, ob sich der Beklagte der Erledigungserklärung anschließt. Erfolgt Kostenübernahme?

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter

Dr. Bews

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:

Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
Mittwoch und Freitag:

08:30 bis 15:00 Uhr
08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon:

030 9014-0

Intern:

914-0

Telefax:

030 9014-8790

Internet:

www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Sebastian Schneider
Naumannstraße 19
10829 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing: 29. OKT. 2020		
Doppel	Akten	EB
Vollm.	Anl.	fach

Az.: VG 2 K 80/20

In der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erkläre ich den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Beklagte hat sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, um die Übersendung der Verwaltungsvorgänge und eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden. Zuvor hatte der Beklagte fünfzehn Monate lang einfachste Rechtsfragen geprüft. Es entspricht billigem Ermessen, ihm die Kosten aufzuerlegen.

Berlin, den 26. Oktober 2020



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Klosterstraße 47

10179 Berlin

IA 12
241

22A



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

12. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und freigestellten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kretzschmar

Justizinspektor

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

49
Sebastian Schneider
Naumannstraße 19
10829 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin		
Eing:	11. MRZ 2021	3
Doppel	Akten	EB
Vollm.	Ant.	fach

Berlin, den 10. März 2021

Az.: VG 2 K 80/20

In der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bedanke ich mich für das gerichtliche Schreiben vom 3. März 2021 und beantrage die Festsetzung der Gerichtskosten gegen den Beklagten. Für die Erstattung der verbrauchten Gerichtskosten bitte ich sodann, die zuletzt mitgeteilte Bankverbindung zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Metadata					
Kategorie	Eingang mit Antwort			Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-10-12			Dok.-Datum	22.04.2021
Betreff	210414 KFB				
Angelegt	22.04.2021	von	Wild, Michael	Geändert	22.04.2021 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen	
Gelber Zettel	
Auftraggeber	

Dateien			
Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
Empfangsbekanntnis VG.pdf	497.9 KB	Wild, Michael	22.04.2021
		Wild, Michael	22.04.2021

Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
14. APR. 2021	
Weiter an:	Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
8. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom
8. April 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Wolter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:	Sprechzeiten:	Fahrverbindungen:	Telefon:	030 9014-0
Kirchstraße 7	Montag, Dienstag und Donnerstag:	S-Bahn Bellevue	Intern:	914-0
10557 Berlin	Mittwoch und Freitag:	U-Bahn Hansaplatz	Telefax:	030 9014-8790
		U-Bahn Turmstraße	Internet:	www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

53

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen
VG 2 K 80/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Datum
8. April 2021

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung
(§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 1 bzw. 2 ZPO)

Abgesandt am 12. April 2021 durch Frau Wolter

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

Anlage(n):

1 begl. Abschr. d. KF-Beschlusses vom 8. April 2021

Datum, Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Dieses Empfangsbekenntnis wird **sofort** zurückerbeten und kann per Post oder per Fax zurückgesandt werden.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Fax: 030 9014-8790
Fax Intern: 914-8790

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen,
c/o Mietenvolksentscheid e. V.,
vertreten durch die Vertrauenspersonen,
Warschauer Straße 23, 10243 Berlin,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Assessor Sebastian Schneider,
Naumannstraße 19, 10829 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

Beklagten,

werden nach dem Antrag der Klägerin vom 10. März 2021 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. November 2020 die der Klägerin von dem Beklagten zu erstattenden Gerichtskosten auf

146,00 Euro,

in Buchstaben: einhundertsechszundvierzig Euro
festgesetzt.

Gründe

1. Die festgesetzten Gerichtskosten sind ausweislich der Streitakten entstanden, nach der Kostenentscheidung des Gerichts von dem Beklagten zu tragen, von der Klägerin verauslagt worden und folglich von dem Beklagten an die Klägerin zu erstatten.
2. Dem Beklagten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Antrag der Klägerin zu äußern. Dieser hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann mit Erinnerung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden. Die Erinnerung ist schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Berlin, den 8. April 2021

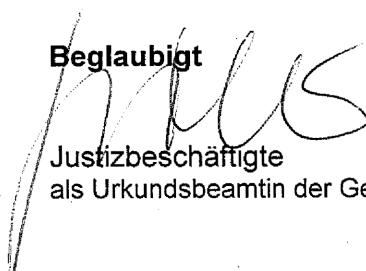
Kretzschmar

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

/Wol.

Beglaubigt


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Metadata

Vorgangstyp	Verwaltungsvorgang	Status	In Bearbeitung
Vorg.zzeichen	0230823-1/2019-11	Vorgangnr.	7/2020
Betreff	VG Einstweilige Anordnung		
Angelegt	15.09.2020 von Wild, Michael	Geändert	15.09.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Metadata					
Kategorie	Eingang mit Antwort			Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-11-1			Dok.-Datum	15.09.2020
Betreff	200915 Antragsschrift				
Angelegt	15.09.2020	von	Wild, Michael	Geändert	16.09.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen	
Gelber Zettel	
Auftraggeber	

Geschäftsgangverfügungen						
Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
zur Bearbeitung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		15.09.2020	✓
Aufgabe: Versand EB						
Vermerk:						
Abzeichnung	2	Wild, Michael	Hashoff, Gordon		16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk: Bitte noch "I.A." ergänzen.						

Dateien			
Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
202009151257.pdf	396.9 KB	Geändert von	Geändert am
		Wild, Michael	15.09.2020
Teil1.pdf	1.6 MB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020
Teil2.pdf	287.6 KB	Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen
VG 2 L 155/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Datum
15. September 2020

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung
(§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 1 bzw. 2 ZPO)

Abgesandt am 15. September 2020 durch Frau Wolter.

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen / Land Berlin

Anlage(n):

- 1 Eingangsmitteilung vom 15. September 2020.
- 1 Abschr. d. Antrags vom 14. September 2020 nebst Anlage(n)

15.9.20 *Wolter*

**Senatsverwaltung
für Inneres und Sport**
IA 12
Klosterstraße 47 • 10179 Berlin



Datum, Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Dieses Empfangsbekenntnis wird **sofort** zurückerbeten und kann per Post oder per Fax zurückgesandt werden.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Fax: 030 9014-8790
Fax-Intern: 914-8790

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Gegen Empfangsbekenntnis

Vorab per Fax: 9028 4308

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 L 155/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

15. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./. Land Berlin

wird Ihnen hiermit der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 14. September 2020 betreffend Parlamentsrecht Volksbegehren, bei dem Verwaltungsgericht eingegangen am 14. September 2020, zugestellt. Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte künftig zweifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte ich abzusehen, soweit diese nicht der Fristwahrung dienen soll.

Ich bitte um Stellungnahme und Übersendung der durchnummerierten Verwaltungsvorgänge im Original bis zum **17. September 2020, 13:00 Uhr.**

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende
Xalter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
Mittwoch und Freitag:

08:30 bis 15:00 Uhr
08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:

S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon:

030 9014-0

Intern:

914-0

Telefax:

030 9014-8790

Internet:

www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen
VG 2 L 155/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Datum
15. September 2020

Empfangsbekennnis

über die Zustellung
(§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 1 bzw. 2 ZPO)

Abgesandt am 15. September 2020 durch Frau Wolter

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen / Land Berlin

Anlage(n):

- 1 Eingangsmitteilung vom 15. September 2020
- 1 Abschr. d. Antrags vom 14. September 2020 nebst Anlage(n)

Datum, Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Dieses Empfangsbekennnis wird **sofort** zurückerbeten und kann per Post oder per Fax zurückgesandt werden.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Fax: 030 9014-8790
Fax-Intern: 914-8790

Sebastian Schneider
Naumannstraße 19
10829 Berlin
+49 162 7347058

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Fax:

3014-8790

Briefannahme	
Verwaltungsgericht Berlin	
Eing: 14. SEP. 2020	
Doppel	Akten
Vollm.	Anl.
	EB
	fach

010583

Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO

der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen,

vertreten durch die Vertrauenspersonen

c/o Mietenvolksentscheid e.V., Warschauer Straße 23, 10243 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigter: Ass. jur. Sebastian Schneider, Naumannstr. 19, 10829 Berlin,

- Antragstellerin -

gegen

das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

diese vertreten durch den Senator, Herrn Andreas Geisel,

Klosterstraße 47

10179 Berlin

- Antragsgegner -

wegen: Zulässigkeitsprüfung des Antrags auf Einleitung eines Volksbegehrens.



Namens und in Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu verpflichten, die Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens mit dem Titel „Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen“ festzustellen und das Ergebnis der fachlich zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

Hilfsweise wird beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu verpflichten, die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens binnen 24 Stunden abzuschließen und das Ergebnis der fachlich zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

Begründung

I.

Die Antragstellerin strebt seit Frühjahr 2018 ein Volksbegehren mit anschließendem Volksentscheid unter dem Titel „Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen (Vergesellschaftungsgesetz)“ an.

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2020 erhob die Antragstellerin gegen den Antragsgegner Klage unter dem Aktenzeichen VG 2 K 80/20. Auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen. Dass die Antragstellerin am 14. Juni 2019 einen vollständigen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens stellte, der von den fünf Vertrauenspersonen unter Nennung ihres Wohnsitzes und ihrer Anschrift handschriftlich unterzeichnet war und dem als Nachweis der Unterstützung mehr als 20.000 Unterschriften sowie eidesstattliche Versicherungen der Vertrauenspersonen über die Anzeige von Spenden beigelegt waren, wird zur Glaubhaftmachung nunmehr eidesstattlich versichert.

– Eidesstattliche Versicherung, Anlage A1 –

3

Mit E-Mail vom 19. Mai 2020, einen Tag nach Klageerhebung, luden die Landesparteivorsitzenden der Berliner Regierungskoalition die Antragstellerin zu einem Gespräch im Rahmen des sogenannten Koalitionsausschusses ein. Bereits in der Einladung wurde mitgeteilt, eine Terminierung sei jedoch „in den nächsten Wochen leider nicht möglich“. Die Einladung erhielt den abschließenden Satz: „In der Zwischenzeit möchten wir Ihnen versichern, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Volksbegehrens in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport noch nicht abgeschlossen ist und auch noch nicht abgeschlossen sein wird, bevor unser Austausch stattgefunden hat.“ Der Landesparteivorsitzende der SPD konnte somit garantieren, dass die SPD-geführte Senatsinnenverwaltung vor einem politischen Austauschtermin mit unbekanntem Datum in der Zukunft eine Verwaltungshandlung nicht abgeschlossen haben werde. Bereits an dieser Stelle wird die politische Steuerung der Zulässigkeitsprüfung durch den Antragsgegner klar ersichtlich.

- Schreiben der Landesparteivorsitzenden, Anlage A2 -

Die Antragstellerin folgte der Einladung der Landesparteivorsitzenden. An dem Gespräch per Videokonferenz am 11. Juni 2020 nahmen der Regierende Bürgermeister von Berlin, Herr Michael Müller, der Chef der Senatskanzlei, Herr Christian Gäbler, der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herr Dirk Behrendt, sowie weitere, jedoch nicht dem Senat angehörende Personen teil. Im Gespräch wurden Fragen der Bindungswirkung des Volksbegehrens und rechtliche Fragen der Zulässigkeit diskutiert. Der Chef der Senatskanzlei versicherte abschließend, dass nun alle rechtlichen Bedenken ausgeräumt seien.

- Eidesstattliche Versicherung, Anlage A3 -

In der Woche darauf wandte sich der Antragsgegner an die Antragstellerin mit der Bitte um ein Gespräch mit Verwaltungsbeamten. Die Antragstellerin folgte auch dieser Einladung zum Gespräch, das am 26. Juni 2020 stattfand. Der Antragsgegner wurde gesprächsführend vertreten durch Herrn Brumberg, der klarstellte, es handele sich nicht um ein Gespräch im Sinne von § 17 Abs. 3 AbstG und das Gespräch komme zustande aufgrund einer Weisung der Hausleitung. Nach Austausch kontroverser Rechtsansichten einigten sich Antragsgegner und Antragstellerin auf mehrere alternative Formulierungen, um die rechtlichen Bedenken des Antragsgegners auszuräumen. Der Antragsgegner versicherte, dass ein derart abgeänderter Antrag rechtlich zulässig sei und die Zulässigkeitsprüfung in der Folge unverzüglich abgeschlossen werde.

4

- Eidesstattliche Versicherung, Anlage A4 -

Mit Schreiben vom 24. Juli 2020 modifizierte die Antragstellerin ihren Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens, indem sie eine der mit dem Antragsgegner vorbesprochenen Varianten umsetzte. Dies gestand der Antragsgegner im Klageverfahren bereits schriftsätzlich zu.

- Modifizierter Beschlusstext, Anlage A5 -

Am 17. August 2020 teilte der Antragsgegner im Klageverfahren schriftsätzlich mit, im Begriff zu sein, die Zulässigkeitsprüfung abzuschließen.

Am 18. August 2020 erfragte die Antragstellerin telefonisch bei Herrn Brumberg als Vertreter des Antragsgegners den Sachstand. Herr Brumberg teilte mit, den Inhalt der Zulässigkeitsprüfung zur Gegenzeichnung an die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen sowie Justiz weitergeleitet zu haben. Der Rücklauf sei eine Sache von Tagen.

- Eidesstattliche Versicherung, Anlage A6 -

Die Antragstellerin erkundigte sich beim Antragsgegner mit E-Mails vom 2. und 10. September 2020 erneut nach dem Stand der Zulässigkeitsprüfung.

- E-Mail vom 10. September 2020, Anlage A7 -

Am 14. September 2020 teilte der Antragsgegner mit, dass die Zulässigkeitsprüfung im Anschluss an die Anpassung des Wortlauts am 18. August 2020 noch mit den anderen Senatsverwaltungen abgestimmt werden musste und er davon ausgehen, dass danach die Entscheidung über die Zulässigkeit in Kürze getroffen werden könne. Der Antragsgegner drückt damit in aller Deutlichkeit aus, die Zulässigkeitsprüfung vor fast einem Monat materiell abgeschlossen zu haben.

- E-Mail vom 14. September 2020, Anlage A8 -

Unterdessen berichteten Medien übereinstimmend, dass der Antragsgegner die Zulässigkeitsprüfung zwar abgeschlossen hat, das Ergebnis aber weiterhin nicht offiziell der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitteilt.

- taz vom 10.09.2020, Anlage A9 -

Der Sprecher der Senatsinnenverwaltung äußerte, Grund für die ausbleibende förmliche Mitteilung sei, dass das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung noch „senatsintern abgestimmt“ wer-

de. Eine senatsinterne Abstimmung ist jedoch nach § 17 Abs. 4 AbstG nicht vorgesehen. Auch der Sprecher bestreitet somit nicht, dass die Zulässigkeitsprüfung materiell abgeschlossen wurde.

– Berliner Zeitung vom 09.09.2020, Anlage A10 –

Der Grund, das Prüfergebnis nicht förmlich mitzuteilen, wird offen in den Medien besprochen: Die Koalitionsparteien können sich nicht auf den Standpunkt des Senats zum Volksbegehren einigen, über den nach § 17 Abs. 4 S. 2 AbstG innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Senatsinnenverwaltung entschieden werden muss. Der Antragsgegner schindet Zeit, um den Koalitionsfrieden zu sichern, zulasten des Gesetzesinitiativrechts der Antragstellerin.

„Seitdem blockiert der Innensenator Andreas Geisel (SPD) den weiteren Fortgang mit einer absurd in die Länge gezogenen rechtlichen Prüfung. Bereits 435 Tage sei man in „Geiselhaft“, heißt es auf der Homepage der Initiative nur halb im Scherz.

Daran sind nicht die Juristen der Innenverwaltung schuld. Die Sache ist intern geklärt: Das Anliegen ist rechtlich nicht zu beanstanden. [...]

Jetzt kamen die Linken, die das Enteignungsvolksbegehren unterstützen, mit einer Text-Vorlage in den Koalitionsausschuss. [...] Das ging der SPD aber zu weit. [...] Jetzt soll es eine Arbeitsgruppe richten und einen für alle akzeptablen Text aufschreiben, der dann vom Senat zur Diskussionsgrundlage mit der Initiative genutzt werden kann. Solange das nicht gelingt, wird die „Geiselhaft“ weitergehen. Denn sobald der Innensenator das Begehren offiziell für zulässig erklärt, laufen Fristen, bis zu denen sich der Senat einlassen muss.“

– Berliner Morgenpost vom 12.09.2020, Anlage A11 –

Nach alledem ist evident, dass der Antragsgegner die Mitteilung des Ergebnisses der Zulässigkeitsprüfung an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen aus rein sachfremden Gründen, somit willkürlich, unterlässt.

II.

Der Anordnungsantrag ist zulässig und begründet.

6

1. Für die Zulässigkeit des Anordnungsantrags wird auf die Ausführungen der Klageschrift vom 18. Mai 2020 entsprechend Bezug genommen.

2. Der Anordnungsantrag ist begründet.

a. Für die rechtliche Würdigung des Anordnungsanspruchs wird auf die Klageschrift vom 18. Mai 2020 Bezug genommen und wie folgt ergänzt.

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel, dass der Antragsgegner die Zulässigkeitsprüfung materiell abgeschlossen hat. Die Antragstellerin hat das Recht auf unverzügerte Mitteilung des Prüfergebnisses an die fachlich zuständige Senatsverwaltung. Eine senatsinterne Abstimmung zur Zulässigkeitsprüfung ist in § 17 Abs. 4 AbstG nicht vorgesehen. Eine Umgehung der Fristenregelung zur Beilegung von Koalitionsstreitigkeiten ist ein sachfremder, mithin willkürlicher Grund. Der Antragsgegner schürt durch die seit Januar währende Vertröstung und durch die unterschiedlichen Aussagen der Regierungsebene und der Verwaltungsebenen den Verdacht, die rein juristische Prüfung einer politischen Steuerung zu unterstellen. Die Videokonferenz der Landesparteivorsitzenden wirft hierauf ein besonderes Schlaglicht, konnte doch der Landesparteivorsitzende der SPD garantieren, dass die juristische Prüfung vor dem Gesprächstermin des Koalitionsausschusses nicht abgeschlossen sein wird, und musste doch die Antragstellerin ihre juristischen Argumente vor diesem politischen Gremium vortragen. Erst anschließend lud die Senatsinnenverwaltung zum Gespräch und betonte, mit der Antragstellerin kein Gespräch im Sinne von § 17 Abs. 3 AbstG zu führen. Unter dem steten Versprechen des baldigen Abschlusses der Zulässigkeitsprüfung ließ sich die Antragstellerin auf dieses höchst normwidrige Verhalten ein. Die Zusicherungen am 26. Juni 2020 konnte der Antragsgegner nicht gegeben haben, ohne die Alternativformulierungen vorab einer juristischen Prüfung zu unterziehen. Am 26. Juni 2020 lag das Ergebnis somit bereits vor und hätte am Tag des Zugangs des modifizierten Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens, nach schriftsätzlicher Erklärung des Antragsgegners im Klageverfahren der 27. Juli 2020, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitgeteilt werden können. Spätestens seit dem 18. August 2020 liegt das Prüfergebnis vor. Die förmliche Mitteilung nach 14 Monaten juristischer Prüfung nun noch weiter zurückzustellen, bis der Senat sich intern abgestimmt hat, ist evident rechtswidrig. Der Anspruch auf Feststellung der Zulässigkeit bzw. der Anspruch auf unverzügliche Mitteilung des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung ist damit gegeben.

7

b. Ein Anordnungsgrund liegt bereits deshalb vor, da eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme (Vgl. *Schenke* in Kopp/Schenke, VwGO § 123 Rn 14). Die Antragstellerin strebt an, den Volksentscheid gemeinsam mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus durchzuführen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Ansinnen der Verfassung von Berlin und des Abstimmungsgesetzes. So heißt es in Art. 62 Abs. 4 S. 2 VvB: „Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.“ In § 29 Abs. 1 S. 2 AbstG wird konkretisiert: „Die Frist nach Satz 1 kann nach Anhörung der Vertrauenspersonen vom Senat auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.“ Art. 62 Abs. 4 S. 2 VvB wurde erst 2006 in die Verfassung eingefügt. Ausweislich der Gesetzesbegründung war es Ziel der Verfassungsänderung zu erleichtern, dass ein Volksentscheid an einem Wahltag durchgeführt werden kann, um eine höhere Beteiligung zu erreichen (vgl. Drucksache 15/5038 S. 6). Dies entspreche dem gewünschten Aspekt Bürgerfreundlichkeit und auch der Notwendigkeit, kostenschonend zu verfahren (ebd. S. 7). Weiteres Verzögern der Mitteilung des Prüfergebnisses würde dieses Ansinnen vereiteln. Denn die Mitteilung des Prüfergebnisses löst eine Kette weiterer Fristen aus.

- 15 Tage für die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren, § 17 Abs. 4 S. 2 AbstG,
- 4 Monate für das Abgeordnetenhaus, Art. 62 Abs. 3 S. 2 Verfassung von Berlin,
- 1 Monat für die Antragstellerin, die Durchführung des Volksbegehrens zu verlangen, § 18 Abs. 1 AbstG,
- 15 Tage Bearbeitungszeit für die Landesabstimmungsleiterin zur Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin, § 18 Abs. 2 AbstG,
- 15 Tage Wartezeit zum Beginn der Eintragsfrist,
- 4 Monate Eintragsfrist für die Unterschriften in der „Sammelphase“, § 18 Abs. 3 AbstG,
- 15 Tage zur Feststellung des Ergebnisses, § 25 Abs. 1 und 2 AbstG,
- 3 Tage zur Mitteilung des Ergebnisses der Eintragungen an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, § 28 AbstG,

- 15 Tage ab Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens zur Veröffentlichung des Termins zum Volksentscheid, § 32 Abs. 1 AbstG,

- 44 Tage vor dem Volksentscheid hat die Landesabstimmungsleitung den Text des Volksentscheids im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die aufgeführten Fristen summieren sich zu rund dreizehn Monaten. Der Zeitrahmen innerhalb dessen die Bundestagswahl 2021 stattfinden muss, ist auf den 25. August 2021 bis zum 24. Oktober 2021 zu datieren (siehe auch Berechnung des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021.html>). Da der Senat von Berlin am 28. April 2020 beschlossen hat, die Berliner Wahlen 2021 am selben Tag wie die Bundestagswahl durchzuführen, führte die Verzögerung der Mitteilung des Prüfergebnisses zu einer Entkopplung des Volksentscheids von den Landes- und Bundestagswahlen. Damit der Volksentscheid noch mit den Wahlen zusammen durchgeführt werden kann, ist die Sitzung des Senats am 22. September 2020 der letztmögliche Termin für die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren.

Da das Prüfergebnis bereits vorliegt, jedenfalls anzunehmen ist, dass die Ausarbeitung so reif ist, dass sie auf unverzügliche Anordnung mitgeteilt werden kann, ist ein weiteres Zuwarten der Antragstellerin nicht zuzumuten. Gegenläufige Interessen der Verwaltung im Hinblick auf eine Anordnung sind von vornherein ausgeschlossen (vgl. *Schenke ebd.*), denn es gibt keinen ernstlichen Zweifel daran, dass die Zulässigkeitsprüfung materiell bereits abgeschlossen ist.

Der Antragsgegner verletzt das Gesetzesinitiativrecht der Antragstellerin aus sachfremden Gründen und betrifft sie auf diese Weise besonders schwer in ihrem Gesetzesinitiativrecht. Der Antragsgegnerin steht es von vornherein nicht zu, die rechtliche Zulässigkeitsprüfung zum Gegenstand weiterer senatsinterner Abstimmungen zu machen: Weder nach den Grundsätzen der Entscheidung des VerfGH des Landes Berlin, mit Beschluss vom 12.06.2019 – 17/19, noch nach § 17 Abs. 4 AbstG ist eine solche Abstimmung vorgesehen. Das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung ist weiterzuleiten. Der gesetzgeberische Wille, den Senat einer 15tägigen Frist zur Stellungnahme nach Mitteilung der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung zu unterwerfen, ist unmissverständlich. Die senatsinterne und mit ihr die politische Abstimmung hinsichtlich der Stellungnahme beträgt 15 Tage. Eine Umgehung dieser Fristenregelung durch Verzögerung der Mitteilung des Prüfergebnisses ist rechtswidrig. Die Antragsgegnerin han-

9

delt sogar rechtsstaatswidrig, wenn sie die Ebene der Regierungsverantwortung mit der der Verwaltung vermischt und die Verwaltung politisch beeinflusst.

Im Beschluss des VerfGH vom 12.06.2019 – 17/19, Rn. 26 wird ausgeführt:

„Die Vorbereitung und Abstimmung des Standpunktes des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus zu einem Volksbegehren (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, Satz 2 AbstG, Art. 62 Abs. 3 VvB) ist eine aus der Regierungsverantwortung heraus getroffene politische Entscheidung. Dagegen wird die Senatsinnenverwaltung auf der Verwaltungsebene tätig, wenn sie zwingenden landesgesetzlichen Vorgaben folgend prüft, ob ein Volksbegehren den Anforderungen der §§ 10 bis 16 AbstG genügt (§ 17 Abs. 2 AbstG) und wenn sie dem Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens vorlegt (§ 17 Abs. 6 AbstG). Die Zulässigkeitsprüfung und die Verfassungsgerichtshofvorlage erfolgen zwar in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abstimmung des Standpunktes des Senats zum Volksbegehren, aber die einzelnen Vorgänge sind hinreichend deutlich voneinander abzugrenzen und als Verwaltungs- und Regierungshandeln zu unterscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Senat - anders als in einem von ihm initiierten Gesetzgebungsverfahren (vgl. Art. 59 Abs. 2 Alt. 2 VvB) - auf die im Wege eines Volksbegehrens eingebrachten Gesetzentwürfe inhaltlich keinen Einfluss nehmen kann. Er ist darauf beschränkt, seine Position zum Volksbegehren zu entwickeln und zu vertreten (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbs., Satz 2 AbstG). Die Senatsinnenverwaltung ist zunächst auf die ausschließlich juristische Prüfung beschränkt, ob die Anforderungen der §§ 10 bis 16 AbstG erfüllt sind. Diese Prüfung endet mit der Mitteilung des Prüfergebnisses an die fachlich zuständige Senatsverwaltung (§ 17 Abs. 4 Satz 1 AbstG). Entspricht das Volksbegehren nicht den Anforderungen der §§ 11 oder 12 AbstG, so hat sie den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen, ohne dass ihr insoweit eine - politischen Erwägungen zugängliche - Entscheidungskompetenz zustünde.“

Der VerfGH des Landes Berlin findet eine trennscharfe Abgrenzung der Handlungsräume Verwaltung zu der des Regierungshandelns. Der Umkehrschluss aus den Ausführungen des Verfassungsgerichtes ist für den vorliegenden Fall eindeutig zu verstehen. Anders als der Senat dies ausweislich der Berichterstattung annimmt, ist es ihm verschlossen, Einfluss auf die

10

rechtliche Prüfung zu nehmen. Die Verwaltungsebene hat das Ergebnis der rechtlichen Prüfung daher unverzüglich mitzuteilen, statt sie vorzuenthalten.

Durch die weitere zeitliche Verschiebung des Volksbegehrens aufgrund des Auseinanderfallens der Wahlen des Bundestages, des Abgeordnetenhaus von Berlin sowie der Bezirksverordnetenversammlungen von Berlin entstehen auch unabhängig davon irreversible Schäden im Hinblick auf die Dynamik der öffentlichen Meinung. Würde der Volksentscheid nach den erwähnten Wahlen stattfinden, hätte dies massive Auswirkungen auf einen zu führenden „Wahlkampf“, die Stimmung bzw. die „Politisiertheit“ in der Bevölkerung. Sie wäre wesentlich geringer, als wenn der Volksentscheid zu den übrigen Wahlterminen stattfinden würde. Es kann daher bereits deshalb nicht im Belieben des Antragsgegners liegen, diese Dynamik und den Zeitpunkt zu bestimmen, in den der Volksentscheid fällt.

3. Zwar wird durch den Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung die Hauptsache faktisch vorweggenommen. Das von der Antragstellerin beantragte Volksbegehren ist jedoch offenkundig rechtlich zulässig und es entstände der Antragstellerin im Falle einer ausbleibenden Anordnung ein nicht mehr wiedergutzumachender und unzumutbarer Nachteil (vgl. zur vorläufigen Zulassung eines Bürgerbegehrens: VGH München, Beschl. v. 13. 12. 2010 – 4 CE 10.2839 = NVwZ-RR 2011, 331). Die Antragstellerin würde aufgrund des sachfremd motivierten, willkürlichen Zurückhaltens des Prüfergebnisses durch den Antragsgegner von der Möglichkeit abgeschnitten, den Volksentscheid zeitgleich mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus durchführen zu können. Dies beeinträchtigt in erheblicher Weise die Dynamik der öffentlichen Debatte, die für das Gelingen eines Volksbegehrens entscheidend ist, denn die Debatte würde vom Wahlkampf auf Bundes- und Landesebene entkoppelt. Zugleich würde der Antragstellerin willkürlich und in nicht zumutbarer Weise das Erreichen des Quorums von einem Viertel der Stimmberechtigten nach § 36 Abs. 1 AbstG erschwert, das bei zeitgleichem Abhalten eines Volksentscheids mit Wahlen unproblematisch erreichbar ist, bei entkoppeltem Volksentscheid jedoch eine erhebliche zusätzliche Mobilisierung der Stimmberechtigten erfordert. Gegenläufige Interessen der Verwaltung sind von vornherein ausgeschlossen, da der Antragsgegner die Zulässigkeitsprüfung bereits materiell abgeschlossen hat und von der Zulässigkeit des Volksbegehrens ausgeht.

Berlin, den 14. September 2020



M
A 1**Eidesstattliche Versicherung**

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt, und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist, erkläre ich hiermit an Eides statt Folgendes:

I. Zur Person:

Mein Name ist Karin Elisabeth Schneider. Ich bin geboren am [REDACTED] und wohne in der [REDACTED]. Von Beruf bin ich [REDACTED].

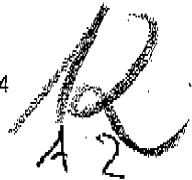
II. Zur Sache:

1. Ich bin Vertrauensperson der Initiative „Deutsche Wohnen und Co enteignen“.
2. Am 14. Juni 2019 überreichte die Initiative einen vollständigen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens, der von den fünf Vertrauenspersonen unter Nennung ihres Wohnsitzes und ihrer Anschrift handschriftlich unterzeichnet war und dem als Nachweis der Unterstützung mehr als 20.000 Unterschriften sowie eidesstattliche Versicherungen der Vertrauenspersonen über die Anzeige von Spenden beigelegt waren.

Berlin, 14. September 2020



Unterschrift



An die Vertrauenspersonen des
Volksbegehrens Deutsche Wohnen und Co. Enteignen

per E-Mail

Berlin, den 19.05.2020

Ihr Volksbegehren „Deutsche Wohnen und Co. Enteignen“
Gesprächsinitiative der Berliner Koalitionsparteien

Sehr geehrte Vertrauenspersonen des Volksbegehrens Deutsche Wohnen und Co. Enteignen, in den vergangenen Wochen stand die Landespolitik unter dem Eindruck der Ausbreitung des Corona-Virus. Der Berliner Senat sah und sieht sich gezwungen, eine Reihe von Maßnahmen zu beschließen, um die weitere Ausbreitung der Pandemie einzudämmen. Das stellt die Berliner Verwaltungen vor große Herausforderungen, die dazu führen, dass Arbeitsprozesse umstrukturiert werden müssen und geplante Termine nicht stattfinden können.

Der Koalitionsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 26. Februar darauf verständigt, dass Gespräch mit Ihnen als Vertreter*innen des Volksbegehrens zu suchen. Zurecht bemängeln Sie hiervon bisher nur durch die Presseberichterstattung erfahren zu haben. Deshalb bekräftigen wir gerne persönlich die gemeinsame Entscheidung der Koalitionspartner*innen, mit Ihnen das Gespräch zu suchen. Unserer Vorstellung nach soll das Gespräch auf Augenhöhe zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Koalitionsparteien und einer Delegation Ihrer Wahl stattfinden. Entsprechende Vorabstimmungen dazu fanden bereits in der Senatskanzlei statt. Angesichts der aktuellen Situation möchten wir jedoch um Ihr Verständnis bitten, dass ein gemeinsames Treffen zu Ihrem eingebrachten Volksbegehren in den nächsten Wochen leider nicht möglich sein wird.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, mit vier Vertreter*innen Ihrer Initiative im Rahmen einer Telefonschalt-Konferenz ins Gespräch zu kommen. Für eine Rückmeldung hierzu an Lars.Rauchfuss@senatskanzlei.berlin.de wären wir Ihnen dankbar.

In der Zwischenzeit möchten wir Ihnen versichern, dass die Prüfung der Zulässigkeit Ihres Volksbegehrens in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport noch nicht abgeschlossen ist und auch nicht abgeschlossen wird, bevor unser Austausch stattgefunden hat.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Michael Müller
Vorsitzender
SPD Berlin

Katina Schubert
Vorsitzende
Die Linke Berlin

Werner Graf | Nina Stahr
Vorsitzende
Bündnis90/Die Grünen Berlin

13
A3**Eidesstattliche Versicherung**

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt, und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist, erkläre ich hiermit an Eides statt Folgendes:

I. Zur Person:

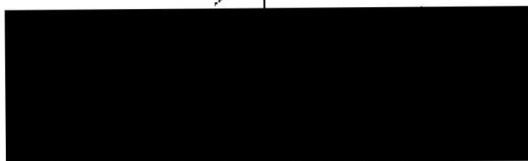
Mein Name ist Moheb Shafaqyar. Ich bin geboren am [REDACTED] und wohne in [REDACTED]
[REDACTED] Von Beruf bin ich [REDACTED]

II. Zur Sache:

1. Für die Initiative „Deutsche Wohnen und Co enteignen“ nahm ich am 11. Juni 2020 auf Einladung der Landesparteivorsitzenden der Berliner Regierungskoalition an einer Videokonferenz teil. Seitens der Parteien nahmen der Regierende Bürgermeister von Berlin, Herr Michael Müller, der Chef der Senatskanzlei, Herr Christian Gäbler, der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herr Dirk Behrendt, sowie weitere, jedoch nicht dem Senat angehörende Personen teil.

2. Im Gespräch wurden Fragen der Bindungswirkung des Volksbegehrens und rechtliche Fragen der Zulässigkeit diskutiert. Der Chef der Senatskanzlei, Herr Christian Gäbler, äußerte abschließend, dass alle rechtlichen Bedenken ausgeräumt seien.

Berlin, 14. September 2020



Unterschrift

14
A4**Eidesstattliche Versicherung**

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt, und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist, erkläre ich hiermit an Eides statt Folgendes:

I. Zur Person:

Mein Name ist Sebastian Schneider. Ich bin geboren am [REDACTED] und wohne in [REDACTED]. Von Beruf bin ich [REDACTED].

II. Zur Sache:

1. Als Prozessbevollmächtigter nahm ich für die Initiative „Deutsche Wohnen und Co. enteignen“ an einem Gesprächstermin mit Verwaltungsbeamten der Senatsinnenverwaltung am 26. Juni 2020 teil. Gesprächsführend für die Senatsinnenverwaltung war Herr Brumberg.

2. Herr Brumberg äußerte, es handele sich nicht um ein Gespräch im Sinne von § 17 Abs. 3 AbstG. Er gab zu verstehen, das Gespräch komme zustande auf Weisung der Hausleitung. Nach Austausch kontroverser Rechtsansichten einigten sich die Senatsinnenverwaltung und die Initiative auf mehrere alternative Formulierungen, um die rechtlichen Bedenken der Senatsinnenverwaltung auszuräumen. Herr Brumberg sicherte zu, dass ein derart abgeänderter Antrag rechtlich zulässig sei und die Zulässigkeitsprüfung nach Antragsmodifizierung zügig abgeschlossen werde.

Berlin, 14. September 2020



Unterschrift

15
A5 S.1

Deutsche Wohnen & Co enteignen
Mietenvolksentscheid e. V.
c/o Stadteilbüro Friedrichshain · Warschauer Str. 23 · 10243 Berlin

An die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung I – Staats- und Verwaltungsrecht
I A 13
Herrn Dr. Michael Wild
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Berlin, den 24. Juli 2020

**Entscheidung der Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ zur Änderung des
Beschlusstextes für ihr Volksbegehren**

Sehr geehrter Herr Dr. Wild,

es folgt der geänderte Beschlusstext für unser Volksbegehren. Die geänderten Stellen sind
kursiviert und unterstrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hoffrogge
Vertrauensperson

Sebastian Roos
Vertrauensperson

Karin Elisabeth Schneider
Vertrauensperson

16
A5 S.2

Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen (Vergesellschaftungsgesetz) [von der Initiatorin veränderte Fassung vom 22.07.2020]

Eine soziale Wohnungsverversorgung in Großstädten wie Berlin setzt in der Fläche dauerhaft sozial gebundene Wohnungen zu leistbaren Mieten voraus. Wer auch Haushalten mit geringen Einkommen Wohnungen zur Verfügung stellen will, muss unterdurchschnittliche Mieten sicherstellen. Dieses Ziel ist mit privaten Wohnungsunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht nicht zu erreichen. Die Erfahrung zeigt, dass auch mit Steuerungsinstrumenten wie der Mietpreisbremse oder durch Vorkaufsrechte zugunsten der öffentlichen Hand die Wohnungsversorgung für Haushalte mit geringem Einkommen nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

Wir brauchen eine groß angelegte Kommunalisierung beim Wohnungsbau und bei der Bereitstellung von Wohnungen, weil nur diese langfristig und auch in angespannten Situationen eine soziale Versorgung mit Wohnungen sicherstellen kann. Hierzu gehört auch eine Rekommunalisierung von Wohnungen, die einmal im öffentlichen Eigentum waren.

Daher wird der Senat von Berlin aufgefordert, alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Überführung von Immobilien sowie Grund und Boden in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Art. 15 des Grundgesetzes erforderlich sind. Dies soll für Wohnimmobilien in Berlin sowie die Grundstücke, auf denen sie errichtet sind, gelten und findet Anwendung, sofern Wohnungen durch einen Eigentümer in einem Umfang gehalten werden, der als „vergesellschaftungsreif“ definiert wird.

Alle Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, gleich welcher Rechtsform, die Wohnungen in einer Anzahl über dieser Schwelle in ihrem Bestand haben, werden von der Vergesellschaftung erfasst. Wohnungsunternehmen, deren Töchter und nachgeordnete Wohnungsunternehmen mit Wohnimmobilien in Berlin gelten dabei als ein Wohnungsunternehmen. Soweit ein Wohnungsunternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem dritten Wohnungsunternehmen hält, ist der Wohnungsbestand des dritten Wohnungsunternehmens in Berlin hinzuzurechnen. Ein unbebautes Grundstück im Eigentum des Wohnungsunternehmens gilt insoweit als Wohnung.

Als Schwelle für die Vergesellschaftungsreife schlagen wir einen Umfang von 3000 Wohnungen pro Unternehmen vor. Durch diese Höhe werden die Grundrechte auf Eigentum und Berufsfreiheit geschützt, gleichzeitig erfasst dieser Wert genug Unternehmen, um Gemeineigentum in einer Größenordnung zu schaffen, die den Begriff Vergesellschaftung rechtfertigt.

Ziel einer Vergesellschaftung ist die Schaffung von Gemeineigentum, weshalb Unternehmen in öffentlichem Eigentum oder in kollektivem Besitz der Mieter*innenschaft oder gemeinwirtschaftlich verwaltete Unternehmen rechtssicher ausgenommen werden sollen.

Vergesellschaftung im Sinne von Art. 15 des Grundgesetzes bedeutet auch, dass die Verwaltung der in Gemeineigentum überführten Bestände unter mehrheitlicher demokratischer Beteiligung von Stadtgesellschaft, Mieter*innen und Belegschaft erfolgen muss. Vorgeschlagen wird daher eine neu zu schaffende Anstalt öffentlichen Rechts. In ihrer Satzung soll festgehalten sein, dass die Bestände der AöR nicht privatisiert werden.

Die Höhe der Entschädigung ist nach Sinn und Zweck des Art. 15 des Grundgesetzes deutlich unterhalb des Verkehrswertes anzusetzen.

17
A6

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt, und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung zur Vorlage bei Gericht bestimmt ist, erkläre ich hiermit an Eides statt Folgendes:

I. Zur Person:

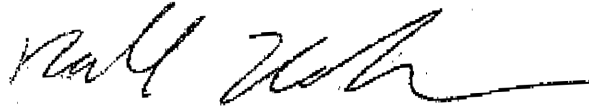
Mein Name ist Ralf Hoffrogge. Ich bin geboren am 5. Februar 1980 und wohne in Elbestraße 34, 12045 Berlin. Von Beruf bin ich Historiker.

II. Zur Sache:

1. Ich bin Vertrauensperson der Initiative „Deutsche Wohnen und Co enteignen“. Für die Initiative erfragte ich am 18. August 2020 den Sachstand der Zulässigkeitsprüfung des Volksbegehrens bei unserem Ansprechpartner der Senatsinnenverwaltung, Herrn Brumberg.

2. Herr Brumberg teilte mit, den Inhalt der Zulässigkeitsprüfung zur Gegenzeichnung an die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen sowie Justiz weitergeleitet zu haben. Der Rücklauf sei eine Sache von Tagen.

Berlin, 14. September 2020



Unterschrift

Fwd: [DW&CoEnteignen] Pwd: Frage zum Stand der Zulässigkeitsp...

about:blank

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Frage zum Stand der Zulässigkeitsprüfung
Datum: Thu, 10 Sep 2020 10:43:25 +0200
Von: Ralf Hoffrogge
An: Re

Sehr geehrter Herr Brumberg, Sehr geehrter Herr Wild

leider haben Sie auf meine mail vom 2.9. nicht geantwortet. Ich fragte nach dem Stand der Zulässigkeitsprüfung des von der Initiative "Deutsche Wohnen & Co" eingereichten Vergesellschaftungs-Volksbegehrens.

Sie, Herr Brumberg, versicherten mir am 18.8. dieses Jahres, das der Abschluss der Prüfung zeitnah erfolgen werde, da wir den von Ihnen anlässlich des Gesprächs mit unserer Delegation im Juni vorgeschlagenen Formulierungsänderungen im Juli zugestimmt haben. Sie versicherten mir konkret, dass die Innenverwaltung das Begehren in der geänderten Formulierung für zulässig hält.

Nun lese ich in der Presse anderes:

<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-volksbegehren-zur-enteignung-rot-rot-gruen-setzt-arbeitsgruppe-ein-1.104081>

Können Sie mir diesen Vorgang erläutern und den aktuellen Stand der Prüfung mitteilen?

mit freundlichen Grüßen,

ralf Hoffrogge

Gesendet: Montag, 14. September 2020 um 14:43 Uhr
Von: Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de
An: [REDACTED]
Cc: Gordon.Hashoff@SenInnDS.berlin.de,
Roland.Brumberg@SenInnDS.berlin.de
Betreff: WG: Frage zum Stand der Zulässigkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Hoffrogge,

zum Sachstand kann ich Ihnen mitteilen, dass die Zulässigkeitsprüfung im Anschluss an die Anpassung des Wortlauts am 18. August 2020 noch mit den anderen Senatsverwaltungen abgestimmt werden musste und ich davon ausgehe, dass danach die Entscheidung über die Zulässigkeit in Kürze getroffen werden kann. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Abstimmungsgesetzes erarbeitet sodann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung federführend den Standpunkt des Senats. Hierauf bezieht sich offenbar die Presseberichterstattung über eine interfraktionelle Arbeitsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michael Wild

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung I - Staats- und Verwaltungsrecht
I A 12
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Tel.: +4930-90223-2012
Mail: michael.wild@seninnds.berlin.de
<mailto:michael.wild@seninnds.berlin.de>
SenInnSport_flaech_rgb

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ralf Hoffrogge [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. September 2020 10:43
An: Brumberg, Roland <Roland.Brumberg@SenInnDS.berlin.de>; Wild, Dr. Michael <Michael.Wild@SenInnDS.berlin.de>
Betreff: Frage zum Stand der Zulässigkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Brumberg, Sehr geehrter Herr Wild

20

A8

aboutblank

S.2

leider haben Sie auf meine mail vom 2.9. nicht geantwortet. Ich fragte nach dem Stand der Zulässigkeitsprüfung des von der Initiative "Deutsche Wohnen & Co" eingereichten Vergesellschaftungs-Volksbegehrens.

Sie, Herr Brumberg, versicherten mir am 18.8. dieses Jahres, das der Abschluss der Prüfung zeitnah erfolgen werde, da wir den von Ihnen anlässlich des Gesprächs mit unserer Delegation im Juni vorgeschlagenen Formulierungsänderungen im Juli zugestimmt haben. Sie versicherten mir konkret, dass die Innenverwaltung das Begehren in der geänderten Formulierung für zulässig hält.

Nun lese ich in der Presse anderes:

<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-volksbegehren-zur-enteignung-rot-rot-gruen-setzt-arbeitsgruppe-ein-11.104081>

Können Sie mir diesen Vorgang erläutern und den aktuellen Stand der Prüfung mitteilen?

Mit freundlichen Grüßen,

Ralf Hoffrogge

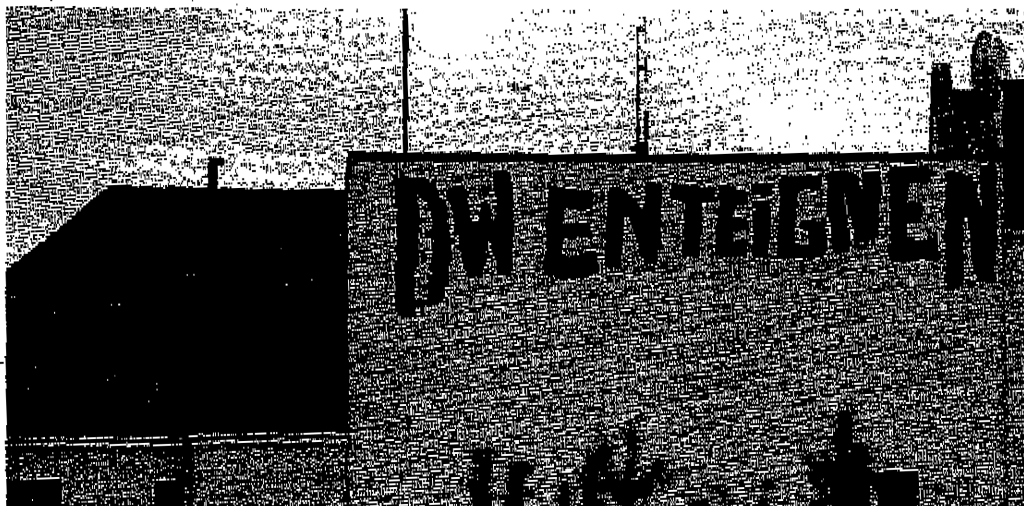
Volks-Ini Deutsche Wohnen enteignen; Demokratie in der Warteschleife..

<https://taz.de/Volks-Ini-Deutsche-Wohnen-enteignen/15707815/>27
A9.51

Volks-Ini Deutsche Wohnen enteignen

Demokratie in der Warteschleife

Das Volksbegehren „Deutsche Wohnen enteignen“ steckt fest. Die rechtliche Zulässigkeit ist noch nicht festgestellt, die Ini befürchtet Verschleppung.



Auch Graffiti-Maler wissen, was gut ist

Foto: dpa

BERLIN taz | 434 Tage läuft die rechtliche Prüfung des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ [<https://taz.de/1/Deutsche-Wohnen-und-Co-enteignen/15562213/>] bereits, Stand Donnerstag. Und langsam wird die Zeit bis zur nächsten Bundestagswahl knapp. Da würde die Initiative gerne zur Abstimmung stellen, ob das Land Berlin alle privaten Immobilienfirmen mit mehr als 3.000 Wohnungen per Gesetz vergesellschaften solle. Damit die davor notwendigen direktdemokratischen Schritte gegangen werden können, müsste der rot-rot-grüne Senat sich aber beeilen mit der rechtlichen Prüfung und einer Stellungnahme zum Volksbegehren.

Denn obwohl mehrere Verhandlungsrunden und Treffen mit der Initiative eigentlich alle rechtlichen Zweifel ausgeräumt haben sollten und ein vereinbarter Beschlusstext seit dem 21. Juli steht [<https://taz.de/1/Volksinitiative-einigt-sich-mit-Senat/15695513/>], hat die Senatsverwaltung für Inneres von Andreas Geisel (SPD) noch immer nicht offiziell die rechtliche Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt. Das bestätigte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung von Senator Sebastian Scheel (Linke) der taz. Während Geisels Behörde für die rechtliche Prüfung zuständig ist, ist Scheels Haus für Wohnraum zuständig und damit auch für die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme des Senats zum Volksbegehren.

22
A952

Erst wenn Geisel formal die juristische Zulässigkeit erklärt und an Scheel übergibt, kommt wieder Schwung ins Volksbegehren. Dann hat der Senat laut Abstimmungsgesetz nur 15 Tage Zeit für eine Stellungnahme, anschließend muss sich das Abgeordnetenhaus innerhalb von vier Monaten mit der Enteignungsfrage befassen. Die Initiative hofft, ab dem Frühling die erforderlichen 170.000 Stimmen für ein Volksbegehren sammeln zu können, damit ein Volksentscheid zur nächsten Wahl möglich ist.

Doch Rot-Rot-Grün kommt nicht in die Gänge: Aus Koalitionskreisen heißt es, Geisels Verwaltung hätte die Zulässigkeitsprüfung bereits bis 31. August übermitteln sollen. Allerdings hat wohl auch der Rücktritt Katrin Lompschers (Linke) als Senatorin für Stadtentwicklung den Prozess nicht gerade beschleunigt.

Rot-Rot-Grün gründet Arbeitsgruppe

Hinzu kommt, dass die Koalitionspartner:innen um die obligatorische politische Stellungnahme zum Volksbegehren feilschen. Nach Differenzen zum Text dieses Beschlusses tagt nun erst einmal eine weitere Arbeitsgruppe, in der die Koalition um deren Inhalte streitet. Immerhin: ein erstes Treffen soll laut Stadtentwicklungsverwaltung am Donnerstagmorgen stattgefunden haben. Ursprünglich sollte eine Stellungnahme des Senats bis 15. September vorliegen – also nächsten Dienstag. Woraus wohl nichts werden wird.

Das Stimmungsbild in der Koalition indes ist klar: Die SPD ist gegen Enteignungen, die Grünen sympathisieren und die Linke ist dafür. Nicht zuletzt wegen dieser Differenzen warf nicht nur die Volks-Ini der SPD Verzögerungstaktik vor. Die Innenverwaltung verweist hingegen auf die koalitionsinternen Differenzen zur Stellungnahme, wenn es auf taz-Anfrage ebenso kurz wie ernüchternd heißt: „Wir befinden uns noch in der notwendigen senatsinternen Abstimmung dazu.“ Eine Verzögerung Ihrerseits weist die Behörde zurück.

Wohl um die Verhandlungen nicht weiter zu gefährden, gibt es bei den Koalitionspartner:innen eher dezente Kritik: Anne Helm, Fraktionsvorsitzende der Linken, sagt: „Dass die Innenverwaltung für die rechtliche Zulässigkeitsprüfung über ein Jahr gebraucht hat, hat den Eindruck entstehen lassen, dass das Verfahren absichtlich verzögert wird.“ Der Senat sollte diesem Eindruck entgegentreten, indem er sich zügig über seinen formellen Standpunkt zum Volksbegehren verständigt, so Helm.

Katrin Schmidberger, wohnungspolitische Sprecherin der Grünen, meint: „Die

DIE VOLKSGESETZGEBUNG

Antrag Man braucht 20.000 Unterschriften für den Antrag auf ein Volksbegehren. Die Innenverwaltung prüft die Zulässigkeit. Ist diese gegeben, prüft der Senat, inwiefern über Ziele verhandelt werden kann. Volksbegehren Kommt es zu keiner Verhandlungslösung, braucht man für ein Begehren rund 170.000 Unterschriften. Volksentscheid Mündet das Begehren nicht in ein Gesetz, wird abgestimmt. Eine Mehrheit muss sich für das Anliegen aussprechen.

Abstimmungsgesetz Mit einem neuen Gesetz versucht R2G, direkte Demokratie zu stärken. Künftig sollen Prüfungen nicht so lange dauern und Volksentscheide zeitgleich mit Wahlen stattfinden. Anhängig Derzeit prüft die Innenverwaltung noch den Volksentscheid für Transparenz (seit 262 Tagen). Ebenso laufen Verfassungsklagen von Volks-Initiativen nach deren Nichtzulassung: Berlin Werbefrei, mehr Videoüberwachung und Gesunde Krankenhäuser. (gjo)

RALF HOFFROGGE, „DW ENTEIGNEN“

„Sollen wir sabotiert werden?“

SPD hat bei Volksbegehren schon öfter Foul gespielt, aber ich bin überzeugt, wir können das noch rechtzeitig schaffen.“ Die Koalition sei nur glaubwürdig, wenn sie direkte Demokratie ernst nehme und schnell eine Einigung hinbekomme. Allerdings sagt Schmidberger auch: „Ich kann gut verstehen, dass die Volksinitiative die Schnauze voll hat und jetzt öffentlich Druck macht.“

Tatsächlich klagt die Initiative bereits gegen das lange Prüfverfahren und ist mehr als nur genervt. Seit Juni versichere die Innenverwaltung (<https://taz.de/1/Deutsche-Wohnen-und-Co-Enteignen/15691479/>) immer wieder, dass die rechtliche Prüfung rasch abgeschlossen werde, wie es in einer Mitteilung vom Donnerstag heißt. Ralf Hoffrogge von „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ fragt: „Sollen wir sabotiert werden?“

Die Initiative habe den Eindruck, dass man mit der Regierung keine Absprachen treffen könne, so Hoffrogge: „Der Senat kann doch keine koalitionsinterne Kontroverse auf Kosten der Demokratie veranstalten!“ Durch ein Zurückhalten der Zulässigkeitsprüfung werde die juristische Prüfung politisiert, so Hoffrogge: „Das ist illegal. Da wird Bürgern das Recht auf Demokratie weggenommen!“

Fehler auf taz.de entdeckt?

Wir freuen uns über eine Mail an fehlerhinweis@taz.de!

Inhaltliches Feedback?

Gerne als Leser*innenkommentar unter dem Text auf taz.de oder über das Kontaktformular.

24
A10 3.1

Open Source Anmelden Abonnements

Wir sind unabhängig und wollen es bleiben. Unterstützen Sie uns dabei?

Berlin

Volksbegehren zur Enteignung: Rot-Rot-Grün setzt Arbeitsgruppe ein

Die Regierungsparteien ringen um eine gemeinsame Stellungnahme des Senats zur Initiative für eine Vergesellschaftung von Wohnungen großer Immobilienunternehmen.

9.9.2020 - 20:02, Ulrich Paul



Bei Demonstrationen gegen steigende Mieten gehören Transparente der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen häufig dazu, wie hier am 20. Juni.

Foto: dpa/Christoph Soeder/

A10 S.2

Berlin - Den Initiatoren des Volksbegehrens Deutsche Wohnen & Co enteignen läuft langsam die Zeit weg. Innensenator Andreas Geisel (SPD) hat sich noch immer nicht offiziell zu der Frage geäußert, ob das Volksbegehren zulässig ist. Deswegen wird es mittlerweile eng, wenn die Initiative gleichzeitig mit den Wahlen zum Bundestag und zum Abgeordnetenhaus im Herbst nächsten Jahres einen Volksentscheid über die Vergesellschaftung von Wohnungen großer Immobilienunternehmen abhalten will.

Hintergrund der Verzögerung: Die rot-rot-grüne Koalition hat sich bisher nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen der Enteignungsinitiative verständigt, die die Bestände von Immobilienunternehmen mit mehr als 3000 Wohnungen gegen eine Entschädigung vergesellschaften will. Die Linke unterstützt die Initiative, die Grünen sympathisieren damit, die SPD lehnt sie ab. Beim Koalitionsausschuss, der am Mittwoch über das Volksbegehren beriet, wurde vereinbart, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine Stellungnahme der Landesregierung zum Volksbegehren vorbereitet. Laut Abstimmungsgesetz ist vorgesehen, dass der Senat spätestens 15 Tage nachdem er die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt hat, seinen Standpunkt zum Volksbegehren formuliert. Ist die Zulässigkeit erst festgestellt, tickt also die Uhr - und der Druck auf eine Verständigung über das umstrittene Thema wächst.



Stadtentwicklung

2200 neue Wohnungen in Hohenschönhausen

Im Abstimmungsgesetz ist das Verfahren bis zur Stellungnahme des Senats noch etwas anders beschrieben als jetzt von Rot-Rot-Grün vereinbart wurde. Im Abstimmungsgesetz heißt es, dass die Innenverwaltung das Ergebnis ihrer Prüfung der „für das Volksbegehren fachlich zuständigen Senatsverwaltung“ mitteilt, also der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Die Stadtentwicklungsverwaltung wiederum unterbreite dann „dem Senat einen Beschlussvorschlag über dessen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus“. Nun wird also nach Lage der Dinge der Formulierungsvorschlag der interfraktionellen Arbeitsgruppe von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufgegriffen werden müssen, um diesen an den Senat weiterzuleiten.

Innensenator Andreas Geisel hat den Termin verstreichen lassen

Innerhalb der Koalition soll vereinbart gewesen sein, dass der Innensenator bis zum 31. August die Zulässigkeitsklärung über das Volksbegehren an die fachlich zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung verschickt. Dann hätte die Landesregierung ihre Stellungnahme zum Volksbegehren bei der Senatssitzung am 15. September abgeben können - und der Zeitplan für einen Volksentscheid zusammen mit der Bundestags- und der Abgeordnetenhauswahl wäre sicher einzuhalten gewesen. Geisel hat den Termin am 31. August aber verstreichen lassen, was in der Koalition für Verstimung sorgt. Nach der Sitzung des Koalitionsausschusses am Mittwoch ist nicht mehr klar, ob eine Beschlussfassung des Senats am 15. September noch möglich ist. Das

26
A 10 S. 3**Formulierung verständigt.**

Die Linke zeigt sich wenig erfreut, hält sich aber mit Kritik an der SPD zurück. „Dass die Innenverwaltung für die rechtliche Zulässigkeitsprüfung über ein Jahr gebraucht hat, hat den Eindruck entstehen lassen, dass das Verfahren absichtlich verzögert wird“, sagte Fraktionschefin Anne Helm am Mittwoch der Berliner Zeitung. „Der Senat sollte jetzt diesem Eindruck entgegentreten, indem er sich zügig über seinen formellen Standpunkt zum Volksbegehren verständigt.“ Rouzbeh Taheri, Sprecher der Initiative Deutsche Wohnen & Co enteignen, erklärte: „Wir gehen davon aus, dass der Senat in der nächsten Woche die Stellungnahme beschließt, damit es keine weiteren Verzögerungen gibt.“ Die Senatsverwaltung für Inneres tritt unterdessen Äußerungen entgegen, dass sie die Zulässigkeit des Volksbegehrens bereits festgestellt habe, dies aber bis zur gemeinsamen Stellungnahme des Senats zurückhalte. „Wir halten nichts zurück“, sagt Behördensprecher Martin Pallgen. „Wir befinden uns noch in der senatsinternen Abstimmung.“

tere aktuelle Themen

Stilkone Günther Krabbenhöft

„Es ist die Schönheit im Alltäglichen, die mich bewegt“

„Berlins ältester Hipster“ ist legendär für seine leidenschaftlichen Tanzeinlagen im Nachtleben der Stadt. Nun hat er ein Buch geschrieben. Es ist eine Anleitung zum Glücklichein. Nichts stehe dem so sehr im Weg, wie angepasst zu leben, meint der Autor.

Lukas Rameil, 13.09.2020

sens Berlin

vergammelnde turhaus an der ee

Autor erinnert sich an
e Kindheit, in der er
hor aufgetreten ist.
Auftrittsort ist heute



27
A 11 S. 1

Berliner Morgenpost

Jetzt kostenlos registrieren und Zugriff auf alle Artikel erhalten

ROTES RATHAUS

Wenn Formulierungskünste Einigkeit ersetzen

Die rot-rot-grüne Koalition streitet ein Jahr vor den Wahlen erbittert über Verkehrspolitik, Klimaschutz und Enteignungen.

Aktualisiert: 12.09.2020, 08:40 Joachim Fahrur



Joachim Fahrur berichtet über Berliner Landespolitik.

Fotos: tm / BM

Berlin. Dass es mit dem Binnenklima der „Gut-Regieren-Koalition“ aus SPD, Linken und Grünen in Berlin nicht zum Besten steht, ist nicht ganz neu. Diese Woche rasselten SPD und Grüne aufeinander. Der Regierende Bürgermeister Michael Müller ließ die zwischen allen Ressorts inklusive seiner Senatskanzlei abgestimmte Vorlage der grünen Verkehrs- und Umweltsenatorin für mehr Klimaschutz und weitere Schärfe zur Verkehrswende im Senat durchfallen. Die Grünen waren sauer. Die SPD kontierte, die Grünen würde auch ständig bereits gefasste Beschlüsse in Frage stellen. Die Grünen bestreiten das – und so weiter.

Die Scherben aufkehren sollten Mitte der Woche die Spitzen von Parteien, Fraktionen und Senat im Koalitionsausschuss. Das gelang aber nicht, von frostiger Stimmung und lauten Wortwechseln wurde berichtet. Zumal eine weitere, lange verkleisterte Frontlinie innerhalb des Bündnisses aufbrach. Denn irgendwann müssen sich Koalition und Senat offiziell zu dem Volksbegehren verhalten, das die Enteignung großer Wohnungsunternehmen in Berlin fordert. 77.000 Menschen hatten im vergangenen Jahr in der ersten Stufe für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ unterschrieben. Seitdem blockiert der Innense

Wenn Formulierungskünste Einigkeit ersetzen - Berliner Morgenpost

<https://www.morgenpost.de/kolumne/schomaker/article230397176/Wa...>

Andreas Geisel (SPD) den weiteren Fortgang mit einer absurd in die Länge gezogenen rechtlichen Prüfu
Bereits 435 Tage sei man in „Geiselhaft“, heißt es auf der Homepage der Initiative nur halb im Scherz.

Morgenpost von Christine Richter

Täglich um 6.30 Uhr berichtet Ihnen die Chefredakteurin über die wichtigsten Ereignisse des Tages

E-Mail-Adresse

Mit meiner Anmeldung zum Newsletter stimme ich der Werbevereinbarung zu.

Daran sind nicht die Juristen der Innenverwaltung schuld. Die Sache ist intern geklärt: Das Anliegen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn es stünde kein Gesetz zur Abstimmung, sondern wie beim Volksentscheid zur Offenhaltung des Tegeler Flughafens nur eine Handlungsaufforderung an den Senat. sich aber SPD, Linke und Grüne nicht einig sind, passierte bisher nichts.

Jetzt kamen die Linken, die das Enteignungsvolksbegehren unterstützen, mit einer Text-Vorlage in den Koalitionsausschuss. Sie lobten darin die Ziele des Volksbegehrens und sagten allerlei Bemühungen zu, Ziele auch umzusetzen. Das ging der SPD aber zu weit. Die Sozialdemokraten hatten sich nach heftiger innerparteilicher Debatte mehrheitlich gegen Enteignungen gestellt. Und auch die Grünen schwanken zwischen Zustimmung und Ablehnung. Jetzt soll es eine Arbeitsgruppe richten und einen für alle akzepten Text aufschreiben, der dann vom Senat zur Diskussionsgrundlage mit der Initiative genutzt werden kann. Solange das nicht gelingt, wird die „Geiselhaft“ weitergehen. Denn sobald der Innensenator das Begehren offiziell für zulässig erklärt, laufen Fristen, bis zu denen sich der Senat einlassen muss. Man darf gespannt sein auf die Wortakrobatik, die sich eine uneinige Koalition einfallen lässt.

Ebenso sieht es mit der Klimanotlage aus. Hier lehnten die Grünen zunächst ab, Änderungswünsche der in die Vorlage aufzunehmen. Vor allem das 365-Euro-Jahresticket für den Nahverkehr stört die Grünen mindestens ebenso wie die SPD der Prüfauftrag für eine City-Maut für Autos. Wer das Jahresabonnement verbilligt, nimmt der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Einnahmen, die dringend gebraucht werden für den Ausbau von Bussen und Bahnen, so die Grünen. Auch hier sind wir gespannt, ob Formulierungskünste die Differenzen überspielen oder ob uns das Thema in den Wahlkampf begleitet.

Vergleichsweise einfach dürfte dagegen der dritte Koalitionszank der Woche gelöst werden. Gerichtlich ist das Kopftuchverbot für Lehrerinnen in Berlins Schulen in Frage. So wird das Neutralitätsgesetz wohl angefasst werden, hieß es. Zumal mit SPD-Bildungssenatorin Sandra Scheeres die wichtigste Kämpferin gegen das Kopftuch sowieso in wenigen Monaten aus dem Amt scheiden wird – wie fast die gesamte Senatsmannschaft der SPD. Nicht von ungefähr fragen sich die Koalitionspartner, mit wem sie eigentlich längerfristige Entscheidungen besprechen sollen.

Polizeimeldungen

Blaulicht-Blog: Zwei Tote nach Unfall auf der A11

Blaulicht-Blog: Mann in Charlottenburg tot aufgefunden

87-Jährige schlägt Betrüger mit Holzkeule in die Flucht

Amtsgericht Tiergarten: Reinigungskraft findet Waffe

Newsticker

Hochrechnung: CDU gewinnt die Kommunalwahl in NRW

AKTUALISIERT

Moria: SPD verlangt Aufnahme „hoher vierstelliger“ Zahl

Pandemie: Virologe Streeck fordert einen Strategiewechsel

Metadata			
Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-11-2	Dok.-Datum	15.09.2020
Betreff	200915 Erwiderung Eilverfahren		
Angelegt	15.09.2020	von	Wild, Michael
Geändert	15.09.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen	
Gelber Zettel	
Auftraggeber	

Dateien			
Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
200915 Schriftsatz Erwiderung.docx	83.6 KB	Geändert von	Geändert am
		Wild, Michael	15.09.2020
		Wild, Michael	15.09.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

. September 2020

VG 2 L 155/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

beantrage ich unter Bezugnahme auf die hinterlegte Vollmacht,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 14. September 2020 zurückzuweisen.

Begründung:

Der Antrag ist unzulässig, da der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist; zudem hat der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin keine Vollmacht vorgelegt. Es liegt auch kein Anordnungsanspruch vor, denn entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Zulässigkeitsprüfung hier noch nicht abgeschlossen. Der begehrten einstweiligen Anordnung steht jedenfalls entgegen, dass diese zur Vorwegnahme der Hauptsache führen würde.

Zulässigkeit

Bei dem Volksbegehren handelt es sich um ein verfassungsrechtliches Verfahren, nämlich um einen Teil des Gesetzgebungsverfahrens (Art. 59 II BerlVerf.). Die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie bezieht sich indes nicht auf verfassungsrechtliche Streitigkeiten (vgl. auch

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

BVerfGE 13, 54 [96] = NJW 1961, 1453). Es kennzeichnet die Verfassungsgerichtsbarkeit im Bund und in den Ländern, daß nicht jede verfassungsrechtliche Streitfrage vor ein Verfassungsgericht gebracht werden kann.

BerlVerfGH, Urteil vom 2. 6. 1999 - VerfGH 31 A/99, 31/99LKV 1999, 359, beck-online)

Im Auftrag
Oestmann

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-11-3	Dok.-Datum	16.09.2020
Betreff	200916 an VG Erledigung EA		
Angelegt	16.09.2020 von Wild, Michael	Geändert	17.09.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
zur Bearbeitung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:	Das Übersendungsschreiben sollte m.E. nicht als Anlage beigefügt werden, da dort das Prüfergebnis zusammengefasst ist. Dies sollte vor Senatsbefassung nicht öffentlich werden.					
zur Bearbeitung	2	Wild, Michael	Hashoff, Gordon	16.09.2020	16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
zur Bearbeitung	3	Wild, Michael	Brumberg, Roland	16.09.2020	16.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
Abzeichnung	4	Wild, Michael	Wild, Michael	16.09.2020	17.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:	Geändert gemäß Mail von I AbtL. Parallel-SS im Hauptsacheverfahren entfällt damit zunächst.					
Abzeichnung	5	Wild, Michael	Hashoff, Gordon	17.09.2020	17.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
Schlusszeichnung	6	Wild, Michael	Brumberg, Roland	17.09.2020	17.09.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:	muss I AbtL nicht mehr vorgelegt werden					

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
zur Bearbeitung	7	Wild, Michael	Wild, Michael	17.09.2020	17.09.2020	✓
Aufgabe:	Papiervorgang/Mail vAzK I AbtL					
Vermerk:	Keine Vorlage bei I AbtL.					
zur Bearbeitung	8	Wild, Michael	Wild, Michael		17.09.2020	✓
Aufgabe:	Erfassung Rücklauf, Versand des SS					
Vermerk:						

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
200916 an VG Erledigung EA.docx	83.4 KB	Wild, Michael	16.09.2020
		Wild, Michael	17.09.2020
202009171253.pdf	479.7 KB	Wild, Michael	17.09.2020
		Wild, Michael	17.09.2020
Fax an _493090148790 erfolgreich versendet.msg	573.0 KB	Wild, Michael	17.09.2020
		Wild, Michael	17.09.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

17. September 2020

VG 2 L 155/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

teile ich Folgendes mit:

Mit Schreiben vom 16. September 2020 wurde – wie der Antragstellerin bereits mit Mail vom 14. September 2020 (Anlage 8) angekündigt – das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung zum Volksbegehren der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen förmlich mitgeteilt; im Ergebnis der Prüfung wird die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt.

Der Eilantrag war nicht erforderlich. Ich rege an, dass die Antragstellerin den Eilantrag und die Klage zurücknimmt und gehe davon aus, dass sich die Anforderung der Verwaltungsvorgänge damit erübrigt.

Im Auftrag

Brumberg

Beglaubigt:

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

17. September 2020

VG 2 L 155/20

In der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./. Land Berlin

teile ich Folgendes mit:

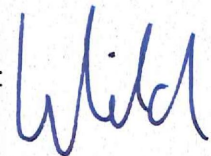
Mit Schreiben vom 16. September 2020 wurde – wie der Antragstellerin bereits mit Mail vom 14. September 2020 (Anlage 8) angekündigt – das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung zum Volksbegehren der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen förmlich mitgeteilt; im Ergebnis der Prüfung wird die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt.

Der Eilantrag war nicht erforderlich. Ich rege an, dass die Antragstellerin den Eilantrag und die Klage zurücknimmt und gehe davon aus, dass sich die Anforderung der Verwaltungsvorgänge damit erübrigt.

Im Auftrag

Brumberg

Beglaubigt:



U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Von: ums-neu@it.verwalt-berlin.de
Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 12:26
An: Wild, Dr. Michael
Betreff: Fax an +493090148790 erfolgreich versendet
Anlagen: 202009171253.pdf

Fax an +493090148790

Übermittlungsinformationen

Betreff:
Gesendet an: +493090148790
Status: Kein Fehler/Kein Fehler
Seiten: 1
Versandbeginn: 17.09.2020 12:26
Verbindungsdauer: 00:00:46
Übertragungsmodus: 14400MMR ECM 200 dpi
Empfangene Kennung: +49 30 90148790

Dokumente: [202009171253.pdf](#)

Senatsverwaltung für In

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47

Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

VG 2 L 155/20

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-11-4	Dok.-Datum	14.10.2020
Betreff	VG Einstweilige Anordnung		
Angelegt	14.10.2020	von	Wild, Michael
Geändert	15.10.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Stufe	erlassen von	erlassen für	fällig am	erledigt am	Freigabe
Abzeichnung	1	Wild, Michael	Wild, Michael		14.10.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:						
Abzeichnung	2	Wild, Michael	Schütze, Julia-Pia		14.10.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:	gez. als I A 1 (V)					
Abzeichnung	3	Wild, Michael	Brumberg, Roland		14.10.2020	✓
Aufgabe:						
Vermerk:	kann durch mich schlussgezeichnet werden					
zur Bearbeitung	4	Wild, Michael	Wild, Michael		14.10.2020	✓
Aufgabe: Papiervorgang für I AbtL						
Vermerk: schlussgezeichnet durch I A						
zur Bearbeitung	5	Wild, Michael	Wild, Michael		15.10.2020	✓
Aufgabe: Rücklauf erfassen, Versand des SS						
Vermerk: Ab per Fax und Fachpost						

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
!201014 an VG Erledigung EA.docx	84.2 KB	Wild, Michael	14.10.2020
		Brumberg, Roland	14.10.2020

Dateien

Name	Größe	Angelegt von Geändert von	Angelegt am Geändert am
201014 an VG Erledigung EA RS.docx	83.3 KB	Wild, Michael	14.10.2020
		Wild, Michael	15.10.2020
201014 an VG Erledigung EA RS.docx.pdf	226.6 KB	Wild, Michael	14.10.2020
		Wild, Michael	14.10.2020
202010131757.pdf	494.2 KB	Wild, Michael	14.10.2020
		Wild, Michael	14.10.2020
202010190928.pdf	95.5 KB	Wild, Michael	02.11.2020
		Wild, Michael	02.11.2020
Fax an _493090148790 erfolgreich versendet.msg	292.5 KB	Wild, Michael	14.10.2020
		Wild, Michael	14.10.2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

V

1. Per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

. Oktober 2020

VG 2 L 155/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

schließe ich mich der Erledigungserklärung der Antragstellerin vom 23. September 2020 an.

Der Eilantrag war weder geboten noch begründet zulässig. Gleichwohl erkläre ich mich mit Blick auf die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer, und im Interesse einer raschen Beendigung des Rechtsstreites und zur Reduzierung der Kosten dazu bereit, die Kosten zu tragen.

Im Auftrag

Brumberg

Beglaubigt:

2. WV sofort

I AbtL

I.A.

— I A
I A 1 (V)
I A 12

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Vorab per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

14. Oktober 2020

VG 2 L 155/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

schließe ich mich der Erledigungserklärung der Antragstellerin vom 23. September 2020 an.

Der Eilantrag war weder geboten noch begründet. Gleichwohl erkläre ich mich mit Blick auf die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer, im Interesse einer raschen Beendigung des Rechtsstreites und zur Reduzierung der Kosten dazu bereit, die Kosten zu tragen.

Im Auftrag

Brumberg

Beglaubigt:

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Vorab per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben):

I A 13 – 0230/823/18/07

Bearbeiter: Dr. Wild

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2303

Telefon (030) 90223-2012

Vermittlung (030) 90223-0

intern 9223-2012

PC-Fax (030) 9028-4308

E-Mail michael.wild@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

14. Oktober 2020

VG 2 L 155/20

In der Verwaltungsstreitsache



Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

schließe ich mich der Erledigungserklärung der Antragstellerin vom 23. September 2020 an.

Der Eilantrag war weder geboten noch begründet. Gleichwohl erkläre ich mich mit Blick auf die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer, im Interesse einer raschen Beendigung des Rechtsstreites und zur Reduzierung der Kosten dazu bereit, die Kosten zu tragen.

Im Auftrag

Brumberg

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

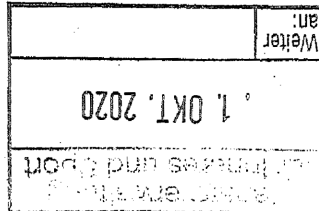
Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 L 155/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
28. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Stellungnahme binnen einer Woche, ob der Antragsgegner sich der Erledigungserklärung – ggf. unter Kostenübernahme- anschließt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Westerweller

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Sebastian Schneider
Naumannstraße 19
10829 Berlin

Abschrift

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Az.: VG 2 L 155/10

In der Verwaltungsstreitsache

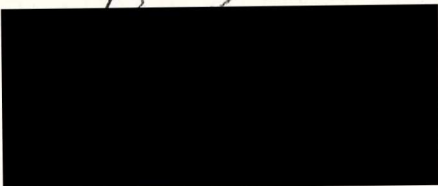
Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./. Land Berlin

erkläre ich für erledigt.

Die E-Mail des Antragsgegners vom 14. September 2020 bot keinen Anlass, von der Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes abzusehen. Ihr ist nicht einmal zu entnehmen, dass eine Abstimmung mit anderen Senatsverwaltungen am 14. September in der Vergangenheit lag, denn erst „danach“, somit im Anschluss an das noch uneingetretene Ereignis, könne eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen werden. Inhaltlich wiederholte der Antragsgegner damit lediglich den Sachstand vom 18. August 2020, wie der Anlage A6 zu entnehmen ist. Die bewusst vagen Formulierungen der E-Mail dienen der Verschleierung des Verwaltungsvorgangs. Genau mit diesem Verhalten verzögerte der Antragsgegner spätestens seit Januar 2020 den Abschluss der Zulässigkeitsprüfung wie aus der Klageschrift und dem Eilantrag hervorgeht.

Der Antragsgegner hat sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, um die Übersendung der Verwaltungsvorgänge und eine gerichtliche Anordnung zu vermeiden. Es entspricht billigem Ermessen, ihm die Kosten aufzuerlegen.

Berlin, den 23. September 2020



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 L 155/20

Ihr Zeichen

I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl

030 9014-8020

Intern 914-8020

Datum

9. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

bitte ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. September 2020 um Stellungnahme binnen zwei Wochen, ob der Antragsgegner sich der Erledigungserklärung der Antragstellerin – gegebenenfalls unter Anerkennung der Kostenlast – anschließt. Zudem weise ich darauf hin, dass der Rechtsstreit auch in der Hauptsache erledigt ist, wenn der Antragsgegner der Erledigungserklärung der Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO analog).

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter

Dr. Bews

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Von: ums-neu@it.verwalt-berlin.de
Gesendet: Mittwoch, 14. Oktober 2020 17:51
An: Wild, Dr. Michael
Betreff: Fax an +493090148790 erfolgreich versendet
Anlagen: 201014_an_VG_Erledigung_EA_RS.docx.pdf

Fax an +493090148790

Übermittlungsinformationen

Betreff:
Gesendet an: +493090148790
Status: Kein Fehler/Kein Fehler
Seiten: 1
Versandbeginn: 14.10.2020 17:51
Verbindungsdauer: 00:00:34
Übertragungsmodus: 14400MMR ECM 200 dpi
Empfangene Kennung: +49 30 90148790

Dokumente: [201014 an VG Erledigung EA RS.docx.pdf](#)

Senatsverwaltung für I

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47

Vorab per Telefax: 9014-8790

Verwaltungsgericht Berlin

Metadata

Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-11-5	Dok.-Datum	26.11.2020
Betreff	2011015 KFB		
Angelegt	26.11.2020	von	Wild, Michael
Geändert	26.11.2020	von	Wild, Michael

Allgemeine Informationen

Gelber Zettel

Auftraggeber

Dateien

Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
202011261134.pdf	407.8 KB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
22. OKT. 2020	
Weiter an:	<i>[Handwritten signature]</i>

IA 1/12
zda

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 L 155/20

Ihr Zeichen
I A 13 - 0230/823/18/07

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
16. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 15. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Wolter

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Initiative Deutsche Wohnen und Co enteignen,
c/o Mietenvolksentscheid e. V.,
Warschauer Straße 23, 10243 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Assessor Sebastian Schneider,
Naumannstraße 19, 10829 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 15. Oktober 2020 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt, der eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeerklärung des Antragsgegners.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 14. Oktober 2020 eingetreten.

Metadata			
Kategorie	Eingang mit Antwort	Dokumenttyp	Brief
Unser Zeichen	0230823-1/2019-11-6	Dok.-Datum	26.11.2020
Betreff	201126 Zahlungsanweisung Gerichtskosten		
Angelegt	26.11.2020 von Wild, Michael	Geändert	26.11.2020 von Wild, Michael

Allgemeine Informationen	
Gelber Zettel	
Auftraggeber	
Adresse	
Adresstext	Posse, Alexander

Dateien			
Name	Größe	Angelegt von	Angelegt am
		Geändert von	Geändert am
2020-11-26 ZA bzgl 0,5 Gerichtsgebühren aus 146 €.docx	21.9 KB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020
202011261115.pdf	1.3 MB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020
Zahlungsanweisung wegen Gerichtskosten.msg	1.4 MB	Wild, Michael	26.11.2020
		Wild, Michael	26.11.2020

GZ:	Bearbeiter:	App.:	- 2012, - 2190	Datum	26.11.2020
I A 13 – 0230/823/18/07	Herr Dr. Wild (I A 12) bzw. Herr Posse (ZS D 1 Po)	Fax:	- 4308		
		KURZMITTEILUNG			
		E-Mail: senatsverwaltung@senatsverwaltung-berlin.de			

Dienstgebäude
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin

ZS C 1 Sc, ZS C 1 Di

Mit der Bitte um:

- | | |
|--|---|
| ☐ Kenntnisnahme | ☐ zum Verbleib |
| ☐ Stellungnahme | ☐ Unterlagen werden zuständig- |
| ☐ Mitzeichnung | keitshalber übersandt |
| ☐ Ergänzung | ☐ Abgabennachricht wurde erteilt |
| ☐ Rückgabe | ☐ Zwischenbescheid wurde erteilt |
| ☐ Aushändigung | ☐ Termin: |
| ☐ Prüfung | x Erledigung |
| ☐ Anruf | x Anlagen <u>1</u> |

Kostenrechnung der Kosteneinziehungsstelle der Justiz vom 27.10.2020

Sehr geehrte Frau Schmidt, sehr geehrter Herr Diercker,

zu einem Rechtsstreit der Abt. I erhalten Sie anbei die Kostenrechnung vom 27.10.2020 – Kassenzeichen 2202211403001 – mit der Bitte um Auszahlung des Betrages von **73,00 €** gemäß Anlage (Überweisungsträger vorhanden).

Ich bestätige die rechnerische Richtigkeit. I A 12 bestätigt die sachliche Richtigkeit, vgl. Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Posse (ZS D 1 Po)

GZ: I A 13 – 0230/823/18/07	Bearbeiter: Herr Dr. Wild (I A 12) bzw. Herr Posse (ZS D 1 Po)	App.: Fax: E-Mail:	- 2012, - 2190 - 4308 Alexander.Posse@SenInnDS.berlin.de	Datum	26.11.2020
--------------------------------	--	--------------------------	--	-------	------------

Dienstgebäude

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179 Berlin

ZS C 1 Sc, ZS C 1 Di

KURZMITTEILUNG

Mit der Bitte um:

- | | |
|--|---|
| ☐ Kenntnisnahme | ☐ zum Verbleib |
| ☐ Stellungnahme | ☐ Unterlagen werden zuständig- |
| ☐ Mitzeichnung | keitshalber übersandt |
| ☐ Ergänzung | ☐ Abgabennachricht wurde erteilt |
| ☐ Rückgabe | ☐ Zwischenbescheid wurde erteilt |
| ☐ Aushändigung | ☐ Termin: |
| ☐ Prüfung | x Erledigung |
| ☐ Anruf | x Anlagen <u>1</u> |

Kostenrechnung der Kosteneinzugsstelle der Justiz vom 27.10.2020

Sehr geehrte Frau Schmidt, sehr geehrter Herr Diercker,

zu einem Rechtsstreit der Abt. I erhalten Sie anbei die Kostenrechnung vom 27.10.2020 – Kassenzeichen 2202211403001 – mit der Bitte um Auszahlung des Betrages von **73,00 €** gemäß Anlage (Überweisungsträger vorhanden).

Ich bestätige die rechnerische Richtigkeit. I A 12 bestätigt die sachliche Richtigkeit, vgl. Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Posse (ZS D 1 Po)

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Telefon (030) 9 01 57-0
Telefax (030) 9 01 57-428

Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz:
(siehe Rückseite)

Geschäftsstelle (030) 90157-320

Kosteneinziehungsstelle der Justiz · Altstädter Ring 7 · 13597 Berlin

Herrn / Frau / Firma

SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES
UND SPORT

Klosterstrasse 47

10179 Berlin

- FACHVERSAND - FACHVERSAND -

Rechnungsdatum

27.10.2020

Bitte das Kassenzeichen bei allen
Schreiben und Zahlungen angeben!

Kassenzeichen

2202211403001

Bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere
Hinweise auf der Rückseite dieser Kostenrechnung!

Verwaltungsgericht Berlin
10575 Berlin Kirchstr. 6-7
Tel: 9014-0
VG 2 L 155/20

Initiative Deutsche Wohnen und Co
enteignen % Land Berlin

Geschäftszeichen des Zahlungspflichtigen

I A 13 - 0230/823

/18/07

Zu zahlender Betrag in EURO

73,00

Sie werden gebeten, den vorstehend genannten und nachstehend berechneten Betrag **binnen zwei Wochen (Ausland vier Wochen)** auf das umseitig genannte Konto einzuzahlen oder zu überweisen.
Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kann eine Mahngebühr erhoben werden.



Kostenrechnung

Dieses Schreiben ist
ohne Unterschrift gültig

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift (GKG § 11 (für Verf. bis 30.06.2004) bzw. § 3 (für Verf. ab 01.07.2004), KV-Nr. /KostO § 1)	Wert des Gegenstandes EURO	Es sind zu zahlen EURO
1	5211 VG und OVG (ermäßigte Gebühr vorl. RS)	5.000,00	73,00
2	zu zahlender Betrag:		73,00

Sehr geehrter Herr Posse,

können Sie bitte die
rechnerische Richtigkeit
bestätigen?

Viele - Dank!

M.M. 20.10.2020 S. 1 Sc
Liebe Fr. Hellmeyer, bitte
überprüfen Sie die
rechnerische Richtigkeit der
Gebühren! Danke! O.C. H.

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

30. OKT. 2020

Weiter
an:

E. 10/20

Sachlich richtig

rechnerisch
richtig: 0,15 aus einer
Gebühr i.H.v. 146 €.

26.11.20

(ZSD 170)

W. 6/11
(IA 12)

Wichtige Hinweise!

Nebenstehende Daten werden automatisiert verarbeitet. **Die Verarbeitung ist zum Dateienregister angemeldet.**

Der Betrag darf nicht mittels Gerichtskostenstempler entrichtet werden. Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.

Bitte verwenden Sie die vorbereiteten Zahlungsformulare für die **Überweisung** von Ihrem **Postbankkonto** oder Kreditinstitut. Der Überweisungsauftrag ist zu unterschreiben. **Die vordruckten Angaben dürfen nicht geändert werden**, da die Belege maschinell gelesen werden!

Die Formulare können Sie auch für die Bareinzahlung bei einem Postamt oder bei einem Kreditinstitut verwenden. **Die vordruckten Angaben dürfen auch hier nicht geändert werden!**

Falls Sie die vorbereiteten Zahlungsformulare nicht verwenden, **geben Sie bitte unbedingt als Verwendungszweck zuerst das Kassenzeichen an und als Empfänger:**

Kosteneinziehungsstelle der Justiz.

ACHTUNG! WICHTIG! Bei Fragen/Einwänden zum Inhalt der Kostenrechnung kann die Kosteneinziehungsstelle keine Auskünfte geben! Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nebenstehend aufgeführte Rufnr. des Gerichts.

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Für Überweisungen in
Deutschland, in andere
EU-/EWR-Staaten und
in die Schweiz in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

IBAN

DE 20100100100000352108

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

PBNKDEFFXX

Betrag: Euro, Cent

73,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

2202211403001

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES, UND SPORT

IBAN

D E 08

Datum

Unterschrift(en)

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

IBAN

DE 20100100100000352108

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

PBNKDEFFXX

Betrag: Euro, Cent

73,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

2202211403001

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES, UND SPORT

IBAN

D E

II

Von: Posse, Alexander [Alexander.Posse@SenInnDS.berlin.de]

Gesendet: Donnerstag, 26. November 2020 11:45

An: Wild, Dr. Michael

Betreff: Zahlungsanweisung wegen Gerichtskosten

Anlagen: 202011261115.pdf; 2020-11-26 ZA bzgl 0,5 Gerichtsgebühren aus 146 €.docx

Sehr geehrter Herr Dr. Wild,

ich habe die Zahlungsanweisung nun nach interner RS nun doch der Einfachheit halber als ZA "auf eigenen Namen" ausgeführt, vgl PDF-Anhang. Wenn nicht von ZS C Sc noch etwas nachgefordert wird, müssen Sie glaube ich nichts mehr veranlassen für den Zahlungsausgang. Die Umlaufmappe habe ich Frau Schmidt direkt ins ZS C 1-Fach gelegt, so dass die Zahlung nun zeitnah erfolgen kann.

Die Kurzmitteilung für die Zahlungsanweisung füge ich auch als Word-Anhang bei, falls Sie in Zukunft eine Vorlage zum Ausfüllen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Posse

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Zentraler Service – Justizariat
SenInnDS ZS D 1 Po
Phone: +49 (0) 30 90 223 - 21 90
E-Mail: Alexander.Posse@SenInnDS.berlin.de



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: MFG@seninnsport.berlin.de <MFG@seninnsport.berlin.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. November 2020 11:17

An: Posse, Alexander <Alexander.Posse@SenInnDS.berlin.de>

Betreff: Message from "3820-301"

Diese E-Mail wurde gesendet von "3820-301" (Aficio MP 301).

Scan-Datum: 26.11.2020 11:15:24 (+0100)

Rückfragen an: MFG@seninnsport.berlin.de